



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

Budgetdienst

## Analyse

### Bundesfinanzrahmen 2017 – 2020

Mai 2016



## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	7
2	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	14
2.1	Entwicklung und Prognose der Wirtschaftsindikatoren .....	14
2.2	Internationaler Vergleich .....	16
2.3	Auswirkungen der Konjunkturlage auf den Finanzrahmen.....	17
3	Änderungen im Finanzjahr 2016.....	19
3.1	Voranschlagsreduktionen und Überschreitungsermächtigungen .....	20
3.2	Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen für 2016 .....	24
4	Eckwerte des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 – 2020.....	26
4.1	Novellen der Bundesfinanzrahmengesetze .....	26
4.2	Entwicklung der Gesamtauszahlungen bis 2020 .....	27
4.3	Entwicklung der Auszahlungen auf Ebene der Rubriken .....	29
4.4	Entwicklung der Auszahlungen auf Untergliederungsebene .....	33
5	Budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen .....	41
5.1	Innere und äußere Sicherheit, Bewältigung der Flüchtlingssituation.....	41
5.2	Zukunftsinvestitionen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes .....	50
5.3	Fortsetzung von Strukturreformen .....	55
5.4	Umsetzung der Steuerreform, Lohnnebenkostensenkung .....	61
6	Prognosen der Öffentlichen Abgaben und sonstigen Einzahlungen .....	62
6.1	Entwicklung der Einzahlungen .....	62
6.2	Auswirkungen der Steuerreform .....	68
7	Grundzüge des Personalplans .....	71



7.1	Änderungen im Personalplan 2016 .....	71
7.2	Grundzüge des Personalplans im Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 – 2020.....	72
8	Gesamtstaatliche Entwicklung (Stabilitätsprogramm 2015 – 2020) .....	75
8.1	Verpflichtungen aus der fiskal- und wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union.....	75
8.2	Maastricht-Defizit und Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung.....	76
8.3	Strukturelles Defizit und Einhaltung des EU-Regeln .....	79
8.4	Verschuldung .....	81
8.5	Entwicklung der Abgaben- und Staatsquoten .....	82
9	Umsetzung der Wirkungsorientierung im Finanzrahmen .....	84
9.1	Anpassung oder Änderung von Wirkungszielen .....	84
9.2	Weiterentwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung .....	86
9.3	Wirkungsorientierung im Rahmen der budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen .....	87



## Abkürzungsverzeichnis

BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-Entwurf	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-Entwurf	Entwurf zum Bundesvoranschlag
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
HETA	HETA Asset Resolution AG
iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MTO	Medium-Term Objective
OeNB	Österreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
ÜD-Verfahren	Verfahren wegen eines „übermäßigen Defizits“
UG	Untergliederung
v.a.	vor allem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen.....	14
Tabelle 2:	EK-Winterprognose 2016.....	16
Tabelle 3:	Volkswirtschaftliche Kennzahlen mit besonderer Budgetrelevanz.....	18
Tabelle 4:	Änderungen durch Novellen des BFG 2016 und des BFRG 2016 – 2019 .....	20
Tabelle 5:	Voranschlagsreduktionen Novelle BFG 2016.....	21
Tabelle 6:	Überschreitungsermächtigungen Novelle BFG 2016.....	22
Tabelle 7:	Vergleich BVA-Entwurf 2016 und BFRG-Entwurf 2016 bis 2019 .....	25
Tabelle 8:	Entwicklung der Bundesfinanzrahmen .....	26
Tabelle 9:	Entwicklung der Rubriken des Bundesfinanzrahmens bis 2020 .....	29
Tabelle 10:	Veränderungen zwischen BFRG-Entwurf und letztem Bundesfinanzrahmen.....	31
Tabelle 11:	Entwicklung der Rubrikenanteile 2012 bis 2020.....	32
Tabelle 12:	Auszahlungen auf Untergliederungsebene .....	34
Tabelle 13:	Flüchtlinge – Auswirkungen auf den Haushaltssaldo .....	42
Tabelle 14:	Entwicklung der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit.....	42
Tabelle 15:	Budgetmittel für Integrationsmaßnahmen .....	44
Tabelle 16:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 11 .....	45
Tabelle 17:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 14 .....	47
Tabelle 18:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 12 .....	48
Tabelle 19:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 20 .....	51
Tabelle 20:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 25 .....	53
Tabelle 21:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 22 .....	55



Tabelle 22: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 23 .....	55
Tabelle 23: Entwicklung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters in der gesetzlichen Pensionsversicherung seit 2011 .....	57
Tabelle 24: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 30 .....	58
Tabelle 25: Entwicklung der Einzahlungen .....	62
Tabelle 26: Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform 2015/2016 .....	69
Tabelle 27: Planstellen 2016 .....	71
Tabelle 28: Personalkapazitäten der Untergliederungen .....	73
Tabelle 29: Eckwerte der Haushaltsentwicklung des Bundes und des Gesamtstaates .....	76
Tabelle 30: Ableitung des strukturellen Budgetdefizits aus dem Maastricht-Defizit .....	79
Tabelle 31: Liste der neu hinzugekommenen Wirkungsziele .....	85

## Grafikverzeichnis

Grafik 1: Wachstumsbeiträge der Nachfragekomponenten zum Wachstum des realen BIP .....	15
Grafik 2: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen im Vergleich zum letzten BFRG.....	28
Grafik 3: Veränderungen der Auszahlungen von 2015 bis 2020.....	35
Grafik 4: Änderung der kumulierten Auszahlungen 2016 bis 2019 im Vergleich zum letztgültigen Finanzrahmen .....	38
Grafik 5: Entwicklung der Planstellen des Bundes.....	74
Grafik 6: Maastricht-Defizit und reales BIP-Wachstum .....	77
Grafik 7: Entwicklung der gesamtstaatlichen Verschuldung.....	81
Grafik 8: Entwicklung der Staatsquoten.....	82



## 1 Zusammenfassung

### Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2017 – 2020 zugrunde gelegte mittelfristige Prognose geht von einer leichten wirtschaftlichen Erholung aus. Nach vier Jahren mit realen Wachstumsraten unter einem Prozent, soll das reale BIP über den Zeitraum von 2016 bis 2020 mit durchschnittlich 1,5 % pro Jahr wachsen. Für das laufende Jahr wird ein deutlicher Anstieg des privaten und öffentlichen Konsums aufgrund der Steuerreform und der Ausgaben zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms erwartet. Der prognostizierte Beschäftigungszuwachs reicht nicht aus, um einen weiteren Anstieg der Arbeitslosenquote zu verhindern, die 2019 die 10 %-Marke erreichen dürfte.

### Änderungen im Finanzjahr 2016

Mit den vorgelegten Novellen zum BFG 2016 und zum BFRG 2016 – 2019 kommt es zu substantiellen Veränderungen der budgetären Eckwerte im laufenden Finanzjahr. Die Novelle zum BFG 2016 sieht einerseits Voranschlagsreduktionen iHv 573 Mio. EUR vor, die vor allem den Pensionsbereich betreffen, andererseits werden jedoch eine ganze Reihe von Ermächtigungen iHv insgesamt 1,8 Mrd. EUR in das BFG aufgenommen, die bei einer Inanspruchnahme den Nettofinanzierungsbedarf entsprechend erhöhen werden. Bei voller Ausschöpfung der Ermächtigungen würden die Auszahlungen des Bundes (vorbehaltlich nicht budgetierter Rücklagenentnahmen im Vollzug und höherer variabler Auszahlungen) per Saldo um rd. 1,3 Mrd. EUR von derzeit 77,0 Mrd. EUR auf 78,3 Mrd. EUR ansteigen. Mit der korrespondierenden Novelle zum BFRG 2016 – 2019 sollen die Auszahlungsobergrenzen um die Ermächtigungsbeträge angehoben werden, nicht in den Auszahlungsobergrenzen enthalten sind jedoch die budgetierten Rücklagenentnahmen.

Die betragsmäßig größten Ermächtigungen betreffen vor allem jene Untergliederungen, für die aufgrund der Flüchtlings situation (inkl. Integrationsmaßnahmen) und der geplanten Investitionen in den Bereichen innere und äußere Sicherheit zusätzliche Mittel für das Jahr 2016 bereitgestellt werden sollen. Die Überschreitungsermächtigung für die Untergliederung (UG) 11-Inneres beträgt in Summe 629,5 Mio. EUR, davon entfallen 504,5 Mio. EUR auf zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlings situation. Für die UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport sind Ermächtigungen iHv 196 Mio. EUR vorgesehen, diese Mittel sollen für Ausgaben im Zusammenhang mit den Grenzkontrollen und dem diesbezüglichen Assistenzeinsatz sowie für eine Stärkung der Einsatzkräfte verwendet werden können. Zusätzliche Mittel für



Integrationsmaßnahmen werden vor allem in der UG 12-Äußeres, UG 20-Arbeit und UG 30-Bildung und Frauen bereitgestellt. Eine betragsmäßig bedeutende Überschreitungsermächtigung iHv 494,4 Mio. EUR betrifft die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge, die im Wesentlichen auf eine Änderung der Annahmen bezüglich der Emissionsagien zurückzuführen ist.

### **Eckwerte im Finanzrahmen**

Die vorliegende Novelle zum BFRG 2016 – 2019 und der BFRG-Entwurf 2017 – 2020 sehen Auszahlungsobergrenzen zwischen 78,1 Mrd. EUR (2016) und 83,0 Mrd. EUR (2020) vor. Im Vergleich zum letzten Finanzrahmen werden insbesondere die Auszahlungsobergrenzen für 2016 und 2017 erhöht, wobei die zusätzlichen Mittel primär für die Bereiche Sicherheit und Integration vorgesehen sind. Die Gesamtauszahlungsobergrenzen für 2018 und 2019 werden hingegen gegenüber dem letzten Finanzrahmen nur geringfügig geändert, es kommt jedoch zu erheblichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Rubriken und Untergliederungen. Für 2020 ist dann ein deutlicher Anstieg der Auszahlungsobergrenze vorgesehen.

Auf Ebene der einzelnen Rubriken erhält insbesondere die Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit zusätzliche Mittel. In der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie werden die Auszahlungsobergrenzen gegenüber dem gültigen Finanzrahmen hingegen deutlich gesenkt. Dennoch werden die Auszahlungen in dieser Rubrik in den nächsten Jahren weiterhin erheblich ansteigen, sodass sich der Anteil dieser Rubrik an den Gesamtauszahlungen von 50,6 % im Jahr 2016 auf 54,0 % im Jahr 2020 erhöht. Der Anteil der Rubrik 5-Kassa und Zinsen geht trotz einer deutlichen Anhebung der Auszahlungsobergrenzen weiter von 7,9 % der Gesamtauszahlungen im Jahr 2016 auf 5,8 % im Jahr 2020 zurück, weil sich das niedrige Zinsniveau weiterhin günstig auf die Finanzierungsbedingungen auswirkt.

Die größten Auszahlungsanstiege auf Ebene der Untergliederungen verzeichnen die UG 20-Arbeit und die UG 11-Inneres. Im Zeitraum 2016 bis 2019 steigen die Auszahlungen in der UG 20 gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen um insgesamt 2,11 Mrd. EUR, dieser Anstieg spiegelt die deutliche Verschlechterung der Arbeitsmarktprognose wider, die zu einem erheblichen zusätzlichen Mittelbedarf für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik führt. Die Auszahlungen in der UG 11 steigen in der Periode 2016 bis 2019 um insgesamt 2,05 Mrd. EUR, der Großteil des Auszahlungsanstieges betrifft die Jahre 2016 und 2017 für die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation und den Bereich innere Sicherheit. Ein deutlicher Anstieg der Auszahlungen im Vergleich zum gültigen Finanzrahmen ist auch in der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport zu verzeichnen.



Zu signifikanten Mittelreduktionen kommt es in der UG 22-Pensionsversicherung und der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte. In Summe sinken die Auszahlungsobergrenzen in diesen beiden Untergliederungen gegenüber dem gültigen Finanzrahmen von 2016 bis 2019 um 4,1 Mrd. EUR. Insgesamt dürften die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters zu einer gewissen Dämpfung der Ausgabenentwicklung führen, wobei sich auch die etwas niedrigere Inflationsentwicklung dämpfend auf die Pensionsauszahlungen auswirkt.

Bei einer Betrachtung der relativen Auszahlungsanstiege von 2015 bis 2020 gemäß den vorliegenden Regierungsvorlagen verzeichnen die UG 45-Bundesvermögen (+85,5 %), die UG 02-Bundesgesetzgebung (+66,2 %) und die UG 22-Pensionsversicherung (+30,3 %) die größten Auszahlungsanstiege. In der UG 45 dürfte der starke Auszahlungsanstieg auf hohe Planwerte für Auszahlungen für Haftungen im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens zurückzuführen sein, in der UG 02 in erster Linie auf zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung des Parlaments. Der Anstieg in der UG 22 ist vor allem auf die demografische Entwicklung und das weiterhin niedrige Pensionsantrittsalter zurückzuführen, wodurch es zu einem deutlichen Anstieg der PensionsbezieherInnen in den nächsten Jahren kommen wird. Wesentliche Auszahlungsrückgänge von 2015 bis 2020 verzeichnen die UG 46-Finanzmarktstabilität (-78,0 %) und die UG 43-Umwelt (-14,2 %). Der Rückgang in der UG 46 ist vor allem auf einen Sondereffekt im Jahr 2015 aufgrund einer Ausgleichzahlung für den Generalvergleich mit dem Freistaat Bayern iHv 1,23 Mrd. EUR zurückzuführen. In der UG 43 wurden die Fördermittel im Umweltbereich bereits mit dem letzten Finanzrahmen deutlich gekürzt, diese Kürzungen wurden im vorliegenden BFRG-Entwurf 2017 – 2020 beibehalten.

## **Entwicklung der Einzahlungen**

Die Einzahlungen des Bundes sind im Planungszeitraum wesentlich von der Steuerreform 2015/2016 und der Senkung der Lohnnebenkosten geprägt. Im Jahr 2016 wird ein leichter Rückgang der Einzahlungen auf 72,3 Mrd. EUR vor allem aufgrund der Senkung des Einkommensteuertarifs und dem Wegfall von Sondereffekten aus dem Vorjahr (v.a. Vorzieheffekte bei den Kapitalertragsteuern) erwartet. Bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2020 werden die Einzahlungen auf 80,9 Mrd. EUR ansteigen, im Zeitraum 2015 bis 2020 beträgt der durchschnittliche jährliche Anstieg 2,2 %.



Für das laufende Finanzjahr hat das BMF im Strategiebericht eine aktualisierte Einnahmenschätzung zur Verfügung gestellt, die ein etwas höheres Einzahlungsergebnis im Jahr 2016 prognostiziert. Der Anstieg ist in erster Linie auf eine Erhöhung der Einzahlungsprognose bei der Körperschaftsteuer um 700 Mio. EUR auf 7,0 Mrd. EUR zurückzuführen.

Das Lohnsteueraufkommen wird von 27,3 Mrd. EUR im Jahr 2015 auf 24,8 Mrd. EUR im Jahr 2016 zurückgehen, bis 2020 wird wieder ein deutlicher Anstieg des Lohnsteueraufkommens auf 30,2 Mrd. EUR erwartet. Der Anstieg ist vor allem auf den erwarteten Beschäftigungszuwachs und auf die Progressionswirkung zurückzuführen. Bei der veranlagten Einkommensteuer wirkt sich die Steuerreform größtenteils erst im Jahr 2017 aus, weil die Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2016 erst im Jahr 2017 durchgeführt werden können. Ein deutlicher Zuwachs der Einzahlungen wird im Planungszeitraum für die Umsatzsteuer erwartet, der insbesondere auf den prognostizierten Anstieg des Privatkonsums sowie auf Maßnahmen zur Eigenfinanzierung der Steuerreform (Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes) zurückzuführen ist.

Die Einzahlungen in der UG 25-Familien und Jugend, die stark von der Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF abhängen, sinken von 7,3 Mrd. EUR im Jahr 2015 auf 6,9 Mrd. EUR 2020. Dieser Rückgang ist vor allem auf die stufenweise Senkung des Dienstgeberbeitrags um 0,4 %-Punkte 2017 und weitere 0,2 %-Punkte 2018 zurückzuführen. Im Rahmen des Bonus/Malus-Systems ist eine weitere Senkung um 0,1 %-Punkte möglich.

### **Budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen**

Die budget- und wirtschaftspolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung für die Erstellung des BFRG-Entwurfs 2017 – 2020 haben sich gegenüber den im BFRG 2016 – 2019 vorgesehenen Prioritäten verändert. Neu hinzu gekommen sind zusätzliche Impulse in den Bereichen innere und äußere Sicherheit und Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlings situation. Nach wie vor einen Schwerpunkt bildet die Umsetzung der Steuerreform 2015/2016 ergänzt um Maßnahmen zur Senkung der Lohnebenkosten. Ebenfalls weiterhin forciert werden sollen Zukunftsinvestitionen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, besonders erwähnt werden dabei die Digitalisierungsoffensive und Maßnahmen für den Arbeitsmarkt. Auch Strukturreformen sollen fortgesetzt werden, ein neuer Finanzausgleich soll am 1. Jänner 2017 in Kraft treten und die Bildungsreform soll schon heuer umgesetzt werden. Nicht mehr explizit im Strategiebericht als Schwerpunkt genannt wird die konsequente Fortsetzung der strukturellen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, Ziel ist jedoch weiterhin die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln.



Gegenüber dem bisherigen Finanzrahmen werden die Mittel für die UG 11-Inneres um 2 Mrd. EUR aufgestockt, der Großteil des Anstiegs betrifft die Jahre 2016 und 2017. Der zusätzliche Budgetbedarf ergibt sich durch steigende Auszahlungen für die Grundversorgung, für den Bereich innere Sicherheit und das Grenzmanagement. Der Mehrbedarf für Grenzkontrollen und -management wird laut Regierungsvorlagen nur für die Jahre 2016 und 2017 budgetiert. Das Personal wird deutlich aufgestockt. Im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) sind zusätzliche Budgetmittel für Investitionen, Personal und Betriebsmittel des Österreichischen Bundesheers (ÖBH) iHv 896 Mio. EUR und für den vorerst nur für 2016 und 2017 geplanten Assistenzeinsatz und Unterstützungsleistungen iHv bis zu 166 Mio. EUR vorgesehen.

Die Bundesregierung plant die Budgetmittel für die Integration der Flüchtlinge für die Jahre 2016 und 2017 auf insgesamt 498 Mio. EUR aufzustocken. Zusätzlich zu den bereits beschlossenen Geldern aus dem Integrationstopf iHv 75,3 Mio. EUR sollen im Jahr 2016 noch Auszahlungen durch Überschreitungsermächtigungen iHv 173 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Davon sind bis zu 40 Mio. EUR für das BMBF für Sprachförderung, Basisbildung und Alphabetisierung und für das BMEIA bis zu 15 Mio. EUR für Integrationsmaßnahmen vorgesehen. Für Integrationsmaßnahmen am Arbeitsmarkt können dem AMS zusätzliche Budgetmittel iHv 108 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2017 sind insgesamt weitere 250 Mio. EUR für Integrationsmaßnahmen geplant.

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes sollen in einigen Bereichen Offensivmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche Mittel werden insbesondere für den Bereich Wissenschaft und Forschung (rd. 220 Mio. EUR für Klinikbauten/Baumaßnahmen am AKH-Wien, 5,3 Mio. EUR für die Medizinische Fakultät Linz und 15 Mio. EUR zusätzliche Mittel für die Forschung) bereitgestellt, das Bundeskanzleramt (BKA) wird die Digitalisierungsoffensive (60 Mio. EUR) im Rahmen des Breitbandausbaus abwickeln. Bereits begonnene Offensivmaßnahmen aus den Vorjahren sollen fortgesetzt werden (z.B. Ausbau Kinderbetreuungsplätze). Die bereits im letzten Finanzrahmen beschlossene Senkung der Fördermittel für den Umweltbereich (UG 43) bleibt hingegen weiterhin aufrecht. Im Familienbereich werden trotz der Senkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF die Leistungen erhöht. Die Familienbeihilfe wird ab 2018 erneut angehoben, zudem sind zusätzliche Mittel für die Einführung des Kinderbetreuungsgeldkontos vorgesehen.



Einen weiteren Schwerpunkt stellt laut Strategiebericht die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dar, über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 werden die Mittel der UG 20-Arbeit gegenüber dem letzten Finanzrahmen um insgesamt 2,1 Mrd. EUR aufgestockt. Die steigende Arbeitslosigkeit erfordert mehr Mittel für die Arbeitslosenunterstützung. Zudem werden die Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik erhöht, insbesondere zur Förderung von älteren ArbeitnehmerInnen, Langzeitarbeitslosen und Lehrlingen sowie zur Integration von Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt, wobei diese Förderungsmaßnahmen ebenfalls aus variablen Budgetmitteln bedeckt werden sollen.

### **Fortsetzung von Strukturreformen**

Im Pensionsbereich wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und zur Dämpfung des Ausgabenwachstums (insbesondere moderate Pensionsabschlüsse) umgesetzt, die sich auch in der zukünftigen Finanzrahmenperiode budgetär auswirken. Zuletzt einigte sich die Bundesregierung im Februar 2016 auf weitere Maßnahmen, die jedoch noch nicht gesetzlich umgesetzt wurden.

Im Bildungsressort besteht weiterhin ein strukturelles Defizits, das dieses für das Jahr 2016 mit 550 Mio. EUR bezifferte. Die vorgelegte Novelle zum BFRG 2016 – 2019 sieht zudem im Personalplan der UG 30-Bildung und Frauen aufgrund steigender SchülerInnenzahlen 615 zusätzliche Planstellen vor. Die Bundesregierung vereinbarte im November 2015 eine Bildungsreform, die konkreten Maßnahmen dazu sollen bereits ab 2016 umgesetzt werden. Die Bildungsreform bringt laut dem Begutachtungsentwurf zum Schulrechtspaket keine Einsparungen, die zusätzlichen finanziellen Erfordernisse aufgrund der strukturellen Budgetprobleme der UG 30 sollen im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen im Herbst 2016 erhoben und im Rahmen einer BFG- sowie einer Finanzrahmennovelle bedeckt werden.

Die Verwaltungsreform ist ein weiteres Thema im Strategiebericht 2017 – 2020, das jedoch in den Mittelallokationen des Finanzrahmens nur bedingt abzulesen ist.



## Defizit und Verschuldung

Nachdem sich die gesamtstaatlichen Budgetwerte im Jahr 2015 mit einem Maastricht-Defizit iHv 1,2 % des BIP und einem nach BMF-Schätzung strukturell ausgeglichenen öffentlichen Haushalt deutlich besser als erwartet entwickelten, rechnet das BMF für 2016 und 2017 vor allem aufgrund der Kosten im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom mit einem temporären Anstieg des Maastricht-Defizits auf 1,6 % bzw. 1,5 % des BIP. Das strukturelle Defizit wird demnach mit 0,9 % im Jahr 2016 und 1,0 % im Jahr 2017 deutlich über dem mittelfristigen Haushaltsziel von maximal 0,5 % liegen. Die Europäische Kommission hat jedoch die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Mehrkosten aufgrund des Flüchtlingszustroms für 2016 zugesagt. Für die Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln wird daher aus derzeitiger Sicht das Ausmaß der von der Europäischen Kommission anerkannten Mehrkosten und die Frage, ob diese Berücksichtigung auch auf 2017 ausgedehnt wird, ausschlaggebend sein.

Ab 2018 sieht die mittelfristige Finanzplanung eine schrittweise Reduktion des Maastricht-Defizits auf 0,4 % des BIP im Jahr 2020 und ein strukturelles Defizit von maximal 0,5 % des BIP vor.

Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll, ausgehend von einem Höchststand iHv 86,2 % des BIP im Jahr 2015, ab 2016 um durchschnittlich fast 2 %-Punkte pro Jahr reduziert werden und 2020 bei 76,6 % liegen. Neben der mittelfristig vorgesehenen Verringerung des Maastricht-Defizits wird für den Schuldenabbau insbesondere die Reduktion der Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheiten HETA, KA Finanz und immigron durch eine Verwertung der Vermögenswerte maßgeblich sein.

## Personal

Die mit den aktuellen Migrationsbewegungen einhergehenden Herausforderungen erfordern zusätzliche personelle Ressourcen. Der Entwurf zur Änderung des BFRG 2016 – 2019 sieht gegenüber dem Personalplan des BFG 2016 für das Jahr 2016 eine deutliche Planstellenerhöhung um 3.105 Planstellen auf insgesamt 137.577 Planstellen vor. Die höchsten Planstellenzuwächse sind dabei in der UG 11-Inneres (1.610), der UG 30-Bildung und Frauen (615), der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport (395) sowie der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie (191) vorgesehen. Im Jahr 2017 werden die Planstellen noch einmal um 1.238 aufgestockt, für die Jahre 2018 bis 2020 ist dann ein Abbau iHv insgesamt 917 Planstellen vorgesehen, weil dann davon ausgegangen wird, dass ein Teil der zusätzlichen Ressourcen wieder abgebaut werden kann.



## 2 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Entwicklung und Prognose der Wirtschaftsindikatoren

Dem Finanzrahmen liegt die mittelfristige WIFO-Prognose 2016 – 2020 zugrunde, die jedoch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen noch nicht berücksichtigt. Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die zentralen Eckwerte:

**Tabelle 1: Entwicklung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in %	Prognose								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Bruttoinlandsprodukt</b>									
Real	0,8	0,3	0,4	0,9	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5
Nominell	2,7	1,8	2,0	2,4	3,7	3,2	3,1	3,1	3,1
Nominell, absolut in Mrd. EUR	317,1	322,9	329,3	337,2	349,5	360,6	371,8	383,5	395,3
<b>Konsumausgaben</b>									
Private Haushalte, real	0,6	0,1	0,0	0,4	1,8	1,4	1,4	1,3	1,2
Staatlich, real	0,2	0,6	0,8	1,0	0,8	0,7	0,7	0,8	0,8
<b>Bruttoanlageinvestitionen, real</b>	1,3	-0,3	-0,2	0,4	1,7	1,8	2,3	2,1	1,8
<b>Außenhandel</b>									
Exporte, real	1,7	0,8	2,1	1,7	2,7	4,0	4,3	3,7	3,5
Importe, real	1,1	0,0	1,3	1,7	2,9	3,8	4,3	3,7	3,4
<b>Arbeitsmarkt</b>									
Unselbstständig aktiv Beschäftigte	1,4	0,6	0,7	1,0	1,2	1,2	1,1	1,1	1,0
Arbeitslosenquote									
Nationale Definition in % der unselbstständig Erwerbspersonen	7,0	7,6	8,4	9,1	9,5	9,8	9,9	10,0	10,0
Eurostat	4,9	5,4	5,6	5,7	5,9	6,1	6,3	6,3	6,3
<b>Lohn- und Gehaltssumme, brutto</b>	4,2	2,7	2,5	2,7	2,6	2,8	3,0	3,0	3,0
<b>Inflationsrate (VPI) in %</b>	2,4	2,0	1,7	0,9	1,2	1,8	1,8	1,8	1,8
<b>Zinssatz (Jahrsdurchschnitt)</b>									
Kurzfristig, in %	0,6	0,2	0,2	0,0	-0,2	0,0	0,2	0,4	0,7
Langfristig, in %	2,4	2,0	1,5	0,7	0,8	1,1	1,5	1,9	2,3
<b>Gesamtstaatlicher Haushalt in % des BIP</b>									
Maastricht-Defizit	-2,2	-1,3	-2,7	-1,2	-1,6	-1,5	-0,9	-0,7	-0,4
Strukturelles Defizit	-1,8*)	-1,3*)	-0,7	0,0	-0,9	-1,0	-0,5	-0,5	-0,4
Öff. Schuldenstand	81,6	80,8	84,3	86,2	84,3	82,6	80,8	78,7	76,6

\*) Die Werte für das strukturelle Defizit der Jahre 2012 und 2013 entstammen der Winterprognose der Europäischen Kommission (Februar 2016).

Quellen: Statistik Austria, Eurostat, WIFO-Mittelfristprognose (April 2016), Stabilitätsprogramm 2015 – 2020, EK

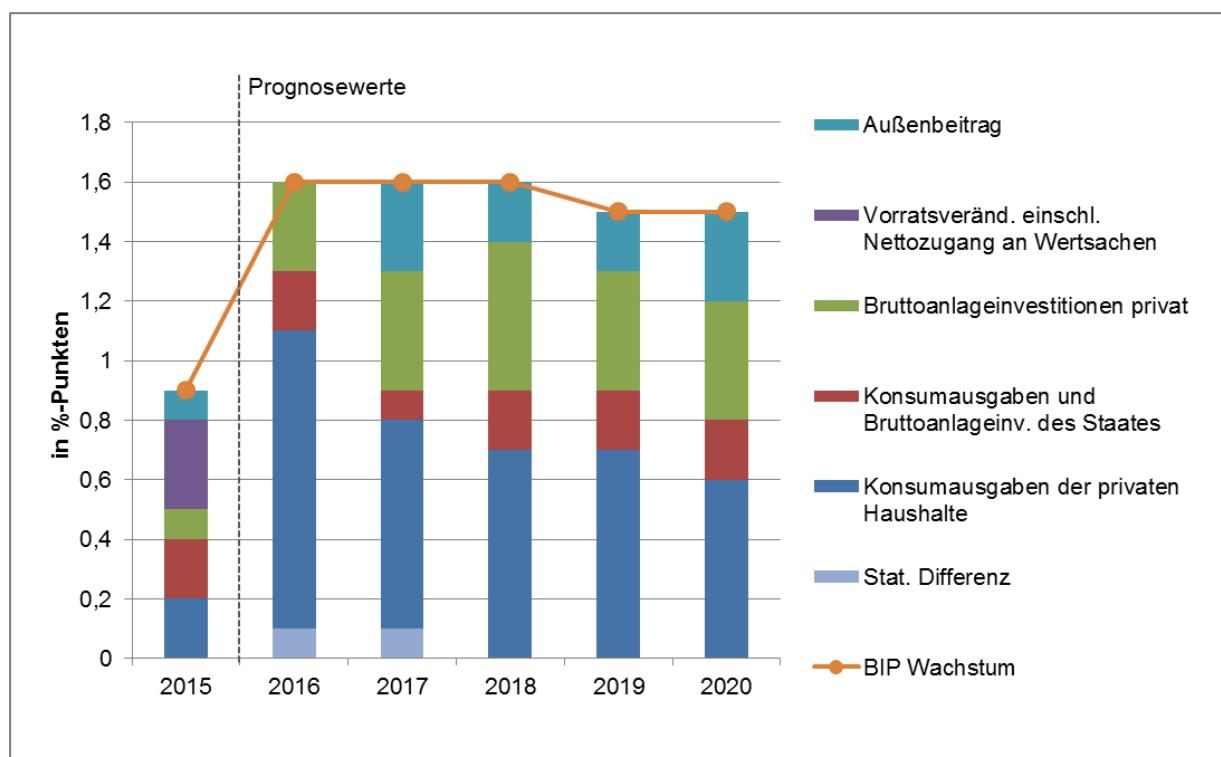
Die im letzten Jahr begonnene wirtschaftliche Erholung gewinnt in den nächsten Jahren leicht an Schwung. Nach vier Jahren mit einem realen Wirtschaftswachstum unter 1 % wird für den Planungszeitraum ein höheres BIP-Wachstum von durchschnittlich 1,5 % pro Jahr erwartet, das dem Durchschnitt des Euroraums entspricht.



Das im Vergleich zu den Vorjahren kräftigere Wachstum 2016 ist insbesondere auf die steigenden staatlichen und privaten Konsumausgaben zurückzuführen. Die im Jahr 2016 in Kraft getretene Steuerreform und die Erhöhung der Familienbeihilfe in den Jahren 2016 und 2018 wirkt sich deutlich auf das Konsumverhalten der privaten Haushalte aus, wenngleich die getroffenen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung diesen Effekt etwas abmildern. Ebenfalls zu höheren Konsumausgaben führt die Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylberechtigten. Die Berechnungen des WIFO basieren auf 70.000 Asylanträgen im Jahr 2016 und liegen damit über den von der österreichischen Bundesregierung vorgesehenen Beschränkungen von 37.500 Personen. Das Wachstum der Konsumausgaben wird im Jahr 2017 voraussichtlich wieder an Dynamik verlieren.

Das im Vergleich zum Jahr 2016 geringere Konsumwachstum wird in den Folgejahren bis 2020 zu einem großen Teil von einem höheren Wachstum der Nettoexporte und der privaten Bruttoanlageinvestitionen ausgeglichen. Die Marktposition der österreichischen Exportwirtschaft soll sich im Prognosezeitraum etwas besser entwickeln als in Deutschland und dem Euroraum, weshalb ab 2017 mit deutlichen Exportsteigerungen gerechnet wird.

**Grafik 1: Wachstumsbeiträge der Nachfragekomponenten zum Wachstum des realen BIP**



Quelle: Mittelfristige WIFO-Prognose 2016 – 2020



Ausgehend von einer für österreichische Verhältnisse hohen Arbeitslosenquote wird ein weiterer Anstieg erwartet. Die stärker werdende Konjunktur unterstützt zwar das Beschäftigungswachstum, das zwischen 2016 und 2020 kontinuierlich über einem Prozent liegt. Allerdings reicht der Anstieg der Beschäftigung nicht um ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Die Flüchtlingsmigration, der Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalters und die erhöhte Frauenbeschäftigtequote führen zu einem Wachstum des Arbeitskräftepotenzials. Laut Prognosen steigt die Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2020 auf 10 %.

Die Verbraucherpreise sollen bis 2020 mit durchschnittlich 1,7 % pro Jahr und damit deutlich stärker als im Jahr 2015 (0,9 %) ansteigen. Während die Steuerreform vor allem 2016 zu einem Preisauftrieb führt, steigt die Inflation in den Folgejahren u.a. durch das erwartete Anziehen der Rohölpreise.

## 2.2 Internationaler Vergleich

Die nachfolgende Tabelle enthält einen Überblick zur internationalen Konjunkturlage und ihrer prognostizierten Entwicklung 2016 und 2017 (laut Winterprognose der EK vom Februar 2016):

**Tabelle 2: EK-Winterprognose 2016**

	BIP real			Arbeitslosenquote *)			Inflation **)			öffentliche Defizit			öffentl. Schuldenstand		
	Veränderung ggü VJ in %			in % der Erwerbspersonen			in % ggü VJ			in % des BIP			in % des BIP		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Euroraum	1,6	1,7	1,9	11,0	10,5	10,2	0,0	0,5	1,5	-2,2	-1,9	-1,6	93,5	92,7	91,3
Österreich	0,7	1,7	1,6	6,0	6,2	6,4	0,8	0,9	1,8	-1,6	-1,7	-1,7	85,9	85,1	84,0
Deutschland	1,7	1,8	1,8	4,8	4,9	5,2	0,1	0,5	1,5	0,5	0,1	0,0	71,6	69,2	66,8
Frankreich	1,1	1,3	1,7	10,5	10,5	10,3	0,1	0,6	1,3	-3,7	-3,4	-3,2	96,2	96,8	97,1
Italien	0,8	1,4	1,3	11,9	11,4	11,3	0,1	0,3	1,8	-2,6	-2,5	-1,5	132,8	132,4	130,6
Niederlande	2,0	2,1	2,3	6,9	6,6	6,4	0,2	0,9	1,5	-2,2	-1,8	-1,5	66,8	66,2	65,1
Schweden	3,6	3,2	2,9	7,4	6,9	6,7	0,7	1,1	1,4	-1,0	-1,1	-1,2	44,0	43,1	42,3
USA	2,5	2,7	2,6	5,3	4,8	4,7	0,1	1,2	2,2	-4,2	-4,3	-4,4	105,6	106,3	106,4

\*) ... lt. Eurostat-Definition

\*\*) ... harmonisierter Verbraucherpreisindex; USA nationale Definition

Quellen: Winterprognose der EK, Februar 2016; AMECO-Datenbank



Das reale Wirtschaftswachstum des Euroraums erholt sich langsam und wird in den Jahren 2016 und 2017 1,7 % bzw. 1,9 % betragen. Für Österreich sollte sich mit einem Wachstum von 1,7 % bzw. 1,6 % der Wachstumsabstand gegenüber dem Euroraum verkürzen, wobei sich die Prognose der EK weitgehend mit den WIFO-Werten des Finanzrahmens deckt. Das BIP-Wachstum der USA liegt mit 2,7 % im Jahr 2016 und 2,6 % im Jahr 2017 über dem Euroraum-Durchschnitt. Die Arbeitslosenrate des Euroraums bleibt mit 10,5 % bzw. 10,2 % in den Jahren 2016 und 2017 weiterhin hoch und geht nur langsam zurück. In Österreich und Deutschland nimmt die Arbeitslosigkeit, die deutlich unter dem Durchschnitt der Euroländer liegt, in den Jahren 2016 und 2017 jedoch zu.

Das öffentliche Defizit der Euroländer entwickelt sich rückläufig und bleibt mit 1,9 % des BIP im Jahr 2016 und 1,6 % im Jahr 2017 im Durchschnitt unter dem zulässigen Wert von 3 % des BIP. Während Frankreich diesen Wert mit 3,4 % bzw. 3,2 % überschreiten soll wird für Deutschland ein Abbau des Budgetüberschuss und eine ausgeglichene Budgetierung im Jahr 2017 erwartet. Der öffentliche Schuldenstand des Euroraums bleibt trotz rückläufiger Entwicklung mit 92,7 % des BIP im Jahr 2016 und 91,3 % im Jahr 2017 weiterhin hoch. Für die USA rechnet die EK mit einem steigenden Defizit und Schuldenstand.

### **2.3 Auswirkungen der Konjunkturlage auf den Finanzrahmen**

Während bei der Diskussion von Wirtschaftsprognosen meist auf preisbereinigte Entwicklungen abgestellt wird, spielen bei der Budgetierung eine Reihe an nominellen Größen eine zentrale Rolle. Beispielsweise bestimmen die privaten nominellen Konsumausgaben die Umsatzsteuerentwicklung und der Verlauf der Bruttolohn- und Gehaltssumme ist ein entscheidender Faktor für das Lohnsteueraufkommen. Das Arbeitnehmerentgelt, in dem zur Bruttolohn- und Gehaltssumme die Arbeitgeberbeiträge hinzugezählt werden, wirkt sich im Bundesbudget auf von der Lohnsumme abhängige Abgaben aus (z.B. Wohnbauförderungsbeitrag, Beitrag zum FLAF, Arbeitslosenversicherungsbeiträge). Als Indikatoren für die Entwicklung der Körperschaftssteuereinnahmen können das nominelle BIP-Wachstum sowie die Betriebsüberschüsse herangezogen werden.



Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die erwartete Entwicklung einiger volkswirtschaftlicher Kennzahlen mit besonderer Budgetrelevanz:

**Tabelle 3: Volkswirtschaftliche Kennzahlen mit besonderer Budgetrelevanz**

	in Mrd. EUR							Veränderung in Mrd. EUR p.a.		Veränderung in % p.a.	
	2012	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2012-2015	2015-2020	2012-2015	2015-2020
Bruttoinlandsprodukt, nominell	317,1	337,2	349,5	360,6	371,8	383,5	395,3	6,7	11,6	2,1	3,2
Konsum privat, nominell	170,1	179,8	185,9	192,0	198,2	204,5	210,6	3,2	6,2	1,9	3,2
Betriebsüberschuss	126,3	131,1	136,6	141,8	146,7	151,6	156,4	1,6	5,1	1,2	3,6
Arbeitnehmerentgelte	150,3	162,9	167,2	171,9	177,0	182,2	187,7	4,2	5,0	2,7	2,9
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	124,0	134,1	137,7	141,6	145,7	150,1	154,6	3,4	4,1	2,6	2,9
Index										Veränderung in % p.a.	
BIP, real (Index 2015=BIP, nom.)	332,0	337,2	342,5	348,0	353,4	358,9	364,1	-	-	0,5	1,5
Verbraucherpreise (Index 2015=100)	95,5	100,0	101,2	103,0	104,9	106,8	108,7	-	-	1,5	1,7
in 1.000 Personen								Veränd. in 1.000 Pers. p.a.		Veränderung in % p.a.	
Unselbständig Aktiv-Beschäftigte	3.370,0	3.448,7	3.490,7	3.532,7	3.572,6	3.610,3	3.647,2	26,2	39,7	0,8	1,1
Arbeitslose	260,6	354,3	377,3	391,3	403,3	410,6	415,5	31,2	12,2	10,8	3,2
in %								Veränd. in %-Punkten p.a.		Veränderung in % p.a.	
Zins auf 10-jährige Bundesanleihen	2,4	0,7	0,8	1,1	1,5	1,9	2,3	-0,6	0,3	-33,7	26,9

Quellen: WIFO-Mittelfristprognose (April 2016), Statistik Austria, Eurostat

Die Wachstumsrate des nominellen BIP wird gegenüber den Annahmen des letzten Finanzrahmens kurzfristig im Jahr 2016 mit 3,7 % um 0,6 %-Punkte höher prognostiziert als im Frühjahr 2015 (Steuerreform, Flüchtlingszustrom), die mittelfristige Wachstumserwartung wurde jedoch etwas reduziert und liegt nun bei 3,1 % im Jahr 2020.

Das Preisniveau wird im Jahr 2019 verglichen mit der Mittelfristprognose des vergangenen Finanzrahmens um 1 %-Punkt niedriger sein. Folglich dürften die Lohnabschlüsse niedriger ausfallen, so dass die Lohn- und Gehaltssumme im Jahr 2019 trotz einer höher prognostizierten Zahl unselbständig aktiv Beschäftigter bei einem etwas geringeren Niveau erwartet wird als noch im Vorjahr. Dabei dürfte der verstärkte Flüchtlingszustrom eine wichtige Rolle spielen, der vor allem im niedrigqualifizierten Bereich zu einem erhöhten Arbeitsangebot führt.

Deutlich pessimistischer als beim vergangenen Finanzrahmen fällt die Prognose der Arbeitslosenentwicklung aus. Während bei der Rahmenplanung im vergangenen Frühjahr noch mit einem Rückgang auf 366,4 Tsd. Personen bis 2019 gerechnet wurde, geht die jüngste Mittelfristprognose davon aus, dass bereits 2016 im Jahresdurchschnitt 377,3 Tsd. Personen arbeitslos sein werden und diese Zahl bis 2020 auf 415,5 Tsd. Personen ansteigen wird.



### 3 Änderungen im Finanzjahr 2016

Die budgetären Änderungen für das Jahr 2016 erfolgen einerseits durch eine Novelle des BFRG 2016 – 2019 und andererseits durch eine Änderung des BFG 2016. Die BFG-Novelle sieht einerseits Einsparungen durch eine Verminderung bestimmter Voranschlagswerte für 2016 vor (insbesondere bei den Pensionen), wodurch sich der ausgewiesene Nettofinanzierungsbedarf verringert, andererseits werden eine ganze Reihe von Ermächtigungen in den Art. VI BFG 2016 aufgenommen, die durch Kreditoperationen bedeckt werden sollen und bei einer Inanspruchnahme den Nettofinanzierungsbedarf entsprechend erhöhen würden.

Im BFRG 2016 – 2019 wiederum werden die Auszahlungsobergrenzen um die Ermächtigungsbeträge erhöht. Nicht in den Auszahlungsobergrenzen des BFGR 2016 – 2019 enthalten sind die im BFG 2016 bereits budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 511 Mio. EUR, um die der Finanzrahmen nach den BHG-Regelungen überschritten werden kann. Die Auszahlungsobergrenze einer Untergliederung im BFRG 2016 – 2019 für das Jahr 2016 entspricht daher grundsätzlich dem Voranschlagsbetrag im BFG 2016 zuzüglich Überschreitungsermächtigungen und abzüglich budgetierter Rücklagenentnahmen. Bei vier Untergliederungen bestehen dazu jedoch Ausnahmen, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Die gewählte Vorgangsweise gibt dem BMF und den Ressorts zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme der Überschreitungsermächtigungen und verhindert eine übermäßige Rücklagenbildung, weil nicht in Anspruch genommene Überschreitungsermächtigungen zum Jahresende auslaufen und mit nicht benötigten Voranschlagsbeträgen keine Rücklagen gebildet werden können. Die Budgettransparenz wird jedoch durch diese Vorgangsweise erheblich reduziert. Aus den Rechenwerken sind die tatsächlichen Obergrenzen nicht ablesbar und einzelne hohe Überschreitungsermächtigungen (z.B. 629,5 Mio. EUR für die UG 11-Inneres) sind so wenig spezifiziert, dass sie einer Vielzahl von Verwendungszwecken zugeordnet werden können.

Nachfolgend werden die Änderungen für 2016 in Übersichten zusammengestellt, um die Zusammenhänge transparenter zu machen.



### 3.1 Voranschlagsreduktionen und Überschreitungsermächtigungen

Mit der vorgelegten Novelle zum BFG 2016 werden einerseits zusätzliche Überschreitungsermächtigungen erteilt und andererseits aufgrund absehbarer Entwicklungen die Voranschlagsbeträge in einigen Untergliederungen gesenkt. In der nachstehenden Tabelle werden die Änderungen, die sich aus den Novellen des BFG 2016 und des BFRG 2016 – 2019 für das Finanzjahr 2016 ergeben, überblicksartig dargestellt:

**Tabelle 4: Änderungen durch Novellen des BFG 2016 und des BFRG 2016 – 2019**

UG	Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	BFG 2016		BFG 2016 (Novelle)			BFRG 2016-2019 (2. Novelle)	
		BVA 2016	budg.RL 2016	Reduktionen 2016	BVA-E 2016	Ermächtigun- gen 2016	BVA-E 2016 plus Ermächtigungen	Auszahlungs- obergrenzen 2016
01	Präsidentenschaftskanzlei	8.160	0,300		8.160		8.160	7.860
02	Bundesgesetzgebung	196,151	3.400		196,151		196,151	192,751
03	Verfassungsgerichtshof	14.860	0,100		14.860	0,119	14.979	14.879
04	Verwaltungsgerichtshof	19.378	0,100		19.378		19.378	19.278
05	Volksanwaltschaft	10.559	0,300		10.559		10.559	10.259
06	Rechnungshof	32.925	2.100		32.925		32.925	30.825
10	Bundeskanzleramt	401,650	4.000		401,650	52.500	454,150	450,150
11	Inneres	3.027,591	9.100		3.027,591	629,500	3.657,091	3.647,991
12	Äußeres	427,993	12,627		427,993	57,317	485,310	472,683
13	Justiz	1.305,259	35.767		1.305,259	109,300	1.414,559	1.378,792
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	2.071,927	0,000		2.071,927	196,000	2.267,927	2.267,927
15	Finanzverwaltung	1.167,048	28.900		1.167,048	35,000	1.202,048	1.173,148
16	Öffentliche Abgaben	0,000	0,000		0,000		0,000	0,000
20	Arbeit	8.091,329	0,000		8.091,329	107,999	8.199,328	8.396,900
21	Soziales und Konsumentenschutz	3.050,779	0,000		3.050,779	72,264	3.123,043	3.123,043
22	Pensionsversicherung	11.018,865	0,000	246,465	10.772,400		10.772,400	10.772,400
23	Pensionen – Beamten und Beamte	9.374,935	0,000	275,607	9.099,328		9.099,328	9.099,328
24	Gesundheit	1.043,166	0,000	14,184	1.028,982		1.028,982	1.028,982
25	Familien und Jugend	7.087,812	0,000	14,711	7.073,101		7.073,101	7.073,101
30	Bildung und Frauen	8.099,157	0,000		8.099,157	40,000	8.139,157	8.138,302
31	Wissenschaft und Forschung	4.278,336	0,000		4.278,336	5,000	4.283,336	4.283,336
32	Kunst und Kultur	441,246	0,000		441,246	5,355	446,601	446,601
33	Wirtschaft (Forschung)	101,591	0,000		101,591		101,591	101,591
34	Verkehr, Innovation u. Technologie (Forschung)	428,079	0,000		428,079		428,079	428,079
40	Wirtschaft	322,989	2,475		322,989	11,603	334,592	332,117
41	Verkehr, Innovation u. Technologie	3.830,769	300,000	22,000	3.808,769		3.808,769	3.528,769
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.135,733	0,000	0,360	2.135,373		2.135,373	2.135,373
43	Umwelt	627,473	12,000		627,473		627,473	615,473
44	Finanzausgleich	976,037	0,000		976,037		976,037	984,095
45	Bundesvermögen	1.035,445	0,000		1.035,445		1.035,445	1.035,445
46	Finanzmarkttabilität	771,664	100,000		771,664		771,664	671,664
51	Kassenverwaltung	4,501	0,000		4,501	15,299	19,800	19,800
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	5.622,131	0,000		5.622,131	494,416	6.116,547	6.116,547
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>77.025,538</b>	<b>511,169</b>	<b>573,327</b>	<b>76.452,211</b>	<b>1.831,672</b>	<b>78.283,883</b>	<b>77.997,489</b>

Anmerkung: Die Differenz zwischen der Auszahlungsobergrenze auf Rubrikenebene in der 2. Novelle zum BFRG 2016 – 2019 iHv 78,107 Mrd. EUR und der Summe der Auszahlungsobergrenzen der einzelnen Untergliederungen iHv 77,997 Mrd. EUR ist auf die Marge iHv 110 Mio. EUR zurückzuführen.

Quellen: BFG 2016; Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert werden.



In insgesamt sechs Untergliederungen werden mit der Novelle des BFG 2016 die Auszahlungsobergrenzen gesenkt. In der nachstehenden Tabelle wird die Höhe der Mittelreduktion in den einzelnen Untergliederungen sowie deren Begründung dargestellt:

**Tabelle 5: Voranschlagsreduktionen Novelle BFG 2016**

UG	Bezeichnung in Mio. EUR	Reduktionen 2016	Gegenstand der Reduktion
22	Pensionsversicherung	246,465	Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Altersversorgung
23	Pensionen – Beamten und Beamte	275,607	Aktuelle Entwicklungen im Bereich UG 23
24	Gesundheit	14,184	Es werden geringere Zweckzuschüsse des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung erwartet
25	Familien und Jugend	14,711	Durch geringere zweckgebundene Einzahlungen des FLAF wird die Anpassung der zweckgebundene Auszahlungsseite vorgenommen
41	Verkehr, Innovation u. Technologie	22,000	Die Abstriche in Höhe von insgesamt 22 Millionen Euro resultieren einerseits aus vermindernden Investitionen der ÖBB Infrastruktur AG, andererseits aus einem Transfer von Mitteln für das Programm „AT-Net“ in die Untergliederung 10 - Bundeskanzleramt.
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	0,360	Reduktion der Transferauszahlungen - Maßnahmen Teiflächenförderung aus der ländl. Entwicklung
<b>Gesamtsumme</b>		<b>573,327</b>	

Quelle: Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert werden.

In Summe betragen die Voranschlagsreduktionen gegenüber dem gültigen BFG 2016 rd. 573 Mio. EUR. Der größte Teil betrifft jene Untergliederungen, in denen die Pensionsauszahlungen abgebildet werden. In der UG 22-Pensionsversicherung wird die (variable) Auszahlungsobergrenze gegenüber dem BVA 2016 um 246,5 Mio. EUR gesenkt, in der UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte um 275,6 Mio. EUR. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die niedrige Inflationsrate im Jahr 2016 zurückzuführen, zusätzlich zeigen auch die bereits in den Vorjahren beschlossenen Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters ihre Wirkung.

Die Mittelreduktionen in den übrigen Untergliederungen sind vergleichsweise gering. In der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie entfällt mit 20 Mio. EUR der Großteil der Gesamteinsparung iHv 22 Mio. EUR auf einen Transfer von Mitteln für das Programm „AT-Net“ in die UG 10-Bundeskanzleramt, diese Einsparung korrespondiert jedoch mit einer Überschreitungsermächtigung in derselben Höhe für die UG 10. Die Reduktion der Auszahlungsobergrenze in der UG 24-Gesundheit iHv 14,2 Mio. EUR wird damit begründet, dass die Zweckzuschüsse des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung geringer ausfallen werden als erwartet. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als die Aufkommensschätzung der für die Zweckzuschüsse maßgeblichen wesentlichen Abgaben (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer) nach oben revidiert wurde, die diesbezüglichen Auszahlungen sind allerdings variabel. In der UG 25-Familien und Jugend wird der geringere Voranschlagswert damit begründet, dass wegen geringeren zweckgebundenen Einzahlungen des FLAF auch eine Anpassung der zweckgebundenen Auszahlungsseite erforderlich ist (vermutlich geringere Schuldentlastung gegenüber dem Bund).



Für insgesamt 15 Untergliederungen werden Überschreitungsermächtigungen erteilt. Die jeweiligen Beträge sowie der Gegenstand der Ermächtigung werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 6: Überschreitungsermächtigungen Novelle BFG 2016**

UG	Bezeichnung in Mio. EUR	Überschreitungs- ermächtigung 2016	Gegenstand der Ermächtigung
03	Verfassungsgerichtshof	0,119	Beitragsgruppenumstellung im Sozialversicherungsbereich
10	Bundeskanzleramt	6,000	Bezüge für Regierungsmitglieder und Staatssekretäre, Landeshauptmänner und -stellvertreter
		20,000	Programm at:net; zusätzliche Digitalisierungsprojekte
		15,840	Mehrauszahlungen beim laufenden Betrieb
		9,700	Zahlungen für Beschwerdeverfahren gem. Art. 131 Abs. 2
		0,960	Zahlungen für Sicherheitsmaßnahmen und Personal
		52,500	Summe UG 10
11	Inneres	125,000	Sicherheitsrelevante Investitionen und laufender Betrieb
		504,500	Personalaufstockung Grenzpolizei und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl inkl Sachkosten; Durchführung Maßnahmen Grenzmanagement ; Betreuungs- und Grundversorgungsleistungen für Asylwerber und für Fremde, inkl. Errichtung von Containerunterkünften und die Schaffung von Quartieren; Durchführung zusätzlicher Asylverfahren; Betreuungs- und Unterstützungsleistungen von Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie Leistungen von Verwaltungshelfern und Transportleistungen betreffend die Bewältigung der außerordentlichen zusätzlichen Fürsorgemaßnahmen für Fremde; Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen aufgrund der Flüchtlingskrise in Bezug auf die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit
		629,500	Summe UG 11
		28,800	Internationale Beiträge
		13,517	Beiträgen Österreichs zur Türkeifazilität der EU
12	Äußeres	15,000	Integrationsmaßnahmen
		57,317	Summe UG 12
		109,300	Betreffend gesamtes Leistungsspektrum des Bundesministeriums für Justiz („Sockelbereinigung“)
13	Justiz	196,000	Durchführung von Grenzkontrollen und dem diesbezüglichen Assistenzeinsatz; Stärkung der Einsatzkräfte zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und als Vorhaltewirkung (Investitionen; Betrieb und Personal)
15	Finanzverwaltung	20,000	Handwerkerbonus
		15,000	Zahlungen an Internationale Organisationen
		35,000	Summe UG 15
20	Arbeit	107,999	Durchführung zusätzlicher Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktadministration
21	Soziales und Konsumentenschutz	9,700	Personal- und Sachausgaben in der Zentralleitung und im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen
		62,564	Pflegegeld und die 24-Stunden-Betreuung
		72,264	Summe UG 21
30	Bildung und Frauen	40,000	Zusätzliche Integrationsmaßnahmen
31	Wissenschaft und Forschung	5,000	Zusätzliche Mittel für die Forschung
32	Kunst und Kultur	3,000	Kunst- und Kulturinitiativen
		1,000	Deckung des Abgangs 2016 der Leopold Museum-Privatstiftung
		0,855	Mieten an die BIG
		0,500	Weiteren Investitionen in die Bundesmuseeninfrastruktur
		5,355	Summe UG 32
40	Wirtschaft	11,603	Präsentation der heimischen Wirtschaft bei der EXPO Astana und betrieblichen Investitionen sowie dem Haus der Geschichte
51	Kassenverwaltung	15,299	Geldverkehr des Bundes
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	494,416	Zinsen und sonstigen Aufwand
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.831,672</b>	

Quelle: Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert werden.



In Summe werden Überschreitungsermächtigungen iHv 1,8 Mrd. EUR erteilt. Die betragsmäßig größten Ermächtigungen betreffen vor allem jene Untergliederungen, für die aufgrund der Flüchtlingssituation (inkl. Integrationsmaßnahmen) und der geplanten Investitionen in den Bereichen innere und äußere Sicherheit zusätzliche Mittel für das Jahr 2016 bereitgestellt werden sollen. Die Überschreitungsermächtigung für die UG 11-Inneres beträgt in Summe 629,5 Mio. EUR, davon betreffen 504,5 Mio. EUR zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation. Für sicherheitsrelevante Investition und den laufenden Betrieb in der UG 11 sind zusätzliche Mittel iHv 125 Mio. EUR vorgesehen. Die Ermächtigungen für die UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport betragen 196 Mio. EUR, diese Mittel sollen neben den Ausgaben im Zusammenhang mit den Grenzkontrollen und dem diesbezüglichen Assistenzeinsatz auch für eine Stärkung der Einsatzkräfte verwendet werden können. Zusätzliche Mittel für Integrationsmaßnahmen werden vor allem in der UG 12-Äußeres, UG 20-Arbeit und UG 30-Bildung und Frauen bereitgestellt.

Eine betragsmäßig bedeutende Überschreitungsermächtigung iHv 494,4 Mio. EUR betrifft die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge. Die Mehrauszahlungen ergeben sich einerseits aus höheren Zinszahlungen, da höhere Abgänge zu finanzieren sind, und andererseits aus niedriger als im Herbst angenommenen Emissionsagien bei der Aufstockung von Bundesanleihen. Weitere größere Überschreitungsermächtigungen betreffen die UG 10-Bundeskanzleramt (52,5 Mio. EUR, u.a. für Digitalisierungsprojekte), die UG 15-Finanzverwaltung (35 Mio. EUR, u.a. für die Verlängerung des Handwerkerbonus) und die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (72,3 Mio. EUR, u.a. für Pflegegeld und die 24-Stunden-Betreuung).

Die in der UG 13-Justiz vorgesehene Überschreitungsermächtigung iHv 109,3 Mio. EUR gleicht die strukturelle Unterbudgetierung aus, daher wird das BFG 2016 auch dahingehend geändert, dass Mehreinzahlungen des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) bis zu einem Betrag von 164,6 Mio. EUR weder als Bedeckung für Mehrauszahlungen zur Verfügung stehen sollen noch der Rücklage zugeführt werden können.



Die zu erwartende Überschreitung im variablen Bereich der UG 20-Arbeit (vor allem für passive Transferleistungen) wurde im novellierten BVA 2016 nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird der erwartete Mehrbedarf in der UG 30-Bildung und Frauen. Im Strategiebericht 2017 – 2020 wird darauf verwiesen, dass die tatsächlichen finanziellen Erfordernisse der UG 30 für die Jahre bis 2020 im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen sowie der Umsetzung der Bildungsreform im Herbst evaluiert werden sollen und in einer BFG- sowie einer Finanzrahmennovelle bedeckt werden sollen.

### **3.2 Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen für 2016**

Das im Herbst beschlossene BFG 2016 sah Auszahlungen iHv 77,0 Mrd. EUR vor, davon entfallen rd. 511,2 Mio. EUR auf budgetierte Rücklagenentnahmen. In der nun vorgelegten Novelle sinken die veranschlagten Auszahlungen um rd. 573,3 Mio. EUR auf rd. 76,5 Mrd. EUR, wodurch sich der ausgewiesene Nettofinanzierungsbedarf um diesen Betrag auf 4,624 Mrd. EUR reduziert. Gleichzeitig sind jedoch erhebliche Überschreitungsermächtigungen iHv 1,8 Mrd. EUR vorgesehen, die im Vollzug voraussichtlich zu einer erheblichen Überschreitung des BVA führen werden. Bei voller Ausschöpfung würden die Auszahlungen des Bundes (vorbehaltlich nicht budgetierter Rücklagenentnahmen im Vollzug und höherer variabler Auszahlungen) auf 78,3 Mrd. EUR ansteigen.

Neben einer Änderung des BFG 2016 ist auch eine Novelle des geltenden BFRG 2016 – 2019 vorgesehen. Die neuen Auszahlungsobergrenzen für das Jahr 2016 sind der letzten Spalte in Tabelle 4 zu entnehmen. In diesen Obergrenzen sind die erteilten Überschreitungsermächtigungen, nicht jedoch die bereits budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 511,2 Mio. EUR enthalten, weshalb die Summe aus dem BVA-Entwurf 2016 und den Ermächtigungen höher ist als die Auszahlungssumme gemäß BFRG-Entwurf 2016 – 2019. In den meisten Untergliederungen ist die Summe aus BFRG-Entwurf 2016 – 2019 und der in der jeweiligen Untergliederung budgetierten Rücklagenentnahme ident mit der ausgewiesenen Summe aus BVA-E 2016 und Ermächtigungen. In vier Untergliederungen gibt es jedoch Abweichungen zwischen diesen Summen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden:

**Tabelle 7: Vergleich BVA-Entwurf 2016 und BFRG-Entwurf 2016 bis 2019**

UG	Bezeichnung in Mio. EUR	Summe aus BVA-E 2016 und Ermächtigungen	Summe aus BFRG-E 2016-2019 und budgt. RL (Werte für 2016)	Differenz
20	Arbeit <i>hievon fix</i> <i>hievon variabel</i>	8.199,328 2.021,800 6.177,528	8.396,900 2.031,800 6.365,100	197,572 10,000 187,572
30	Bildung und Frauen	8.139,157	8.138,302	-0,855
41	Verkehr, Innovation u. Technologie	3.808,769	3.828,769	20,000
44	Finanzausgleich <i>hievon fix</i> <i>hievon variabel</i>	976,037 166,063 809,974	984,095 171,663 812,432	8,058 5,600 2,458
	Übrige Untergliederungen	57.160,592	57.160,592	0,000
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>78.283,883</b>	<b>78.508,658</b>	<b>224,775</b>

Quellen: BVA 2016, Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert werden.

Am größten ist die Abweichung in der UG 20-Arbeit, wo für erwartete Überschreitungen im variablen Bereich (v.a. für passive Transferleistungen) die Auszahlungsobergrenze im BFRG-Entwurf 2016 – 2019 zwar angehoben, für die variablen Voranschlagsbeträge im BVA-Entwurf 2016 jedoch keine Überschreitungsermächtigung eingestellt wurde. Der plausiblere Wert ist jener im BFRG-Entwurf 2016 – 2019, im Vollzug wird es daher im variablen Bereich der UG 20 zu einer Überschreitung des im BVA-Entwurf 2016 veranschlagten Wertes kommen. Die Abweichung iHv 10 Mio. EUR bei den fixen Auszahlungen der UG 20 ist auf Auszahlungen aus dem Integrationstopf zurückzuführen, die bereits als überplanmäßige Ausgabe genehmigt wurden. In der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie ist die Differenz iHv 20 Mio. EUR auf einen Transfer für das Programm at:net in das Bundeskanzleramt (UG 10) zurückzuführen. Die diesbezüglichen Budgetmittel werden aus budgetierten Rücklagenentnahmen finanziert, die im BFG 2016 veranschlagt jedoch nicht in den Auszahlungsobergrenzen des BFRG enthalten sind. Die Abweichung iHv 8,1 Mio. EUR in der UG 44-Finanzausgleich ist größtenteils auf eine Änderung des Katastrophenfondsgesetzes und des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes zurückzuführen, im Rahmen derer zur Förderung von Versicherungsprämien zusätzliche Auszahlungen iHv 5,6 Mio. EUR vorgesehen sind. Die verbleibende Abweichung iHv 2,5 Mio. EUR ist auf Änderungen der variablen Auszahlungen aufgrund angepasster Steuerschätzungen zurückzuführen. Die Abweichung in der UG 30-Bildung und Frauen iHv 0,9 Mio. EUR ist durch eine Übertragung von Mitteln an die UG 32-Kunst und Kultur erklärbar.



## 4 Eckwerte des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 – 2020

### 4.1 Novellen der Bundesfinanzrahmengesetze

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Finanzrahmen sowie die tatsächlichen Erfolge für die Jahre 2012 bis 2015, die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für 2017 bis 2020 gemäß BFRG-Entwurf 2017 – 2020 sowie die vorgeschlagenen Änderungen des BFRG 2016 – 2019 betreffend das Finanzjahr 2016.

**Tabelle 8: Entwicklung der Bundesfinanzrahmen**

in Mio. EUR	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
BFRG 2012-2015 BGBl. 40/2011	73.605,6	73.212,9	74.571,1	75.487,7						296.877,3
BFRG 2012-2015 Nov. BGBl. 25/2012	75.629,9	73.212,9	74.571,1	75.487,7						298.901,6
BFRG 2012-2015 Nov. BGBl. 62/2012	76.529,9	75.153,3	74.339,4	73.930,3						299.952,8
BFRG 2013-2016 BGBl. 25/2012	74.253,3	73.889,4	73.930,3	76.512,2						298.585,1
BFRG 2013-2016 Nov. BGBl. 62/2012	75.153,3	74.339,4	73.930,3	76.512,2						299.935,1
BFRG 2013-2016 Nov. BGBl. 102/2012	75.055,8	74.339,4	73.930,3	76.512,2						299.837,6
BFRG 2014-2017 BGBl. 88/2013		74.339,4	73.930,3	76.512,2	78.584,4					303.366,2
BFRG 2014-2017 Nov. BGBl. 7/2014		74.339,4	73.930,3	76.512,2	78.584,4					303.366,2
BFRG 2014-2017 Nov. BGBl. 37/2014		75.204,3	74.385,2	77.704,2	78.988,3					306.281,9
BFRG 2015-2018 BGBl. 37/2014			74.385,2	77.704,2	78.988,3	80.521,3				311.598,9
BFRG 2015-2018 Novelle BGBl. 140/2015			75.074,0	77.704,2	78.988,3	80.521,3				312.287,7
BFRG 2016-2019 BGBl. 63/2015				76.541,2	77.509,0	78.991,0	80.388,2			313.429,5
BFRG 2016-2019 1. Novelle BGBl. 140/2015				76.636,3	77.509,0	78.991,0	80.388,2			313.524,5
BFRG 2016-2019 2. Novelle Reg. VL 1096 d.B.				78.107,5	77.509,0	78.991,0	80.388,2			314.995,7
<b>BFRG 2017-2020 Reg. VL 1096 d.B.</b>					78.202,7	78.814,1	80.408,7	83.038,4		<b>320.463,8</b>
<b>Erfolg laut BRA bzw. vorl. Erfolg</b>	<b>72.880,7</b>	<b>75.567,3</b>	<b>74.652,5</b>	<b>74.589,1</b>						
Differenz zwischen Erfolgswert und letztgültigem Bundesfinanzrahmen	-3.649,2	511,5	-551,8	-484,9						

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2014, Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Der jeweilige Finanzrahmen wurde zumeist mehrfach geändert, teilweise auch bereits während des laufenden Finanzjahres. Mit der vorliegenden 2. Novelle zum BFRG 2016 – 2019 wurde die Auszahlungsobergrenze für 2016 bereits zum zweiten Mal erhöht, die Auszahlungsobergrenzen für die Folgejahre blieben seit der ursprünglichen Fassung des BFRG 2016 – 2019 aus dem Frühjahr 2015 unverändert. Der vorliegende Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 sieht für die Jahre 2017 bis 2019 eine Abweichung der Auszahlungsobergrenzen gegenüber dem letztgültigen Finanzrahmen vor.

Der Vergleich mit den tatsächlichen Auszahlungserfolgen zeigt, dass die Ausgabenobergrenzen des jeweils letztgültigen Finanzrahmens teilweise erheblich unterschritten wurden. Im Jahr 2015 lag der Gebarungserfolg um 484,9 Mio. EUR unter der letztgültigen Auszahlungsobergrenze für 2015, allerdings wurde diese zuvor in einer Novelle des BFRG 2015 – 2018 deutlich angehoben (um rd. 689 Mio. EUR auf 75,1 Mrd. EUR). Auch die letztgültige Auszahlungsobergrenze für 2014 wurde erheblich unterschritten, jedoch wurde auch hier im Rahmen einer Novelle des BFRG 2014 – 2017 die maßgebliche

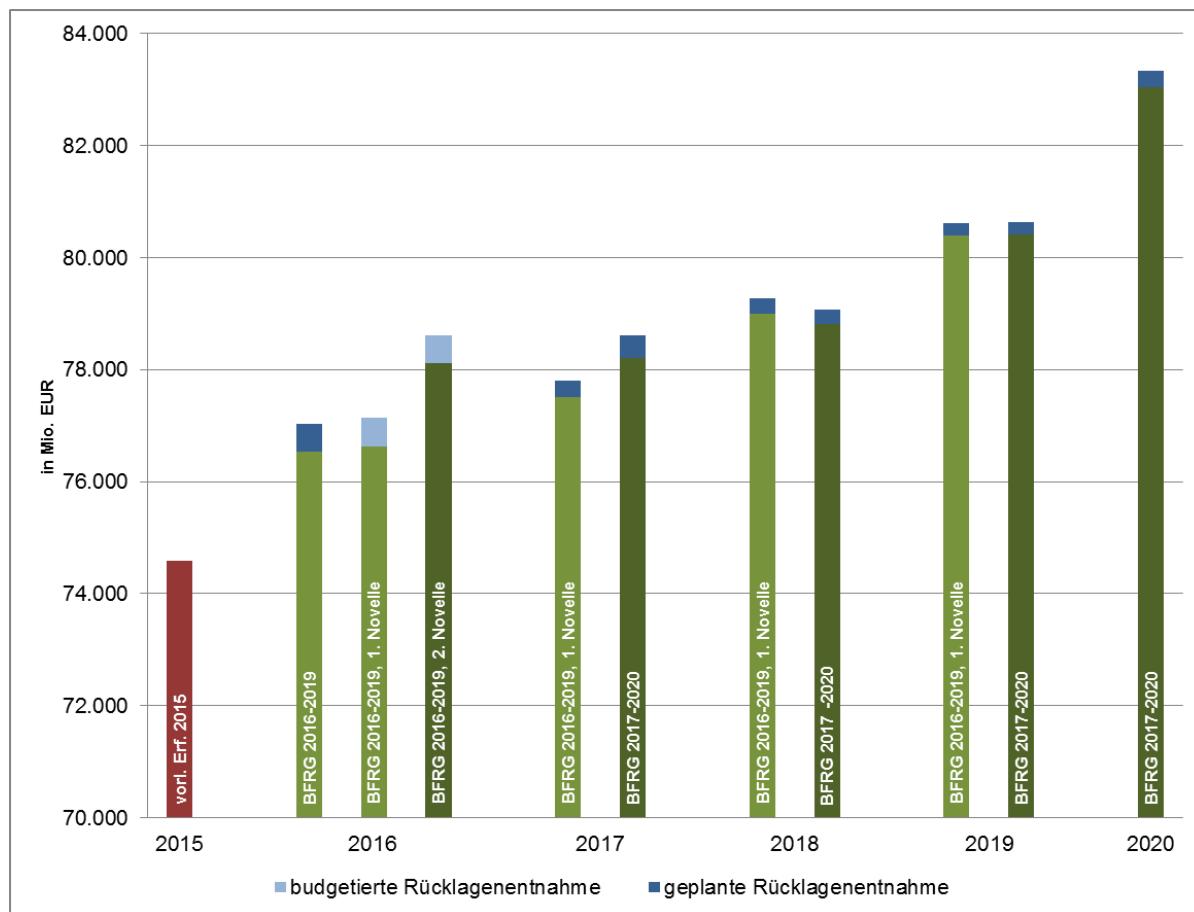


Auszahlungsobergrenze für 2014 zuvor deutlich erhöht. Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Auszahlungsobergrenze für 2016 ist auch eine Unterschreitung im laufenden Finanzjahr nicht unwahrscheinlich, insbesondere dann wenn die Überschreitungsermächtigungen nicht zur Gänze ausgeschöpft werden. Allerdings ist insbesondere in der UG 30-Bildung und Frauen eine Überschreitung der derzeit vorgesehenen Auszahlungsobergrenze wahrscheinlich, im Strategiebericht wurde in diesem Zusammenhang bereits auf eine im Herbst geplante Novelle des BFG sowie des Finanzrahmens verwiesen. Auch aufgrund eines deutlichen Anstiegs der Rücklagenentnahmen könnte es zu einer Überschreitung der Gesamtauszahlungsobergrenze kommen.

## 4.2 Entwicklung der Gesamtauszahlungen bis 2020

Mit dem vorliegenden Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 und der Novelle des BFG 2016 sowie der 2. Novelle des BFRG 2016 – 2019 sollen die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2016 und 2017 gegenüber dem letztgültigen Bundesfinanzrahmen (1. Novelle des BFRG 2016 – 2019) deutlich auf 78,1 Mrd. EUR (2016) bzw. 78,2 Mrd. EUR (2017) angehoben werden. In den Jahren 2018 und 2019 kommt es zwar gegenüber dem letzten Finanzrahmen zu erheblichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Rubriken bzw. Untergliederungen, die Gesamtauszahlungsobergrenzen ändern sich jedoch nur geringfügig und belaufen sich auf 78,8 Mrd. EUR (2018) bzw. 80,4 Mrd. EUR (2019). Die derzeit für 2020 geplante Auszahlungsobergrenze sieht einen deutlichen Anstieg der Auszahlungen gegenüber 2019 um 3,3 % bzw. 2,6 Mrd. EUR auf 83,0 Mrd. EUR vor.

In der nachstehenden Grafik wird die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen bis 2020 veranschaulicht.

**Grafik 2: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen im Vergleich zum letzten BFRG**

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019 (1. und 2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020, Strategiebericht 2017 – 2020, Strategiebericht 2016 – 2019

Die Gesamtauszahlungen im Jahr 2015 betragen rd. 74,6 Mrd. EUR, für das Jahr 2016 waren in der ursprünglichen Fassung des BFRG 2016 – 2019 aus dem Frühjahr 2015 Auszahlungen iHv 76,5 Mrd. EUR vorgesehen. Mit der 1. Novelle des BFRG 2016 – 2019 im Herbst 2016 wurde die Gesamtauszahlungsobergrenze für 2016 geringfügig um 95 Mio. EUR erhöht, es kam jedoch zu Umschichtungen zwischen den einzelnen Untergliederungen. Während die Auszahlungsobergrenzen im Pensionsbereich deutlich gesenkt wurden, wurde insbesondere die Auszahlungsobergrenze der UG 11-Inneres erheblich erhöht. Mit der nun vorgelegten 2. Novelle zum BFRG 2016 – 2019 ist ein weiterer, deutlich größerer Anstieg der Auszahlungsobergrenze um rd. 1,5 Mrd. EUR auf 78,1 Mrd. EUR vorgesehen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die in der vorliegenden Novelle des BFG 2016 enthaltenen Überschreitungsermächtigungen iHv 1,8 Mrd. EUR (siehe Tabelle 6) sowie auf eine Anhebung der Auszahlungen im variablen Bereich (vor allem in der UG 20-Arbeit) zurückzuführen. Gleichzeitig werden auch die in der BFG-Novelle vorgesehenen Mittelreduktionen berücksichtigt (siehe Tabelle 5).



Mit dem vorliegenden Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 werden auch die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2017 und 2019 gegenüber dem letztgültigen Finanzrahmen erhöht, jene für 2018 wird geringfügig reduziert. Die deutliche Erhöhung der Gesamtauszahlungsobergrenze im Jahr 2017 ist in erster Linie auf die höheren Auszahlungen in den Bereichen Sicherheit und Integration zurückzuführen. Die Gesamtauszahlungsobergrenzen für 2018 und 2019 bleiben weitgehend unverändert, es kommt jedoch zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Rubriken und Untergliederungen.

Nicht enthalten in den im Finanzrahmen festgelegten Auszahlungsobergrenzen sind allfällige Rücklagenentnahmen, die zu einer Überschreitung der Auszahlungsobergrenzen führen können. Die für 2016 budgetierte Rücklagenentnahme bzw. die für die Folgejahre geplanten Rücklagenentnahmen werden daher gesondert dargestellt.

#### 4.3 Entwicklung der Auszahlungen auf Ebene der Rubriken

Die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken bis 2020 und die durch die beiden Novelle zum BFRG 2016 – 2019 bedingten Änderungen im Jahr 2016 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 9: Entwicklung der Rubriken des Bundesfinanzrahmens bis 2020**

Rubrik	Bezeichnung in Mio. EUR	vorl. Erf. 2015	BFRG 2016-2019					BFRG-E 2017-2020				
			2016	Änderung 1. Novelle	2016 1. Novelle	Änderung 2. Novelle	2016 2. Novelle	2017	2018	2019	2020	
0,1	Recht und Sicherheit	fix	8.538,9	8.079,9	471,8	8.551,7	1.096,7	9.648,4	9.568,2	9.150,9	9.167,4	9.440,6
		variabel	161,0	75,1	0,0	75,1	0,0	75,1	75,1	75,1	75,1	75,1
		<b>Summe</b>	<b>8.699,9</b>	<b>8.155,0</b>	<b>471,8</b>	<b>8.626,8</b>	<b>1.096,7</b>	<b>9.723,5</b>	<b>9.653,3</b>	<b>9.236,0</b>	<b>9.252,5</b>	<b>9.525,7</b>
		davon Marge	-	10,0	30,0	40,0	17,0	57,0	10,0	10,0	10,0	10,0
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	21.364,3	21.966,8	-111,9	21.854,9	-115,1	21.739,9	21.955,4	22.221,0	22.709,0	23.230,6
		variabel	16.754,7	18.192,1	-350,1	17.842,0	-73,1	17.768,9	18.694,7	19.608,5	20.590,9	21.593,9
		<b>Summe</b>	<b>38.119,1</b>	<b>40.158,9</b>	<b>-462,0</b>	<b>39.696,9</b>	<b>-188,1</b>	<b>39.508,8</b>	<b>40.660,1</b>	<b>41.839,5</b>	<b>43.309,9</b>	<b>44.834,5</b>
		davon Marge	-	10,0	20,0	30,0	-15,0	15,0	10,0	10,0	10,0	10,0
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	<b>fix, Summe</b>	<b>13.330,5</b>	<b>13.358,9</b>	<b>9,5</b>	<b>13.368,4</b>	<b>57,5</b>	<b>13.425,9</b>	<b>13.664,9</b>	<b>13.863,4</b>	<b>13.967,4</b>	<b>14.196,4</b>
		davon Marge	-	10,0	10,0	20,0	8,0	28,0	10,0	10,0	10,0	10,0
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	7.492,7	7.144,8	35,6	7.180,4	-2,1	7.178,3	7.313,5	7.345,5	7.280,9	7.363,1
		variabel	1.694,4	2.090,5	36,7	2.127,2	2,5	2.129,6	2.155,4	2.191,5	2.228,2	2.267,7
		<b>Summe</b>	<b>9.187,1</b>	<b>9.235,3</b>	<b>72,3</b>	<b>9.307,5</b>	<b>0,4</b>	<b>9.307,9</b>	<b>9.478,9</b>	<b>9.546,9</b>	<b>9.519,1</b>	<b>9.640,8</b>
		davon Marge	-	10,0	0,0	10,0	-5,0	5,0	10,0	10,0	10,0	10,0
5	Kassa und Zinsen	<b>fix, Summe</b>	<b>5.252,5</b>	<b>5.633,1</b>	<b>3,5</b>	<b>5.636,6</b>	<b>504,7</b>	<b>6.141,3</b>	<b>4.745,4</b>	<b>4.328,2</b>	<b>4.359,7</b>	<b>4.840,9</b>
		davon Marge	-	10,0	0,0	10,0	-5,0	5,0	10,0	10,0	10,0	10,0
<b>Gesamtsumme (inkl. Marge)</b>		<b>74.589,1</b>	<b>76.541,2</b>	<b>95,0</b>	<b>76.636,3</b>	<b>1.471,2</b>	<b>78.107,5</b>	<b>78.202,7</b>	<b>78.814,1</b>	<b>80.408,7</b>	<b>83.038,4</b>	
				50,0	60,0	110,0	0,0	110,0	50,0	50,0	50,0	50,0

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG 2016 – 2019 (1. Novelle), BFRG 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Die beiden Novellen zum BFRG 2016 – 2019 führten neben einer allgemeinen Erhöhung der Gesamtauszahlungsobergrenze für 2016 zu einer Verschiebung der Mittel zwischen den einzelnen Rubriken, insbesondere von der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit. Die Auszahlungsobergrenze der Rubrik 0,1 wurde mit



den beiden Novellen um insgesamt rd. 1,6 Mrd. EUR erhöht, die Auszahlungsobergrenze in der Rubrik 2 hingegen um insgesamt 650 Mio. EUR verringert. Zu einer deutlichen Erhöhung der Auszahlungsobergrenze kommt es mit der vorgelegten 2. Novelle zum BFRG 2016 – 2019 in der Rubrik 5-Kassa und Zinsen.

Der vorliegende Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 sieht einen deutlichen Anstieg der Auszahlungsobergrenze in der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie von 39,5 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 44,8 Mrd. EUR im Jahr 2020 vor (+3,2 % p.a.). Diese Entwicklung ist insbesondere auf den Anstieg der Auszahlungen im Pensionsbereich zurückzuführen. Die Auszahlungsobergrenze in der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit sinkt hingegen von 9,7 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 9,5 Mrd. EUR im Jahr 2020. Dies ist in erster Linie dadurch erklärbar, dass die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation nur in den Jahren 2016 und 2017 berücksichtigt werden. Die Auszahlungen in der Rubrik 5-Kassa und Zinsen sind in den Jahren 2017 bis 2020 deutlich niedriger als 2016. Der Rückgang gegenüber 2016 ist vor allem auf einen Sondereffekt im Zusammenhang mit einer Nullkuponanleihe zurückzuführen, die im Jahr 2016 fällig wird. Insgesamt sinken die Auszahlungen in der Rubrik 5 gegenüber den Vorjahren und spiegeln damit das niedrige Zinsniveau wider.

Die Margen für 2016 haben sich bereits mit der 1. Novelle des BFRG 2016 – 2019 im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des BFRG 2016 – 2019 erhöht. Eine Marge besteht innerhalb einer Rubrik des Bundesbudgets, wenn die Summe der Mittelverwendungen der einzelnen Untergliederungen der Rubrik niedriger ist als der für die Rubrik vorgesehene Gesamtbetrag. Ursprünglich betragen die Margen im Jahr 2016 in allen fünf Rubriken jeweils 10 Mio. EUR und insgesamt 50 Mio. EUR. Mit der 1. Novelle zum BFRG 2016 – 2019 wurden die Margen auf insgesamt 110 Mio. EUR erhöht. Die im BFG 2016 beschlossenen Ermächtigungen erlauben die Verwendung der Marge insbesondere auch für den „Topf für Integration“ und für weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation. Mit der vorliegenden 2. Novelle zum BFRG 2016 – 2019 wurde die Gesamtsumme aus den einzelnen Margen iHv 110 Mio. EUR beibehalten, es kam jedoch zu Verschiebungen zugunsten der Rubrik 0,1 und der Rubrik 3. Diese Verschiebungen spiegeln die mit dem Ministerratsvortrag vom 25. Jänner 2016 festgelegte Verteilung des Integrationstopfes wider (siehe auch Kapitel 5.1.3). Im vorliegenden Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 betragen die jährlichen Margen ab 2017 wieder 10 Mio. EUR je Rubrik, d.h. insgesamt 50 Mio. EUR pro Jahr.



In der nachstehenden Tabelle werden die Veränderungen auf Ebene der Rubriken zwischen dem BFRG-Entwurf 2017 – 2020 bzw. dem BFRG 2016 – 2019 (2. Novelle) gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen (1. Novelle des BFRG 2016 – 2019) dargestellt.

**Tabelle 10: Veränderungen zwischen BFRG-Entwurf und letztem Bundesfinanzrahmen**

in Mio. EUR	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt-veränderung 2016-2019
R 0,1 - Recht und Sicherheit Veränd. zum letztgültigem Bundesfinanzrahmen <i>in %</i>	9.723,5 1.096,7 12,7	9.653,3 1.332,2 16,0	9.236,0 766,9 9,1	9.252,5 672,1 7,8	9.525,7 - -	3.867,9
R 2 - Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Veränd. zum letztgültigem Bundesfinanzrahmen <i>in %</i>	39.508,8 -188,1 -0,5	40.660,1 -952,8 -2,3	41.839,5 -1.249,4 -2,9	43.309,9 -1.201,5 -2,7	44.834,5 - -	-3.591,8
R 3 - Bildung, Forschung, Kunst und Kultur Veränd. zum letztgültigem Bundesfinanzrahmen <i>in %</i>	13.425,9 57,5 0,4	13.664,9 40,5 0,3	13.863,4 1,3 0,0	13.967,4 1,5 0,0	14.196,4 - -	100,8
R 4 - Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt Veränd. zum letztgültigem Bundesfinanzrahmen <i>in %</i>	9.307,9 0,4 0,0	9.478,9 45,5 0,5	9.546,9 62,1 0,7	9.519,1 72,8 0,8	9.640,8 - -	180,8
R 5 - Kassa und Zinsen Veränd. zum letztgültigem Bundesfinanzrahmen <i>in %</i>	6.141,3 504,7 9,0	4.745,4 228,3 5,1	4.328,2 242,2 5,9	4.359,7 475,6 12,2	4.840,9 - -	1.450,8
<b>Gesamt</b> <b>Veränd. zum letztgültigem Bundesfinanzrahmen</b> <i>in %</i>	<b>78.107,5</b> <b>1.471,2</b> <b>1,9</b>	<b>78.202,7</b> <b>693,7</b> <b>0,9</b>	<b>78.814,1</b> <b>-177,0</b> <b>-0,2</b>	<b>80.408,7</b> <b>20,5</b> <b>0,0</b>	<b>83.038,4</b> <b>-</b> <b>-</b>	<b>2.008,4</b>

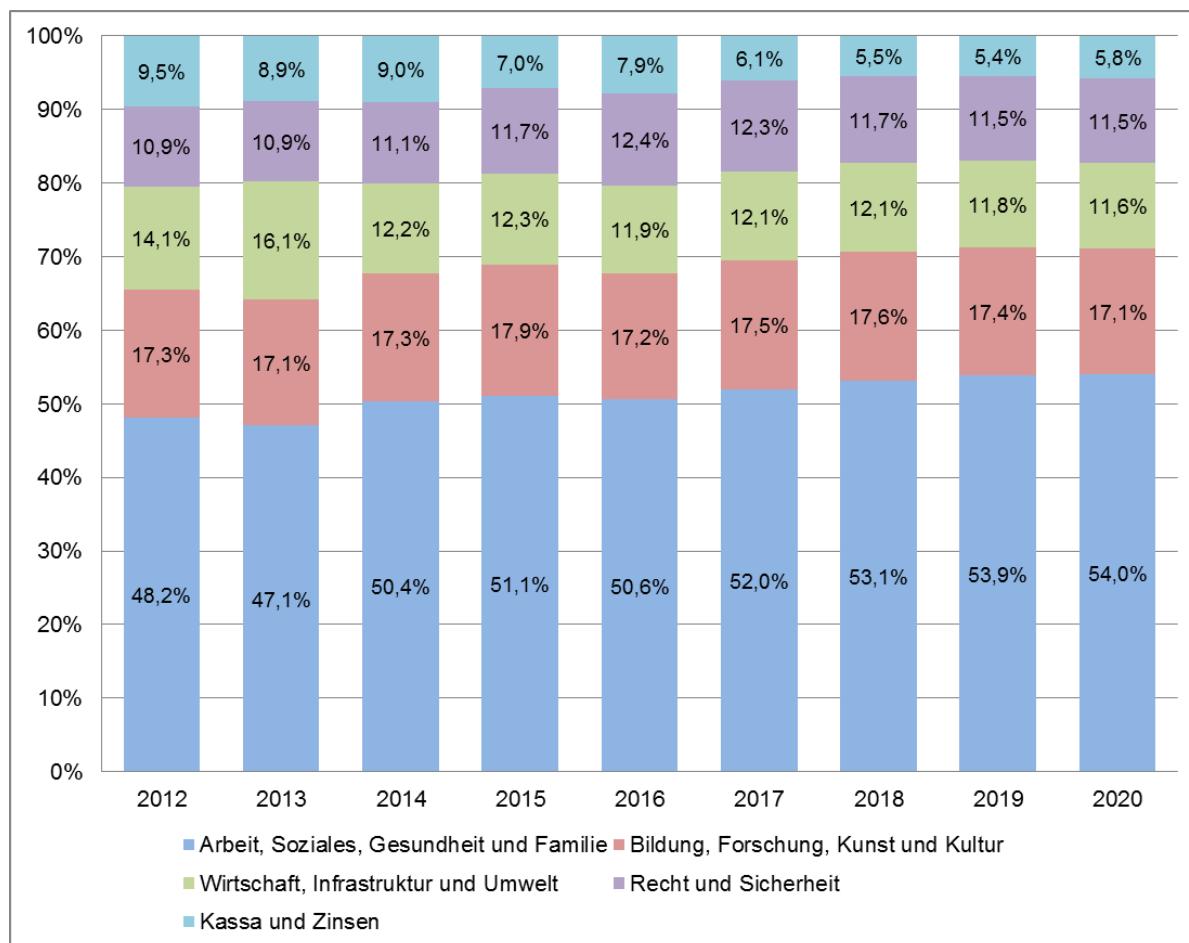
Quellen: BFRG 2016 – 2019 (1. Novelle), BFRG 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Im Vergleich zum derzeit gültigen Finanzrahmen soll die Auszahlungsobergrenze der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit erheblich erhöht werden, im Zeitraum von 2016 bis 2019 um insgesamt rd. 3,9 Mrd. EUR. Die größten Anstiege betreffen mit 1,1 bzw. 1,3 Mrd. EUR die Jahre 2016 und 2017. In der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sollen die Auszahlungsobergrenzen hingegen um insgesamt 3,6 Mrd. EUR verringert werden, dennoch sollen die Auszahlungen in dieser Rubrik in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. In den Rubriken 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur und 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt kommt es gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen nur zu geringfügigen Veränderungen, in der Rubrik 5-Kassa und Zinsen werden die Auszahlungsobergrenzen hingegen deutlich angehoben. In Summe steigen die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2016 bis 2019 gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen um 2,0 Mrd. EUR.



In der nachfolgenden Grafik wird die Entwicklung der prozentuellen Anteile der einzelnen Rubriken am Gesamtauszahlungsrahmen seit 2012 und die derzeit geplante Entwicklung bis 2020 dargestellt.

**Tabelle 11: Entwicklung der Rubrikenanteile 2012 bis 2020**



Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2014, Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Während der Anteil der Auszahlungen in der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie an den Gesamtauszahlungen von 48,2 % im Jahr 2012 deutlich auf 54,0 % im Jahr 2020 ansteigen soll, sinkt der Anteil der Auszahlungen in der Rubrik 5-Kassa und Zinsen im selben Zeitraum deutlich von 9,5 % auf 5,8 %. In der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit sind in den Jahren 2016 und 2017 die derzeit abgebildeten Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation sichtbar, vergleicht man die Jahre 2012 und 2020 steigt der Anteil an den Gesamtauszahlungen jedoch nur geringfügig von 10,9 % auf 11,5 % an. Weitgehend konstant verhält sich der Anteil der Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur an den Gesamtauszahlungen, die Auszahlungen in der Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt verlieren bis 2020 in einer relativen Betrachtung an Bedeutung.



#### **4.4 Entwicklung der Auszahlungen auf Untergliederungsebene**

Die vorliegende Novelle zum BFRG 2016 – 2019 und der Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 legen auf Rubrikebene bindende Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2016 bis 2020 fest, auf Untergliederungsebene sind die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2016 und 2017 bindend und für die Folgejahre indikativ. Ohne Berücksichtigung allfälliger Überschreitungen durch Rücklagenentnahmen ergibt sich bei den Untergliederungen die nachfolgende Entwicklung:

**Tabelle 12: Auszahlungen auf Untergliederungsebene**

UG	Bezeichnung	Erfolg				BVA	BVA-E	BFRG 2. Nov.	BFRG Entwurf <sup>1</sup>				Veränderung in % p.a.	
		2012	2013	2014	2015	2016	2016	2016	2017	2018	2019	2020	2012-2015	2015-2020
<b>Rub. 0,1 Recht und Sicherheit</b>														
01 Präsidentenkanzlei	7,8	8,0	7,8	8,1	8,2	8,2	7,9	8,0	8,2	8,3	8,5	8,5	1,2%	0,9%
02 Bundesgesetzgebung	163,4	146,2	148,0	160,6	196,2	196,2	192,8	211,3	225,9	264,5	267,0	-0,6%	10,7%	
03 Verfassungsgerichtshof	12,6	13,2	13,5	14,6	14,9	14,9	14,9	15,2	15,4	15,7	16,0	5,0%	1,8%	
04 Verwaltungsgerichtshof	16,8	18,0	18,5	19,3	19,4	19,4	19,3	19,8	20,2	20,7	21,1	4,6%	1,9%	
05 Volksanwaltschaft	7,7	9,4	9,7	10,3	10,6	10,6	10,3	10,5	10,6	10,8	11,0	10,1%	1,3%	
06 Rechnungshof	30,3	30,1	30,6	31,5	32,9	32,9	30,8	31,7	32,4	33,1	33,9	1,3%	1,5%	
10 Bundeskanzleramt	277,4	335,6	396,5	480,9	401,7	401,7	450,2	452,9	445,5	446,7	435,5	20,1%	-2,0%	
11 Inneres	2.404,1	2.523,9	2.600,3	2.850,4	3.027,6	3.027,6	3.648,0	3.459,0	3.095,2	2.954,4	2.943,8	5,8%	0,6%	
12 Äußeres	398,3	411,9	420,6	441,6	428,0	428,0	472,7	530,0	472,7	478,4	495,5	3,5%	2,3%	
13 Justiz	1.276,4	1.311,1	1.372,3	1.477,2	1.305,3	1.305,3	1.378,8	1.399,1	1.416,7	1.435,4	1.455,6	5,0%	-0,3%	
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	2.205,3	2.273,0	2.180,0	2.079,4	2.071,9	2.071,9	2.267,9	2.318,3	2.279,5	2.351,7	2.584,5	-1,9%	4,4%	
15 Finanzverwaltung	1.143,2	1.139,5	1.089,5	1.126,0	1.167,0	1.167,0	1.173,1	1.187,6	1.203,7	1.222,8	1.243,3	-0,5%	2,0%	
16 Öffentliche Abgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	
<b>Rubrik 0, 1</b>	<b>7.943,6</b>	<b>8.220,0</b>	<b>8.287,3</b>	<b>8.699,9</b>	<b>8.683,5</b>	<b>8.683,5</b>	<b>9.723,5</b>	<b>9.653,3</b>	<b>9.236,0</b>	<b>9.252,5</b>	<b>9.525,7</b>	<b>3,1%</b>	<b>1,8%</b>	
<b>Rub. 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie</b>														
20 Arbeit	6.110,5	6.707,5	7.423,8	7.905,4	8.091,3	8.091,3	8.396,9	8.803,1	9.034,9	9.299,3	9.541,0	9,0%	3,8%	
21 Soziales und Konsumentenschutz	2.986,9	2.930,1	2.965,6	3.041,7	3.050,8	3.050,8	3.123,0	3.121,7	3.126,0	3.195,7	3.351,4	0,6%	2,0%	
22 Pensionsversicherung (Sozialversicherung)	9.795,3	9.793,1	10.402,8	10.174,0	11.018,9	10.772,4	10.772,4	11.279,8	11.850,0	12.514,0	13.258,3	1,3%	5,4%	
23 Pensionen - Beamteninnen und Beamte	8.917,9	8.611,1	8.998,9	9.011,4	9.374,9	9.099,3	9.099,3	9.520,7	9.703,0	10.104,0	10.414,9	0,3%	2,9%	
24 Gesundheit	949,9	968,6	994,8	963,2	1.043,2	1.029,0	1.029,0	1.048,9	1.080,5	1.127,6	1.160,8	0,5%	3,8%	
25 Familie und Jugend	6.371,4	6.570,3	6.834,0	7.023,3	7.087,8	7.073,1	7.073,1	6.875,9	7.035,1	7.059,3	7.098,2	3,3%	0,2%	
<b>Rubrik 2</b>	<b>35.131,9</b>	<b>35.580,5</b>	<b>37.619,9</b>	<b>38.119,1</b>	<b>39.666,9</b>	<b>39.115,9</b>	<b>39.508,8</b>	<b>40.660,1</b>	<b>41.839,5</b>	<b>43.309,9</b>	<b>44.834,5</b>	<b>2,8%</b>	<b>3,3%</b>	
<b>Rub. 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur</b>														
30 Bildung und Frauen*)	8.353,6	8.516,4	7.993,9	8.260,1	8.099,2	8.099,2	8.138,3	8.361,2	8.470,5	8.553,4	8.759,9	-0,4%	1,2%	
31 Wissenschaft und Forschung	3.777,6	3.900,4	3.984,1	4.106,5	4.278,3	4.278,3	4.283,3	4.315,0	4.401,3	4.421,9	4.443,8	2,8%	1,6%	
32 Kunst und Kultur*)	-	-	439,7	425,1	441,2	441,2	446,6	449,1	452,0	452,4	453,0	-	1,3%	
33 Wirtschaft (Forschung)	110,0	99,5	118,0	109,6	101,6	101,6	101,6	101,6	101,6	101,6	101,6	-0,1%	-1,5%	
34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	339,6	369,9	410,3	429,2	428,1	428,1	428,1	428,1	428,1	428,1	428,1	8,1%	-0,1%	
<b>Rubrik 3</b>	<b>12.580,7</b>	<b>12.886,2</b>	<b>12.946,1</b>	<b>13.330,5</b>	<b>13.348,4</b>	<b>13.348,4</b>	<b>13.425,9</b>	<b>13.664,9</b>	<b>13.863,4</b>	<b>13.967,4</b>	<b>14.196,4</b>	<b>1,9%</b>	<b>1,3%</b>	
<b>Rub. 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt</b>														
40 Wirtschaft	460,0	402,1	345,9	361,1	323,0	323,0	332,1	336,6	326,8	330,1	333,8	-7,8%	-1,6%	
41 Verkehr, Innovation und Technologie	2.814,5	2.952,9	3.165,1	3.492,7	3.830,8	3.808,8	3.528,8	3.716,2	3.913,4	4.094,2	4.208,4	7,5%	3,8%	
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.108,9	2.126,4	2.138,3	1.715,8	2.135,7	2.135,4	2.135,4	2.138,6	2.155,9	2.160,2	2.164,8	-6,6%	4,8%	
43 Umwelt	735,5	794,7	741,9	678,7	627,5	627,5	615,5	608,2	600,5	591,7	582,5	-2,6%	-3,0%	
44 Finanzausgleich	708,7	880,3	875,8	897,2	976,0	976,0	984,1	969,3	967,7	954,5	994,1	8,2%	2,1%	
45 Bundesvermögen	1.556,7	1.717,4	1.063,5	549,7	1.035,4	1.035,4	1.035,4	1.043,2	1.043,9	1.049,7	1.019,4	-29,3%	13,1%	
46 Finanzmarktstabilität	1.887,4	3.286,5	765,5	1.491,9	771,7	771,7	671,7	656,8	528,8	328,8	327,8	-7,5%	-26,1%	
<b>Rubrik 4</b>	<b>10.271,7</b>	<b>12.160,3</b>	<b>9.095,9</b>	<b>9.187,1</b>	<b>9.700,1</b>	<b>9.677,8</b>	<b>9.307,9</b>	<b>9.478,9</b>	<b>9.546,9</b>	<b>9.519,1</b>	<b>9.640,8</b>	<b>-3,7%</b>	<b>1,0%</b>	
<b>Rub. 5 Kassa und Zinsen</b>														
51 Kassenverwaltung	336,9	323,8	0,5	4,0	4,5	4,5	19,8	15,3	13,3	9,3	4,2	-77,3%	1,0%	
58 Finanzierungen, Währungsauschwörteräge	6.615,6	6.396,6	6.702,8	5.248,6	5.622,1	5.622,1	6.116,5	4.720,1	4.305,0	4.340,4	4.826,8	-7,4%	-1,7%	
<b>Rubrik 5</b>	<b>6.952,6</b>	<b>6.720,3</b>	<b>6.703,3</b>	<b>5.252,5</b>	<b>5.626,6</b>	<b>5.626,6</b>	<b>6.141,3</b>	<b>4.745,4</b>	<b>4.328,2</b>	<b>4.359,7</b>	<b>4.840,9</b>	<b>-8,9%</b>	<b>-1,6%</b>	
<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>72.880,4</b>	<b>75.567,3</b>	<b>74.652,5</b>	<b>74.589,1</b>	<b>77.025,5</b>	<b>76.452,2</b>	<b>78.107,5</b>	<b>78.202,7</b>	<b>78.814,1</b>	<b>80.408,7</b>	<b>83.038,4</b>	<b>0,8%</b>	<b>2,2%</b>	

<sup>1</sup> Rubrikensumme beinhaltet Marge gem. § 54 Abs. 8 BHG

Quellen: BRA, vorl. Erf. 2015, BFG-E 2016 Novelle, BFRG-E 2016 - 2019 (2. Novelle), BFRG-E 2017 - 2020

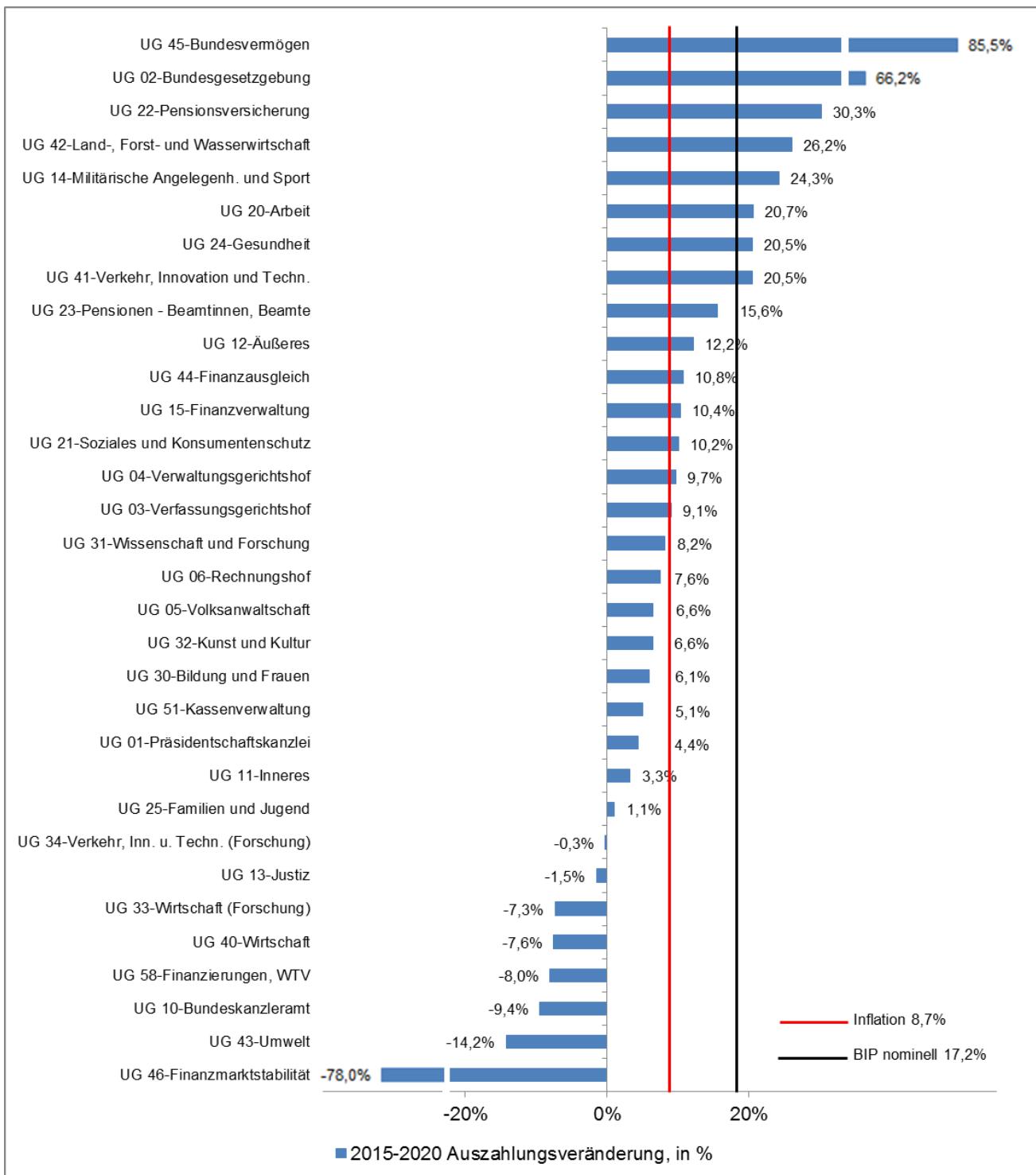
\*) Anmerkung: Ab dem Jahr 2014 folgt die Darstellung dem neuen Bundesministeriengesetzes (BMG) und der derzeitigen Budgetstruktur.

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit wurden jedoch Änderungen im Bericht Kunst und Kultur vorgenommen und die diesbezüglichen Auszahlungen in der UG 30 (GB30.03 und GB30.04) im 1. Quartal 2014 der UG 32 zugerechnet.



In der nachstehenden Grafik wird der relative Anstieg der Auszahlungsobergrenzen von 2015 bis 2020 der derzeit prognostizierten Entwicklung der Verbraucherpreise (Inflation) bzw. des nominellen Bruttoinlandsprodukts gegenübergestellt. Anhand dieser Darstellung wird ersichtlich in welchen Untergliederungen es zu realen Auszahlungsrückgängen kommt bzw. welche Untergliederungen reale Auszahlungsanstiege verzeichnen.

**Grafik 3: Veränderungen der Auszahlungen von 2015 bis 2020**





In insgesamt 15 Untergliederungen liegt der relative Auszahlungsanstieg von 2015 bis 2020 über der Inflationsentwicklung, neun Untergliederungen verzeichnen zwar einen Auszahlungsanstieg, der allerdings unter der Inflationsrate liegt. In den restlichen acht Untergliederungen sinken die Auszahlungen im Betrachtungszeitraum. Einen deutlichen Auszahlungsanstieg verzeichnen die folgenden Untergliederungen:

- In der UG 45-Bundesvermögen steigt die für 2020 vorgesehene Auszahlungsobergrenze gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2015 um 85,5 %. Der Anstieg könnte auf hohe Planwerte für Auszahlungen für Haftungen im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens zurückzuführen sein. Sowohl im Jahr 2014 als auch 2015 wurde der BVA aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme von Haftungen im Ausfuhrförderungsverfahren jeweils deutlich unterschritten.
- Der starke Auszahlungsanstieg in der UG 2-Bundesgesetzgebung (+66,2 %) ist in erster Linie auf zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung des Parlaments zurückzuführen.
- Einen deutlichen Anstieg verzeichnen auch die Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung (+30,3 %), obwohl im vorliegenden BFRG-Entwurf 2017 – 2020 die Auszahlungsobergrenzen gegenüber dem letztgültigen Finanzrahmen deutlich reduziert wurden. Der Anstieg ist in erster Linie auf die demografische Entwicklung und das weiterhin niedrige faktische Pensionsantrittsalter zurückzuführen, wodurch die Anzahl der PensionsbezieherInnen in den kommenden Jahren deutlich ansteigen wird.
- Der Anstieg der Auszahlungen in der UG 42-Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (+26,2 %) ist auf den niedrigen Vollzugswert im Jahr 2015 zurückzuführen, da die Auszahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für das Jahr 2015 statt zum Jahresende erst verzögert im Jahr 2016 erfolgen werden. Unter Berücksichtigung dieses Sondereffekts verzeichnen die Auszahlungen nur einen geringen Anstieg.
- In der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport ist der deutlichen Anstieg der Auszahlungen (+24,3 %) auf die zusätzlichen Mittel im Zusammenhang mit der Flüchtlings situation und den geplanten Investitionen für das Österreichische Bundesheer zurückzuführen.



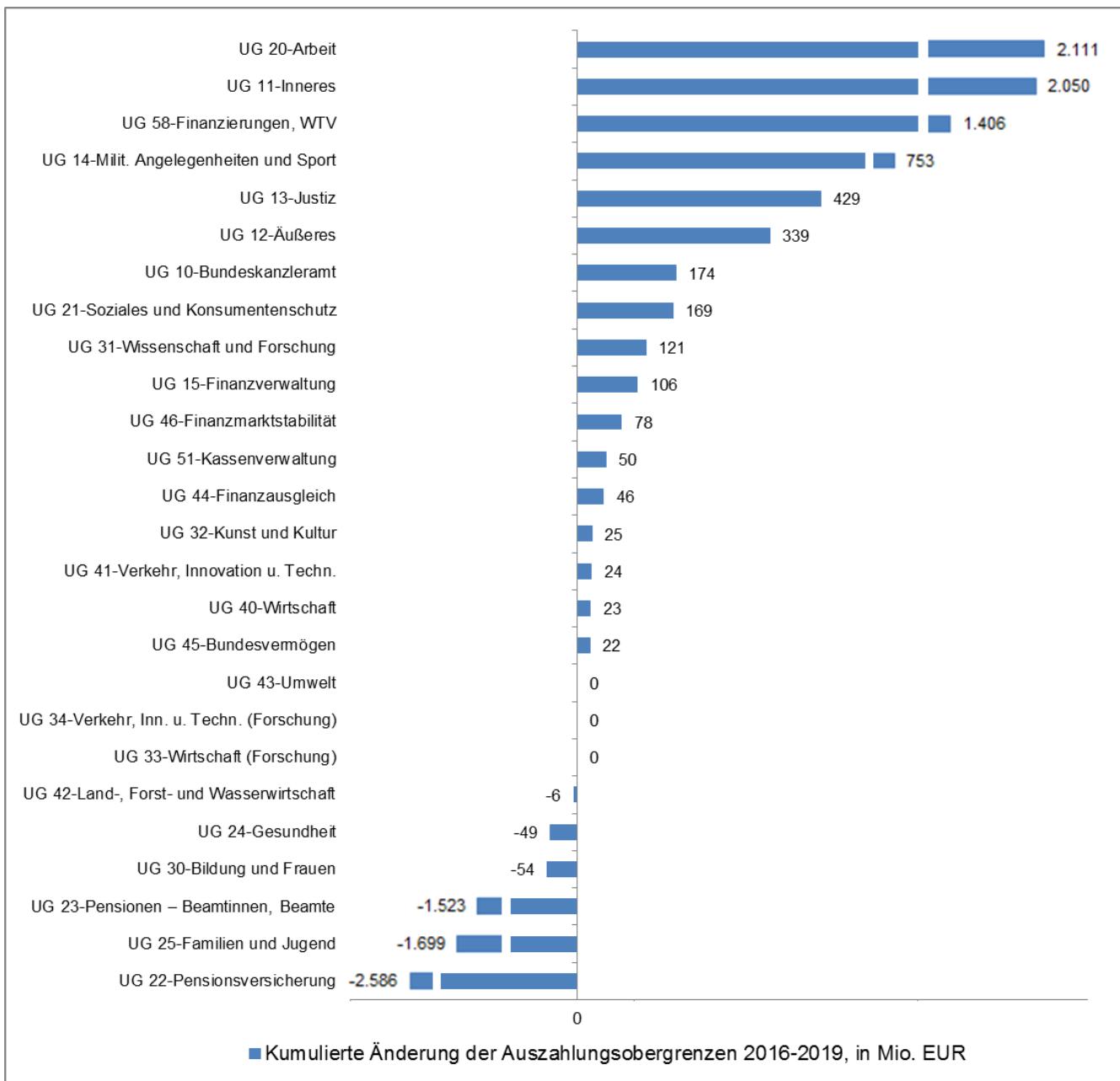
Zu einem deutlichen Rückgang der Auszahlungen im Zeitraum 2015 bis 2020 kommt es in den folgenden Untergliederungen:

- Den größten Rückgang der Auszahlungen verzeichnet die UG 46-Finanzmarktstabilität (-78,0 %). Dieser ist in erster Linie auf einen Sondereffekt im Jahr 2015 aufgrund der Ausgleichszahlung der Republik Österreich für den Generalvergleich mit dem Freistaat Bayern iHv 1,23 Mrd. EUR zurückzuführen.
- In der UG 43-Umwelt sinken die Auszahlungen bis 2020 im Vergleich zu 2015 um 14,2 %. Die Auszahlungsobergrenzen der UG 43 wurden bereits mit dem letzten Finanzrahmen deutlich gekürzt, diese Kürzungen wurden in dem nun vorliegenden Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 beibehalten. Die Mittelreduktionen betreffen vor allem Förderungen im Umweltbereich.
- Der Rückgang der Auszahlungen in der UG 10-Bundeskanzleramt um 9,4 % ist vor allem auf deutliche Mehrauszahlungen im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zurückzuführen. Grundsätzlich wurden die Mittel in der UG 10 jedoch durch die Übernahme der Budgetmittel für Digitalagenden aus dem Bereich der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie und einer Aufstockung der personellen Ressourcen im Bereich des Bundesverwaltungsgerichts erhöht.

Während in der Grafik 3 die derzeit geplante Auszahlungsentwicklung gem. BFRG-Entwurf 2017 – 2020 von 2015 bis 2020 dargestellt wird, bietet die nachstehende Grafik einen Überblick über die Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene im Vergleich zum derzeitig gültigen BFRG 2016 – 2019. Dabei werden Veränderungen der Auszahlungsschwerpunkte im neuen Finanzrahmen gegenüber dem letztgültigen Finanzrahmen sichtbar. Der Unterschied wird anhand der Gesamtabweichung der Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen dem gültigen BFRG 2016 – 2019 (1. Novelle) und den Entwürfen zum BFRG 2016 – 2019 bzw. zum BFRG 2017 – 2020 veranschaulicht:



**Grafik 4: Änderung der kumulierten Auszahlungen 2016 bis 2019 im Vergleich zum letztgültigen Finanzrahmen**



Anmerkung: Die Auszahlungsobergrenzen der Obersten Organe bleiben gegenüber dem letztgültigen Finanzrahmen weitgehend unverändert und sind daher in dieser Darstellung nicht enthalten.

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG-Entwurf 2017 – 2020



Die Darstellung zeigt, dass in den meisten Untergliederungen die Auszahlungsobergrenzen gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen angehoben werden, in lediglich sechs Untergliederungen werden die Auszahlungsobergrenzen – zum Teil jedoch deutlich – gesenkt. Die größten Anstiege der Auszahlungsobergrenzen betreffen die folgenden Untergliederungen:

- Die Auszahlungsobergrenzen der UG 20-Arbeit steigen im Zeitraum 2016 bis 2019 gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen um insgesamt 2,11 Mrd. EUR. Dieser Anstieg spiegelt die deutliche Verschlechterung der Arbeitsmarktprediktions im Betrachtungszeitraum wider, die zu einem erheblichen zusätzlichen Mittelbedarf für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik führt. Im Jahr 2016 und 2017 sind zudem zusätzliche Mittel für Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen und eine Anpassung des AMS Personalstandes vorgesehen.
- Die Auszahlungen in der UG 11-Inneres steigen in der Periode 2016 bis 2019 um insgesamt 2,05 Mrd. EUR gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen an. Der Großteil des Auszahlungsanstieges betrifft die Jahre 2016 und 2017 (+629,5 Mio. EUR bzw. +796,4 Mio. EUR). Hauptverantwortlich für diese Entwicklung sind die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation und eine allgemeine Aufstockung der Mittel für den Bereich innere Sicherheit (u.a. eine deutliche Aufstockung des Personalstandes).
- In der UG 58-Finanzierungen, Währungsauschverträge sind für den Zeitraum 2016 bis 2019 um insgesamt 1,4 Mrd. EUR höhere Auszahlungen vorgesehen als im gültigen Finanzrahmen. Zum einen sind die Mehrauszahlungen auf höhere Zinszahlungen zurückzuführen, da höhere Abgänge zu finanzieren sind. Andererseits erwartet das BMF, dass bei der Aufstockung von Bundesanleihen nicht so hohe Emissionsagien lukriert werden können, wie vor einem Jahr angenommen wurde. Unter Berücksichtigung der in der Maastricht-Rechnung vorgenommenen Periodenabgrenzung, gehen die Unterschiede zwischen den Werten der beiden Finanzrahmen vor allem auf unterschiedlich angenommene (Dis-)Agien zurück. Der Zinsaufwand laut Maastricht-Rechnung liegt im Zeitraum 2016 bis 2019 in Summe sogar 20 Mio. EUR unter dem Wert des derzeit gültigen Finanzrahmens.
- Der höhere Auszahlungsrahmen im Zeitraum 2016 bis 2019 in der UG 14-Militärische Angelegenheit und Sport (+753,5 Mio. EUR gegenüber dem gültigen Finanzrahmen) ist auf die zusätzlich geplanten Ausgaben zur Verbesserung der äußeren Sicherheit und der geplanten Investition in das Österreichische Bundesheer zurückzuführen.



Deutlich geringere Auszahlungsobergrenzen sind in den gegenständlichen Regierungsvorlagen in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Den mit Abstand größten Rückgang gegenüber dem gültigen Finanzrahmen verzeichnet die UG 22-Pensionsversicherung. Für den Zeitraum 2016 bis 2019 sind um insgesamt 2,6 Mrd. EUR niedrigere Auszahlungsobergrenzen vorgesehen. Dennoch werden die Ausgaben in diesem Bereich weiterhin deutlich ansteigen, der Entwurf zum BFRG 2017 – 2020 sieht einen Anstieg der Auszahlungen bis 2020 auf 13,3 Mrd. EUR vor (2015: 10,2 Mrd. EUR). Insgesamt dürften die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalter zu einer gewissen Dämpfung der Ausgabenentwicklung führen, auch die etwas niedrigere Inflationsentwicklung wirkt sich positiv auf die Pensionsauszahlungen aus.
- Die deutliche Reduktion der Auszahlungsobergrenzen in der UG 25-Familien und Jugend um insgesamt 1,7 Mrd. EUR steht im Zusammenhang mit der im Vorjahr beschlossenen Senkung der FLAF-Beiträge ab dem Jahr 2017, die dazu führen wird, dass in der Gebarung des FLAF voraussichtlich ab 2018 mit keinem Überschuss sondern mit einem Abgang zu rechnen ist und daher keine Auszahlungen mehr zur Tilgung der Schulden des Reservefonds getätigt werden können.
- Auch für die Pensionsauszahlungen der Beamtinnen und Beamten (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte) sind im neuen Finanzrahmen um insgesamt 1,5 Mrd. EUR geringere Auszahlungen vorgesehen. Dieser Rückgang ist laut Strategiebericht auf neue Einschätzungen betreffend Pensionsstand und Pensionshöhe zurückzuführen, zudem ist der Erfolg 2015 günstiger ausgefallen als veranschlagt wurde.



## 5 Budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen

Die budget- und wirtschaftspolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung für die Erstellung des Entwurfs zum BFRG 2017 – 2020 haben sich gegenüber den im BFRG 2016 – 2019 vorgesehenen Prioritäten verändert.

Neu hinzu gekommen sind zusätzliche Impulse in den Bereichen innere und äußere Sicherheit und Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingssituation. Einen Schwerpunkt bildet nach wie vor die Umsetzung der Steuerreform 2015/2016 ergänzt um Maßnahmen zur Senkung der Lohnebenkosten. Ebenfalls weiterhin forciert werden sollen Zukunftsinvestitionen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, besonders erwähnt werden dabei die Digitalisierungsoffensive und Maßnahmen für den Arbeitsmarkt. Auch Strukturreformen sollen fortgesetzt werden, ein neuer Finanzausgleich am 1. Jänner 2017 in Kraft treten und die Bildungsreform schon heuer umgesetzt werden. Nicht mehr explizit im Strategiebericht als Schwerpunkt genannt wird die konsequente Fortsetzung der strukturellen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, Ziel ist jedoch weiterhin die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln.

Im Folgenden wird zunächst auf die Bereiche Sicherheit und Integration eingegangen, die gegenüber der bisherigen Budgetplanung zusätzliche budgetäre Ressourcen erhalten, nachfolgend werden auch die anderen budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen kurz analysiert. Eine Übersichtstabelle mit einer Aufteilung der Budgets für die neuen Maßnahmen auf die Jahre 2017 bis 2020 wird weder im Strategiebericht noch im Stabilitätsprogramm zur Verfügung gestellt. Textliche Hinweise finden sich in verschiedenen Quellen und sind schwer zusammenzuführen.

### 5.1 Innere und äußere Sicherheit, Bewältigung der Flüchtlingssituation

#### 5.1.1 Öffentliche Ausgaben für Flüchtlinge

Der dramatische Anstieg der Anzahl an Flüchtlingen in den vergangenen beiden Jahren insbesondere aber seit Sommer 2015 ist mit großen auch budgetären Herausforderungen für Österreich verbunden. Im Jahr 2015 haben 88.175 Personen in Österreich Asyl beantragt, für 2016 rechnet die Bundesregierung gemäß ihrer in einer Regierungsklausur festgelegten Quote mit weiteren 37.500 Asylanträgen.

**Tabelle 13: Flüchtlinge – Auswirkungen auf den Haushaltssaldo**

gerundet, in Mio. EUR	2014	2015	Diff. 2015-2014 in %	2016	Diff. 2016-2015 in %
Anfängliche Aufnahmekosten (inkl. Gesundheitsversorgung)	265,0	514,6	94,2	997,0	93,7
Transportkosten (inkl. Rettungsmaßnahmen)	0,0	71,8	-	316,6	340,9
Verwaltungskosten (inkl. Bearbeitung von Asylanträgen)	69,0	82,0	18,8	120,7	47,2
Beiträge zur Türkei-Fazilität (exkl. EU-Budget) und sonst. int. Hilfen	6,0	9,9	65,0	62,2	528,3
Sonstige Kosten und Maßnahmen	102,3	79,6	-22,2	489,8	515,3
<b>Gesamtauswirkungen auf den Haushaltssaldo</b>	<b>442,4</b>	<b>757,9</b>	<b>71,3</b>	<b>1.986,2</b>	<b>162,1</b>

Quelle: Stabilitätsprogramm 2015 – 2020

Laut einer Darstellung im Stabilitätsprogramm 2015 – 2020 entwickeln sich die Kosten für Flüchtlinge sehr dynamisch und sollen von 442 Mio. EUR im Jahr 2014 auf rd. 2 Mrd. EUR im Jahr 2016 ansteigen. Die anfänglichen Aufnahmekosten inklusive Gesundheitsversorgung sollen sich im Jahr 2016 mit rd. 1 Mrd. EUR im Vergleich zum Vorjahr beinahe verdoppeln und damit deutlich höher ausfallen als noch im Herbst 2015 budgetiert. Darüber hinaus werden für 2016 stark steigende Transportkosten, anteilige Verwaltungskosten des Asylverfahrens und die geplanten Beiträge zur Türkei-Fazilität ausgewiesen. Bedeutend sind mit geschätzten 490 Mio. EUR die sonstigen Kosten und Maßnahmen, eine nähere Aufgliederung erfolgt jedoch nicht.

Im Vergleich zu den Annahmen im Herbst 2015 erwartet das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nun erhebliche Mehrkosten für das Jahr 2016 iHv rd. 1 Mrd. EUR, in der Übersicht über die Haushaltsplanung wurde für 2016 noch mit öffentlichen Ausgaben für Flüchtlinge iHv 1 Mrd. EUR bzw. 0,31 % des BIPs gerechnet.

### 5.1.2 Zusätzliche Mittel für Sicherheit und Asyl

Die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben für Flüchtlinge zeigen sich auch in den Änderungen der mittelfristigen und jährlichen Budgetplanungen. Die Novellen der BFRG 2015 – 2018 und 2016 – 2019 sehen deutlich steigende Auszahlungsobergrenzen der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit vor.

**Tabelle 14: Entwicklung der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit**

Rub UG	Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf. 2015	BFRG 2016-2019					BFRG-E 2017-2020				
			2016	Änderung 1. Novelle	2016 1. Novelle	Änderung 2. Novelle	2016 2. Novelle	2017	2018	2019	2020	
R 0,1	Recht und Sicherheit	Summe	8.699,9	8.155,0	471,8	8.626,8	1.096,7	9.723,5	9.653,3	9.236,0	9.252,5	9.525,7
<i>davon</i>												
UG 11	Inneres		2.850,4	2.597,0	421,4	3.018,5	629,5	3.648,0	3.459,0	3.095,2	2.954,4	2.943,8
UG 12	Außen		441,6	400,4	15,0	415,4	57,3	472,7	530,0	472,7	478,4	495,5
UG 14	Militärische Angelegenheiten und Sport		2.079,4	2.071,9	0,0	2.071,9	196,0	2.267,9	2.318,3	2.279,5	2.351,7	2.584,5

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020



Durch eine Novelle des BFRG 2015 – 2018 und des BFG 2015 wurde dem Bundesministerium für Inneres (BMI) im Herbst 2015 im Zusammenhang mit dem anhaltenden Zustrom von AsylwerberInnen eine Überschreitungsermächtigung im Ausmaß von 302,8 Mio. EUR<sup>1</sup> eingeräumt. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) erhielt bis zu 21 Mio. EUR für die Aufstockung internationaler Beiträge, Deutschkurse und Sprachförderung. Mit der ersten Novelle des BFRG 2016 – 2019 im Herbst 2015 wurde die Auszahlungsobergrenze der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit für das Jahr 2016 um 472 Mio. EUR (+5,8 %) auf 8,6 Mrd. EUR angehoben. Im BVA 2016 wurden daraufhin Mehrkosten für die Grundversorgung iHv 420 Mio. EUR sowie ein mit 75 Mio. EUR dotierter „Topf für Integration“ vorgesehen, für das Personalpaket des BMI und ein Programm zur Arbeitsmarktintegration wurden jedoch keine budgetären Vorsorgen getroffen. Aus Sicht des Budgetdienstes war es daher wahrscheinlich, dass 2016 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Mit dem vorliegenden Entwurf zur 2. Novelle des BFRG 2016 – 2019 kommt es für 2016 zu einer neuerlichen Erhöhung der Auszahlungsobergrenze der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit um 1,1 Mrd. EUR auf 9,7 Mrd. EUR. In der Novelle zum BFG 2016 sind Überschreitungsermächtigungen iHv insgesamt 1,8 Mrd. EUR vorgesehen, davon entfällt mehr als die Hälfte auf den zusätzlichen Mittelbedarf in den Bereichen Sicherheit, Flüchtlingskosten und Integration.

Laut BFRG 2017 – 2020 soll die Auszahlungsobergrenze der Rubrik 0,1 im Jahr 2017 dann geringfügig und im Jahr 2018 deutlich auf 9,2 Mrd. EUR (-4,3 %) sinken. Der Mehrbedarf für Grenzkontrollen und -management wird laut Regierungsvorlagen nur für die Jahre 2016 und 2017 budgetiert. Die Entwicklung der Flüchtlingssituation und der damit erforderlichen Integrationsmaßnahmen sei mittelfristig nicht vorhersehbar, die Budgetvorsorgen müssten je nach Lage der Flüchtlingssituation und den absehbaren Erfordernissen angepasst werden.

Laut Strategiebericht werden für Flüchtlinge und Asylwerbende in der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt 1,8 Mrd. EUR (exklusive Integration) an Zusatzmitteln bereitgestellt. Davon entfallen 1,1 Mrd. EUR auf die Grundversorgung, 390 Mio. EUR auf das Grenzmanagement und die Grenzkontrollen des BMI, 70 Mio. EUR auf Personalaufstockungen im Bereich der Grenzpolizei und 31 Mio. EUR auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Weitere 166 Mio. EUR sind für den Assistenzeinsatz bei Grenzkontrollen bzw. die Unterstützung des BMI durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) vorgesehen.

---

<sup>1</sup> 230 Mio. EUR für Maßnahmen im Zusammenhang mit den erhöhten Flüchtlingszahlen, 72 Mio. EUR für die 1. Tranche der Sicherheitsoffensive und 0,75 Mio. EUR für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kontenregister



### 5.1.3 Integrationsmaßnahmen

Die Bundesregierung plant die Budgetmittel für die Integration der Flüchtlinge für die Jahre 2016 und 2017 auf insgesamt 498 Mio. EUR aufzustocken. Im BFG 2016 wurde ein mit 75 Mio. EUR dotierter „Topf für Integration“, der im Rahmen einer Ermächtigung aus der Marge des Finanzrahmens in Anspruch genommen werden kann, eingerichtet. Laut Ministerratsvortrag vom 25. Jänner 2016 erhält das BMI aus dem Integrationstopf im Jahr 2016 16,5 Mio. EUR, das BMEIA 25 Mio. EUR, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) 10 Mio. EUR und das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) 23,75 Mio. EUR.

**Tabelle 15: Budgetmittel für Integrationsmaßnahmen**

Budgetmittel für Integrationsmaßnahmen in Mio. EUR	2016	2017
BMASK	118,0	89,0
BMBF	63,8	80,0
BMEIA	40,0	56,0
BMI	16,5	15,0
BMWFW	10,0	10,0
<b>GESAMT</b>	<b>248,3</b>	<b>250,0</b>
davon:		
<b>Integrationstopf</b>	<b>75,3</b>	
BMI	16,5	
BMEIA	25,0	
BMASK	10,0	
BMBF	23,8	
<b>BFG Ermächtigungen</b>	<b>173,0</b>	
BMEIA     Integrationsmaßnahmen	15,0	
BMASK     Durchführung zusätzlicher Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktadministration	108,0	
BMBF     Zusätzliche Integrationsmaßnahmen	40,0	
BMWFW    Betriebliche Investitionen	10,0	

Quellen: BMF, APA Meldung Nr. 0379 vom 26. April 2016, Stabilitätsprogramm 2015 – 2020

Im Rahmen der BFG-Novelle 2016 sollen nun die Budgetmittel für integrationspolitische Maßnahmen durch Ermächtigungen auf insgesamt 248 Mio. EUR aufgestockt und 2017 mit 250 Mio. EUR fortgeführt werden. Zusätzlich zu den bereits beschlossenen Geldern aus dem Integrationstopf soll das BMBF im Jahr 2016 bis zu 40 Mio. EUR für Sprachförderung, Basisbildung und Alphabetisierung erhalten. Für das BMEIA ist im BFG 2016 eine Ermächtigung iHv 15 Mio. EUR für Integrationsmaßnahmen vorgesehen, gemeinsam mit dem BMI sollen verstärkt Deutschkurse angeboten werden. Für Integrationsmaßnahmen am Arbeitsmarkt können dem AMS heuer zusätzliche Budgetmittel iHv 108 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Damit ist nun auch für das von der Bundesregierung am 11. September 2015 beschlossene Programm zur Arbeitsmarktintegration iHv 70 Mio. EUR durch eine Ermächtigung budgetär vorgesorgt.



### 5.1.4 UG 11-Inneres

**Tabelle 16: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 11**

<b>UG 11-Inneres</b> <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf.	BFRG						<b>Summe</b>
		<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	2.850,4	3.018,5	2.662,6	2.721,2	2.704,0	-	-	-
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	3.648,0	3.459,0	3.095,2	2.954,4	2.943,8	-	-
<b>Veränderung</b>	<b>-</b>	<b>629,5</b>	<b>796,4</b>	<b>374,0</b>	<b>250,3</b>	<b>-</b>	<b>2.050,2</b>	

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Gegenüber dem bisherigen Finanzrahmen werden die Mittel für die UG 11-Inneres um 2 Mrd. EUR aufgestockt, der Großteil des Anstiegs betrifft die Jahre 2016 und 2017. Der zusätzliche Budgetbedarf ergibt sich durch steigende Auszahlungen für die Grundversorgung, für den Bereich innere Sicherheit und das Grenzmanagement. Der Mehrbedarf für Grenzkontrollen und -management wird laut Regierungsvorlagen nur für die Jahre 2016 und 2017 budgetiert. Das Personal wird deutlich aufgestockt. Nach der UG 20-Arbeit erhält die UG 11 damit die meisten zusätzlichen Mittel. Die Auszahlungsobergrenze wird für 2016 auf rd. 3,6 Mrd. EUR aufgestockt und bis 2020 wieder auf rd. 2,9 Mrd. EUR reduziert.

Laut Strategiebericht 2017 – 2020 sind für die Jahre 2016 bis 2020 im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise zusätzliche Budgetmittel für die Polizei und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl iHv 1,2 Mrd. EUR und für die Grundversorgung zusätzliche 1,1 Mrd. EUR eingeplant<sup>2</sup>.

Mit der BFG-Novelle wird für 2016 eine Überschreitungsermächtigung iHv 629,5 Mio. EUR vorgesehen, davon sind bis zu insgesamt 125 Mio. EUR für **sicherheitsrelevante Investitionen** und den **laufenden Betrieb** geplant, die zur Verstärkung des Sicherheitsbereichs in Reaktion auf die aktuelle Gefährdungslage erforderlich seien. Die Überschreitungsermächtigung kann für Auszahlungen in mehreren Globalbudgets erfolgen, eine nähere betragliche Aufteilung erfolgt nicht. Diese Investitionen sollen 2017 bis 2020 fortgesetzt werden, insgesamt plant die Regierung zusätzliche Auszahlungen für die Polizei iHv 600 Mio. EUR.

<sup>2</sup> Die Steigerung iHv 2,3 Mrd. EUR ergibt sich nach der Berechnung des BMF daraus, dass die Auszahlungsobergrenze 2019 im alten BFRG 2016 – 2019 für 2020 fortgezogen und mit der neuen Auszahlungsobergrenze für 2020 verglichen wird. Daraus errechnet das BMF einen zusätzlichen Anstieg um 250 Mio. EUR.



Für zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der **Flüchtlingssituation** soll im BFG 2016 eine Überschreitungsermächtigung iHv 504,5 Mio. EUR bei allen Budgetpositionen in der UG 11-Inneres vorgesehen werden. Die Budgetmittel können damit auch im Globalbudget 11.03-Recht/Asyl/Migration zum Einsatz kommen, eine nähere betragliche Aufteilung auf die geplanten Auszahlungsbereiche erfolgt nicht:

- Akkordierte Personalaufstockungen im Bereich der Grenzpolizei und des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl inklusive komplementärer Sachkosten
- Durchführung von Maßnahmen des Grenzmanagements sowie von Grenzkontrollen
- Betreuungs- und Grundversorgungsleistungen für AsylwerberInnen und für Fremde, inklusive Zahlungen für die Errichtung von Containerunterkünften und die Schaffung von Quartieren
- Durchführung zusätzlicher Asylverfahren
- Betreuungs- und Unterstützungsleistungen von Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie Leistungen von Verwaltungshelfern und Transportleistungen betreffend die Bewältigung der außerordentlichen zusätzlichen Fürsorgemaßnahmen für Fremde
- Bewältigung von sicherheitspolizeilichen Maßnahmen aufgrund der Flüchtlingskrise in Bezug auf die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit

Bereits 2015 wurde das Budget für die innere Sicherheit aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage erstmals aufgestockt. Dazu fasste die Bundesregierung am 20. Jänner 2015 einen entsprechenden Ministerratsbeschluss, der dem BMI bis 2018 zusätzliche Mittel im Ausmaß von bis zu 290 Mio. EUR, davon 43 % für Personal zusicherte. Für das Jahr 2016 fließen dem BMI unter diesem Titel 72 Mio. EUR zu.

Im BFG 2016 bislang nicht enthalten, waren die in einem Ministerratsvortrag vom 28. Oktober 2015 vorgesehenen Maßnahmen. Demnach werden 1.000 PolizistInnen durch das Vorziehen bereits bestehender und vereinbarter Aufnahmen im Rahmen des Sicherheitspakets rekrutiert. Sollte aufgrund weiterhin starker Flüchtlingsströme ein höherer Bedarf bestehen, so kann das BMI in Absprache mit dem Bundeskanzleramt (BKA) und dem BMF bis zu 2.000 weitere PolizistInnen und bis zu 500 zusätzliche MitarbeiterInnen für das Bundesamt für Fremdenrecht und Asylwesen beschäftigen. Weiters sind verstärkte Assistenzleistungen durch SoldatInnen des Bundesheers aber auch durch Zivildiener vorgesehen.



Laut Strategiebericht 2017 – 2020 sind nun für den Schwerpunkt Sicherheit in der Untergliederung UG 11-Inneres für das Jahr 2016 1.610 zusätzliche Planstellen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Exekutive und für die Verwaltung vorgesehen. Eine weitere Aufstockung für diesen Schwerpunkt iHv 842 Stellen ist für 2017 geplant, wobei ab 2017 bis 2020 insgesamt ein Abbau iHv 215 Planstellen erfolgen soll.

### 5.1.5 UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport

**Tabelle 17: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 14**

<b>UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport</b> <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf.	BFRG					<b>Summe</b>
		2015	2016	2017	2018	2019	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	2.079,4	2.071,9	2.098,7	2.128,6	2.164,8	-	-
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	2.267,9	2.318,3	2.279,5	2.351,7	2.584,5	-
<b>Veränderung</b>	-	<b>196,0</b>	<b>219,6</b>	<b>150,9</b>	<b>186,9</b>	-	<b>753,5</b>

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Für zusätzliche Investitionen in das Österreichische Bundesheer und die zusätzlichen Mittel für 2016 und 2017 im Zusammenhang mit der Flüchtlings situation werden die Auszahlungsobergrenzen in der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport mit der 2. Novelle des BFRG 2016 – 2019 und dem BFRG-Entwurf 2017 – 2020 von derzeit rd. 2,1 Mrd. EUR bis 2020 auf rd. 2,6 Mrd. EUR erhöht. Die Auszahlungsobergrenze wird damit im Vergleich zu 2015 um 24,3 % ansteigen, der höchste Anstieg ist für das Jahr 2020 vorgesehen. Gegenüber dem bisherigen Finanzrahmen sind in der UG 14 zusätzliche Auszahlungen iHv 753,5 Mio. EUR vorgesehen.

Laut Strategiebericht 2017 – 2020 plant die Bundesregierung im Rahmen des Schwerpunkts „Äußere Sicherheit“ für die Periode 2016 bis 2020 zusätzliche Budgetmittel für Investitionen, Personal und Betriebsmittel des Österreichischen Bundesheers (ÖBH) iHv insgesamt 896 Mio. EUR<sup>3</sup>. Als Reaktion auf die geänderte Sicherheitslage soll das ÖBH gestärkt werden. Im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise sind für 2016 und 2017 insgesamt bis zu 166 Mio. EUR zusätzlich für Assistenzeinsatz und Unterstützungsleistungen vorgesehen.

<sup>3</sup> Das BMF führt die Auszahlungsobergrenze des alten BFRG 2016 – 2019, für 2020 fort und errechnet daraus für 2020 eine weitere Steigerung von 419,7 Mio. EUR, die zu den Abweichungen zum vorhergehenden BFRG dazugerechnet wird. Das ergibt in Summe eine Steigerung iHv 1,2 Mrd. EUR. Zusätzlich zu den Mitteln für Investitionen und Grenzmanagement werden darüber hinaus der erste Teil der 2. Tranche des Sonderinvestitionsprogramms, der Gehalts- und Struktureffekt und eine Verringerung der DG-Beiträge zum FLAF berücksichtigt.



Mit der BFG-Novelle wird in der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport für 2016 eine Überschreitungsermächtigung bis zu insgesamt 196 Mio. EUR bei allen Budgetpositionen des Globalbudgets 14.02-Streitkräfte vorgesehen, wobei von 93 Mio. EUR für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Grenzkontrollen, Assistenzeinsatz und Unterstützungsleistungen für das BMI und von 103 Mio. EUR als Zusatzmittel für Investitionen, Personal und Betriebsmittel für die Stärkung der Einsatzkräfte zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und als Vorhaltewirkung ausgegangen wird. Eine Aufteilung der weiteren geplanten Zusatzmittel auf die Jahre 2017 bis 2020 wird im Strategiebericht nicht angesprochen.

Bereits im BFRG 2016 – 2019 war die 1. Tranche des Sonderinvestitions pakets „ÖBH 2018“, das 350 Mio. EUR als Sonderfinanzierung für die Jahre 2016 bis 2019 umfasst, berücksichtigt. Insgesamt sollen 616 Mio. EUR zusätzlich in das Bundesheer investiert werden, ab 2020 soll eine 2. Tranche an Sonderinvestitionen im Ausmaß von 266 Mio. EUR vorgenommen werden. Laut Strategiebericht 2017 – 2020 sind daraus nun für das Jahr 2020 Auszahlungen iHv 93 Mio. EUR geplant. Laut Strategiebericht 2017 – 2020 soll eine Umstrukturierung des Heeres erfolgen, bei dem der Verwaltungsaufwand weiter gesenkt werden soll. Allfällige Mehreinzahlungen dürfen für zusätzliche Auszahlungen verwendet werden.

Für die UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport werden für das Jahr 2016 insgesamt 395 zusätzliche Planstellen vorgesehen (Aufstockung auf 22.157 Stellen). Über den Zeitraum des BFRG 2017 – 2020 bleibt die Anzahl der Planstellen gleich.

### 5.1.6 UG 12-Äußeres

**Tabelle 18: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 12**

<b>UG 12-Äußeres</b> <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf.	BFRG					<b>Summe</b>
		2015	2016	2017	2018	2019	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	441,6	415,4	404,5	398,1	396,4	-	-
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	472,7	530,0	472,7	478,4	495,5	-
<b>Veränderung</b>	<b>-</b>	<b>57,3</b>	<b>125,5</b>	<b>74,6</b>	<b>82,0</b>	<b>-</b>	<b>339,4</b>

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016-2019, BFRG-Entwurf 2016-2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Die Auszahlungsobergrenzen in der UG 12-Äußeres werden mit der 2. Novelle des BFRG 2016 – 2019 und dem BFRG-Entwurf 2017 – 2020 von derzeit 415 Mio. EUR bis 2020 auf rd. 496 Mio. EUR erhöht. Gegenüber dem bisherigen Finanzrahmen sind in der UG 12 zusätzliche Auszahlungen iHv insgesamt 339 Mio. EUR vorgesehen, der größte Anstieg ist für das Jahr 2017 (+126 Mio. EUR) geplant. Die Aufstockungen betreffen Integrationsmaßnahmen, das Budget für Entwicklungszusammenarbeit, den



Auslandskatastrophenfonds, verpflichtende Beiträge an internationale Organisationen und die österreichischen Beiträge an der Türkeifazilität der EU.

Laut Strategiebericht 2017 – 2020 sollen die Budgetmittel des BMEIA (UG 12-Äußeres) bis 2020 um rd. 0,5 Mrd. EUR angehoben werden<sup>4</sup>. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen Maßnahmen zur Bekämpfung von Fluchtursachen und Schaffung von Rückkehranreizen durch Entwicklungsprojekte sowie Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen (Deutsch), beruflichen und gesellschaftlichen Integration insbesondere bei asyl- und subsidiär schutzberechtigten Personen gesetzt werden. Die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit sollen um 200 Mio. EUR erhöht werden.

Mit der BFG-Novelle wird in der UG 12-Äußeres für 2016 eine Überschreitungsermächtigung bis zu insgesamt 57,3 Mio. EUR vorgesehen. Im Detailbudget „Beiträge an internationale Organisationen“ (12.02.02) können für Mehrauszahlungen von Pflichtbeiträgen Österreichs zu friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen Auszahlungen bis 28,8 Mio. EUR geleistet werden. Im BFG 2016 waren noch Einsparungen bei den Beiträgen an internationale Organisationen iHv 15,6 Mio. EUR vorgesehen.

Darüber hinaus können im Rahmen der Überschreitungsermächtigung Auszahlungen im Zusammenhang mit den Beiträgen Österreichs zur Türkeifazilität der EU bis zu einem Betrag von 13,5 Mio. EUR erfolgen. Laut Stabilitätsprogramm 2015 – 2020<sup>5</sup> sollen sich die Beiträge zur Türkeifazilität (exkl. EU-Budget) und sonstige internationale Hilfen 2016 auf insgesamt 62,2 Mio. EUR belaufen. Neben den beiden Überschreitungsermächtigungen könnten darin auch die bereits im BFG 2016 veranschlagten Auszahlungen für den Auslandskatastrophenfonds (für humanitäre Hilfe in Krisenregionen) berücksichtigt sein, die um 15 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR aufgestockt wurden. Die Höhe der weiteren Beiträge zur Türkeifazilität und die geplanten Budgetmittel für den Auslandskatastrophenfonds in den Jahren 2017 bis 2020 gehen aus den Unterlagen zum BFRG nicht hervor.

Laut Strategiebericht sollen die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit um 200 Mio. EUR erhöht werden. Der zeitliche Rahmen bzw. die konkrete Aufteilung der zusätzlichen Budgetmittel ist dem BFRG bzw. dem Strategiebericht 2017 – 2020 nicht zu entnehmen. Im

---

<sup>4</sup> Das BMF führt die Auszahlungsobergrenze des alten BFRG 2016 – 2019, für 2020 fort und errechnet daraus für 2020 eine weitere Steigerung von 99,1 Mio. EUR, die zu den Abweichungen zum vorhergehenden BFRG dazugerechnet wird. Daraus ergibt sich ein Gesamtanstieg iHv 438,5 Mio. EUR. Weitere Budgetmittel können aus Rücklagenentnahmen kommen, der Stand der Detailbudgetrücklagen beträgt per 31. Dezember 2015 rd. 60 Mio. EUR.

<sup>5</sup> Stabilitätsprogramm 2015 – 2020, Tabelle 16 „Flüchtlinge – Auswirkungen auf den Haushaltssaldo“, Seite 36



BFG 2016 wurden die Budgetmittel für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit<sup>6</sup> (ADA) um 15 Mio. EUR auf 75,4 Mio. EUR erhöht. Laut Medienberichten soll dieses Budget bis 2021 jährlich um 15,5 Mio. EUR auf 154 Mio. EUR verdoppelt werden. Neben den Budgets für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit müssen die Zahlungen für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt werden. Ebenfalls laut Medienberichten sollen aus dem BMF-Budget von 2017 bis 2025 zusätzliche 160 Mio. EUR an die International Development Agency (IDA) der Weltbank geleistet werden.

Für Integrationsmaßnahmen werden 2016 und 2017 in der UG 12-Äußeres zusätzlich 70 Mio. EUR vorgesehen. Aus der Überschreitungsermächtigung können 2016 bis zu 15 Mio. EUR für Auszahlungen im Detailbudget Integration (12.02.03) für eine Schwerpunktsetzung bei der sprachlichen (Deutsch), beruflichen und gesellschaftlichen (Werte) Integration insbesondere bei asyl- und subsidiär schutzberechtigten Personen verwendet werden. Damit kommen zu den bisher für das BMEIA vorgesehenen Budgetmittel aus dem Integrationstopf iHv 25 Mio. EUR für 2016 nochmals 15 Mio. EUR hinzu, 2017 sollen die Budgetmittel des BMEIA für Integrationsmaßnahmen 56 Mio. EUR betragen.

Bereits im BFG 2016 wurden zusätzliche Vorsorgen für den Bereich Integration getroffen. Aus dem Integrationsbudget (DB 12.02.03) des BMEIA werden überwiegend Zuschüsse für Sprachförderung an die Länder, Beiträge an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Förderungen von Einzelprojekten zur Integration (z.B. Sprachförderung) erbracht. Im BFG 2016 wurden zusätzlich 15 Mio. EUR, insgesamt 20 Mio. EUR für die sprachliche Frühförderung in Kindergärten vorgesehen.

## 5.2 Zukunftsinvestitionen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes sollen in einigen Bereichen Offensivmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche Mittel werden insbesondere für den Bereich Wissenschaft und Forschung bereitgestellt, das Bundeskanzleramt wird die Digitalisierungsoffensive im Rahmen des Breitbandausbaus abwickeln. Bereits begonnene Offensivmaßnahmen aus den Vorjahren sollen fortgesetzt werden (z.B. Ausbau Kinderbetreuungsplätze). Die bereits im letzten Finanzrahmen beschlossene Senkung der Fördermittel für den Umweltbereich (UG 43-Umwelt) bleibt hingegen weiterhin aufrecht.

---

<sup>6</sup> inklusive 8,8 Mio. EUR Basisabgeltung für die ADA



Einen weiteren Schwerpunkt stellt laut Strategiebericht die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dar, die Mittel in diesem Bereich werden daher deutlich aufgestockt. Einerseits erfordert die steigende Arbeitslosigkeit höhere Mittel für die Arbeitslosenunterstützung, andererseits werden die Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik erhöht, insbesondere zur Förderung von älteren ArbeitnehmerInnen, Langzeitarbeitslosen und Lehrlingen sowie zur Integration von Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt.

Im Familienbereich werden trotz der Senkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF die Leistungen angehoben. Die Familienbeihilfe wird ab 2018 erneut erhöht, zudem sind zusätzliche Mittel für die Einführung des Kinderbetreuungsgeldkontos vorgesehen.

### 5.2.1 Arbeit

**Tabelle 19: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 20**

UG 20-Arbeit in Mio. EUR	vorl. Erf.	BFRG						Summe
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	7.905,4	8.091,3	8.319,9	8.479,2	8.532,5	-	-	
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	8.396,9	8.803,1	9.034,9	9.299,3	9.541,0	-	
<b>Veränderung</b>	<b>-</b>	<b>305,6</b>	<b>483,3</b>	<b>555,8</b>	<b>766,8</b>	<b>-</b>	<b>2.111,4</b>	
davon Veränderung der fixen Auszahlungen		118,0	98,8	9,7	9,7	-	236,2	
davon Veränderung der variablen Auszahlungen		187,6	384,5	546,1	757,1	-	1.875,2	

Quellen: Vorläufiger Geburungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Die Auszahlungsobergrenzen in der UG 20-Arbeit werden mit der 2. Novelle des BFRG 2016 – 2019 und dem BFRG-Entwurf 2017 – 2020 von derzeit rd. 8,1 Mrd. EUR bis 2020 auf rd. 9,5 Mrd. EUR erhöht. Über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 werden die Mittel gegenüber dem letzten Finanzrahmen um insgesamt 2,1 Mrd. EUR aufgestockt, der größte Anstieg der Auszahlungsobergrenze ist für die Jahre 2018 (+555,8 Mio. EUR) und 2019 (+766,8 Mio. EUR) vorgesehen. Die UG 20 ist damit jene Untergliederung mit der größten Mittelaufstockung.

Der Großteil der zusätzlichen Mittel betrifft den **variablen Bereich**, im Zeitraum 2016 bis 2019 werden die variablen Mittel um insgesamt 1,9 Mrd. EUR aufgestockt. Aus den variablen Mitteln der UG 20-Arbeit werden insbesondere die passiven Transferleistungen (v.a. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsbeiträge der Leistungsempfänger) sowie gewisse Förderungsmaßnahmen bedeckt. Der starke Anstieg der Auszahlungsobergrenzen ist im Wesentlichen auf zwei Aspekte zurückzuführen:

- Durch die erneute Verschlechterung der Arbeitsmarktprognose im Planungszeitraum werden die Auszahlungen für Transferleistungen weiter ansteigen. Während bei der



Rahmenplanung im vergangenen Frühjahr noch ein Rückgang der Arbeitslosenquote bis 2019 auf 9,1 % angenommen wurde, geht die jüngste Mittelfristprognose davon aus, dass die Arbeitslosenquote bis 2019 auf 10,0 % ansteigt und 2020 auf diesem Niveau verharrt.

- Mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 wurden die aus den variablen Mitteln zu bedeckenden Förderungsmaßnahmen für ältere Personen (Beschäftigungsinitiative 50+) sowie für Langzeitarbeitslose und Asylberechtigte aufgestockt. Für 2016 und 2017 werden die Mittel um 50 Mio. EUR bzw. 100 Mio. EUR auf 300 Mio. EUR für 2016 und auf 350 Mio. EUR für 2017 erhöht. Zudem wurde die bisherige Befristung bis 2017 aufgehoben, ab dem Jahr 2018 stehen für Förderungsmaßnahmen in diesen Bereichen jährlich variable Mittel iHv 350 Mio. EUR zur Verfügung. Aufgrund dieser Änderungen erhöhen sich die Auszahlungsobergrenzen im variablen Bereich gegenüber dem letzten Finanzrahmen für 2016 um 50 Mio. EUR, für 2017 um 100 Mio. EUR und ab 2018 um 350 Mio. EUR pro Jahr. Inwieweit Förderungsmaßnahmen grundsätzlich aus variablen Budgetmitteln bedeckt werden sollen, ist aus Sicht des Budgetdienstes zu hinterfragen. Variable Auszahlungsobergrenzen sind u.a. zulässig, wenn die Auszahlungen des betroffenen Bereichs aufgrund einer besonderen Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen eine fixe Vorausplanung unmöglich machen. Für die Förderungsmaßnahmen sind hingegen maximale Budgets in den Materiengesetzen festgeschrieben, daher sollten diese Obergrenzen auch in den BFRG entsprechend abgebildet werden.

Bei den **fixen Auszahlungen** kommt es lediglich in den Jahren 2016 und 2017 zu einer deutlichen Mittelaufstockung. Der Mittelanstieg für 2016 iHv 118 Mio. EUR ist für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit der Integration von Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt vorgesehen. Davon wurden 10 Mio. EUR im Zuge einer Mittelverwendungsüberschreitung im 1. Quartal 2016, die durch sonstige Kreditoperationen bedeckt wurden, bereits ausbezahlt (siehe auch Kapitel 5.1.3). Im Rahmen der Novelle des BFG 2016 wird für diesen Bereich zudem eine Überschreitungsermächtigung iHv 108 Mio. EUR erteilt. Für 2017 sind aus dem Integrationstopf zusätzliche Mittel iHv 89 Mio. EUR vorgesehen. Die verbleibenden 10 Mio. EUR zur Gesamterhöhung der fixen Auszahlungen im Jahr 2017 um rd. 99 Mio. EUR, um die der Finanzrahmen auch in den Folgejahren erhöht wird, sind für Lehrlingsförderungsmaßnahmen vorgesehen, die jedoch durch Mehreinzahlungen in derselben Höhe bedeckt werden.



### 5.2.2 Offensivmaßnahmen

Positive Wachstumsimpulse sollen von Zukunftsinvestitionen im Rahmen der Digitalisierungsoffensive ausgehen. Bereits im BFG 2016 wurde vorgesehen, für den Breitbandausbau 300 Mio. EUR bereitzustellen. Bis 2020 soll insgesamt 1 Mrd. EUR in den Ausbau von flächendeckenden Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen investiert werden. Während die Auszahlungen bislang nur in der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie vorgesehen waren, sieht die BFG-Novelle 2016 nun einen Transfer von 20 Mio. EUR für das Programm at:net in das Bundeskanzleramt (UG 10) vor. Laut Strategiebericht werden nun in der UG 10-Bundeskanzleramt die Budgetmittel für die Digitalisierung bereitgestellt. Im Zeitraum 2016 bis 2018 stehen für das Programm at:net und für zusätzliche Digitalisierungsprojekte insgesamt 60 Mio. EUR (jährlich je 20 Mio. EUR) zur Verfügung.

Im Bereich UG 31-Wissenschaft und Forschung sollen die Offensivmaßnahmen aus vergangenen Perioden (z.B. Zusatzmittel für die Grundlagenforschung) fortgeführt werden. Zusätzliche Investitionen sollen in den Klinischen Mehraufwand (Klinikbauten) für Baumaßnahmen am AKH-Wien fließen. Dafür sollen für die Jahre 2016 bis 2020 rd. 220 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden, wobei 2016 und 2017 die Finanzierung durch Rücklagenentnahmen erfolgen soll. Für den weiteren Ausbau der Medizinischen Fakultät Linz wird der Finanzrahmen im Jahr 2020 um 5,3 Mio. EUR aufgestockt, in den Jahren 2016 bis 2018 sollen zusätzliche Mittel für die Forschung iHv 15 Mio. EUR für zusätzliche Schwerpunkte im Forschungsbereich zur Verfügung gestellt werden.

Für den Umweltbereich werden im Vergleich zum vorhergehenden Bundesfinanzrahmen keine zusätzlichen Budgetmittel zur Verfügung gestellt, die im BFG 2016 vorgenommenen Kürzungen werden daher im BFRG 2017 – 2020 fortgeschrieben.

Auch im Bildungsbereich sollen die Offensivmaßnahmen, die bereits in den vergangenen Jahren begonnen wurden, fortgeführt und die Einrichtungen für die Kinderbetreuung ausgebaut werden.

### 5.2.3 Familien und Jugend

**Tabelle 20: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 25**

<b>UG 25-Familien und Jugend</b> <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf.	BFRG						<b>Summe</b>
		<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	7.023,3	7.087,8	7.301,1	7.544,8	7.808,8	-	-	
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	7.073,1	6.875,9	7.035,1	7.059,3	7.098,2	-	
<b>Veränderung</b>	<b>-</b>	<b>-14,7</b>	<b>-425,2</b>	<b>-509,7</b>	<b>-749,5</b>	<b>-</b>	<b>-1.699,1</b>	

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020



Die Auszahlungsobergrenze für die UG 25-Familien und Jugend beträgt für das Jahr 2016 7,07 Mrd. EUR und liegt um 14,7 Mio. EUR unter dem vorangegangen BFRG. In den Folgejahren sinken die Obergrenzen sowohl im Vergleich zum Jahr 2016 als auch im Vergleich zu den jeweiligen Obergrenzen gemäß BFRG 2016 – 2019 deutlich. Für das Jahr 2017 sind die Auszahlungsobergrenzen um 425,2 Mio. EUR geringer als im vorherigen BFRG. Die Abweichungen der beiden Finanzrahmen erhöhen sich im Zeitverlauf noch weiter. Im Jahr 2019 liegt die Auszahlungsobergrenze des BFRG-Entwurf 2017 – 2020 um 749,5 Mio. EUR unter dem bisherigen Finanzrahmen.

Der starke Rückgang der Auszahlungen ist auf die Senkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF zurückzuführen. Der Beitrag wird von 4,5 % der Beitragsgrundlage auf 4,1 % im Jahr 2017 und in weiterer Folge ab dem Jahr 2018 auf 3,9 % gesenkt. Die Beitragssenkung wirkt nicht nur einnahmenseitig sondern auch ausgabenseitig, was in der speziellen Konstruktion des FLAF in Verbindung mit dem Reservefonds für Familienbeihilfe begründet liegt. Der Reservefonds ist als ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestimmt.

In den Jahren 2003 bis 2011 erzielte der FLAF hohe Abgänge, wodurch der Reservefonds erhebliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund angehäuft hat. Der FLAF erwirtschaftet aber seit 2012 Überschüsse, die gemäß § 40 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz dem Reservefonds für Familienbeihilfe zugeführt werden und die Schuld des Reservefonds gegenüber dem Bund reduzieren. Durch die Senkung der Dienstgeberbeiträge ist ab 2017 nicht mehr mit Überschüssen sondern mit einem Abgang aus der Gebarung des FLAF zu rechnen. Somit fallen die Auszahlungen der Überschüsse an den Reservefonds, die zur Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund verwendet werden, weg. Im Jahr 2016 soll gemäß BFG noch ein Überschuss iHv 317 Mio. EUR an den Reservefonds überwiesen werden.

Zu Mehrausgaben im Vergleich zum vorangegangenen Finanzrahmen kommt es durch höhere kinderabhängige Geldleistungen aufgrund einer steigenden Geburtenrate und der Einführung des Kinderbetreuungsgeldkontos. Der letzte Schritt der zeitlich gestaffelten Anhebung der Familienbeihilfe erfolgt 2018, die Familienbeihilfe sowie der Zuschlag für erheblich behinderte Kinder wird um 1,9 % erhöht, belastet den FLAF weiter, dies war allerdings schon im BFRG 2016 – 2019 berücksichtigt. Die erhöhten Auszahlungen bei deutlich geringeren Beitragseinnahmen werden zu einem Anstieg des Schuldenstands des Reservefonds für Familienbeihilfen führen. Laut Strategiebericht zum BFRG 2017 – 2020 wird beabsichtigt die Reduktion der Verteilungsschlüssel, die nicht ausschließlich familienrelevant sind, zu forcieren, um die Einhaltung der Obergrenzen zu gewährleisten.



Die Auszahlungsschwerpunkte der UG 25-Familien und Jugend bleiben im Vergleich zum vorherigen BFRG unverändert, werden allerdings um die Einführung des Kinderbetreuungsgeldkontos ergänzt.

### 5.3 Fortsetzung von Strukturreformen

Im **Pensionsbereich** wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und zur Dämpfung des Ausgabenwachstums (insbesondere moderate Pensionsabschlüsse) umgesetzt, die sich auch in der zukünftigen Finanzrahmenperiode budgetär auswirken. Zuletzt einigte sich die Bundesregierung im Februar 2016 auf weitere Maßnahmen, die jedoch noch nicht gesetzlich umgesetzt wurden. Die Bundesregierung vereinbarte im November 2015 eine **Bildungsreform**, die konkreten Maßnahmen dazu sollen bereits ab 2016 umgesetzt werden. Die Bildungsreform bringt laut dem Begutachtungsentwurf zum Schulrechtspaket keine Einsparungen, die zusätzlichen finanziellen Erfordernisse aufgrund der strukturellen Budgetprobleme der UG 30-Bildung und Frauen sollen im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen im Herbst 2016 erhoben und durch eine BFG-Novelle bedeckt werden. Die **Verwaltungsreform** ist ein weiteres Thema im Strategiebericht 2017 – 2020, das jedoch in den Mittelallokationen des Finanzrahmens nur bedingt abzulesen ist.

#### 5.3.1 Pensionen

**Tabelle 21: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 22**

<b>UG 22-Pensionsversicherung</b> <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf.	BFRG						<b>Summe</b>
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	10.174,0	11.018,9	11.995,1	12.670,9	13.317,3	-	-	
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	10.772,4	11.279,8	11.850,0	12.514,0	13.258,3	-	
<b>Veränderung</b>	-	<b>-246,5</b>	<b>-715,3</b>	<b>-820,9</b>	<b>-803,3</b>	-	<b>-2.586,0</b>	

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

**Tabelle 22: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 23**

<b>UG 23-Pensionen Beamtinnen und Beamte</b> <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf.	BFRG						<b>Summe</b>
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	9.011,4	9.374,9	9.853,3	10.184,7	10.537,6	-	-	
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	9.099,3	9.520,7	9.703,0	10.104,0	10.414,9	-	
<b>Veränderung</b>	-	<b>-275,6</b>	<b>-332,6</b>	<b>-481,7</b>	<b>-433,6</b>	-	<b>-1.523,5</b>	

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020



Die Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung werden hauptsächlich von der Höhe des Bundesbeitrags bestimmt, umfassen aber auch noch die Ausgleichszulagenzahlungen, die Partnerleistung und die Leistungen nach dem Nachschwerarbeitergesetz. In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte werden die ausgezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie Pflegegeldzahlungen der Beamtinnen und Beamten erfasst. Im Voranschlag für das Jahr 2016 werden in der UG 22 Auszahlungen iHv 10,8 Mrd. EUR und in der UG 23 iHv 9,1 Mrd. EUR erwartet. In beiden Untergliederungen ist ein kontinuierlicher Anstieg der Obergrenzen im Zeitverlauf festzustellen, wobei der Verlauf in der UG 22 deutlich dynamischer ausfällt als in der UG 23. In der UG 22 steigen die veranschlagten Auszahlungen von 2016 auf 2020 um rd. 23 % auf 13,3 Mrd. EUR und in der UG 23 um rd. 14 % auf 10,4 Mrd. EUR. Insgesamt steigt der Anteil der Auszahlungen für Pensionen (UG 22 und UG 23) an den Gesamtauszahlungen des Bundes von 25,4 % im Jahr 2016 auf 28,5 % im Jahr 2020 an.

Die Annahmen über die zukünftigen Auszahlungen in der UG 22 und UG 23 wurden im Vergleich zum vorangegangenen BFRG substantiell nach unten korrigiert. Im Jahr 2016 liegen die Obergrenzen in der UG 22 um 246,5 Mio. EUR und in der UG 23 um 275,6 Mio. EUR niedriger. Die Reduktion der Auszahlungsobergrenze ist in der UG 22 insbesondere auf einen niedrigen Bundesbeitrag zurückzuführen. In der UG 23 sinkt die Auszahlungsobergrenze insbesondere aufgrund niedrigerer Auszahlungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen an Beamte der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen sowie an die LandeslehrerInnen. In den Folgejahren ab 2017 weicht der neue Rahmen noch deutlicher nach unten ab mit dem höchsten Unterschied im Jahr 2018 (die aktuell veranschlagten Auszahlungen sind um 820,9 Mio. EUR in der UG 22 und um 481,7 Mio. EUR in der UG 23 geringer). Die Reduktion der Obergrenzen ist vor allem auf die durchgeföhrten Pensionsreformen der letzten Jahre, die besser als zuletzt angenommen wirken dürften, zurückzuföhren. Darüber hinaus wirken geringere Pensionsauszahlungen aufgrund gesunkenener Inflationsprognosen kostendämpfend, weil die jährlichen Pensionserhöhungen an die Inflation gekoppelt sind.



Die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalter seit 2011 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 23: Entwicklung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters in der gesetzlichen Pensionsversicherung seit 2011**

durchschnittliches Antrittsalter	2011	2012	2013	2014	2015
normale Alterspension	62,5	62,5	62,5	62,4	62,4
vorzeitige Alterspension bei lange Versicherungsdauer	59,9	60,1	60,1	60,2	60,5
Langzeitversicherte	58,9	58,7	58,7	59,2	59,8
Schwerarbeiterpension	60,4	60,5	60,6	60,7	60,7
Korridorpension	62,3	62,3	62,4	62,4	62,5
Invaliditätspension	52,4	52,5	52,1	54,7	54,9
<b>Direktpensionen gesamt</b>	<b>58,3</b>	<b>58,4</b>	<b>58,5</b>	<b>59,6</b>	<b>60,2</b>

Quelle: Beschäftigungs-, Rehabilitations- und Pensionsmonitoring

Das faktische Pensionsantrittsalter (Direktpensionen) stieg von durchschnittlich 58,3 Jahren im Jahr 2011 auf 60,2 Jahre im Jahr 2015. Dieser Anstieg ist zu einem wesentlichen Teil auf die Einführung des Rehabilitationsgeldes im Rahmen der Invaliditätspension-Neu zurückzuführen, die zu einem deutlichen Anstieg des Antrittsalters bei dieser Pensionsart geführt hat. Das Rehabilitationsgeld ist keine Pension und wird über die Krankenversicherung abgerechnet (mit Kostenersatz durch die Pensionsversicherungsträger), BezieherInnen von Rehabilitationsgeld scheinen daher nicht in der Pensionsstatistik auf. Auch die Reformen im Bereich der Langzeitversichertenpension und der Korridorpension zeigen Wirkung und tragen zum Anstieg des gesamten Pensionsantrittsalters bei. Die Verschärfungen bei den frühzeitigen Pensionsformen führen jedoch auch (verstärkt durch die schlechte Konjunkturlage) zu einer höheren Altersarbeitslosigkeit, wodurch ein Teil der realisierten Einsparungen aufgrund höherer Auszahlungen beim Arbeitslosengeld kompensiert wird.

Im Rahmen eines Pensionsgipfels einigten sich die beiden Regierungsparteien auf weitere Reformpläne im Pensionsbereich, für die jedoch noch keine gesetzliche Umsetzung erfolgt ist. Somit sind diese angedachten Reformen auch nicht im vorliegenden BFRG enthalten. Geplant sind u.a. Anreize zum Weiterarbeiten nach Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters, eine bessere Reintegration in den Arbeitsmarkt durch Wiedereingliederungsmaßnahmen, eine Erhöhung der Ausgleichszulage bei langer Versicherungsdauer und eine verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten. Die angedachte Pensionsreform würde zwar zu Einsparungen führen, allerdings ist der Umfang der Reform zu gering, um substantiell und langfristig zur Nachhaltigkeit im Pensionsbereich beitragen zu können.



Die langfristige Budgetprognose 2016 projiziert für das Jahr 2060 einen Anstieg der gesamtstaatlichen Pensionsausgaben ausgehend von 14,1 % des BIP im Jahr 2015 auf 14,5 % in der Hauptvariante 1 und auf 14,8 % in der Hauptvariante 2.<sup>7</sup> Das prognostizierte Ausgabenwachstum im Pensionsbereich konnte bis 2060 aufgrund der umgesetzten Reformen und einer angepassten Migrationsprognose zwar im Vergleich zur vorangegangen Langfristprognose 2013 reduziert werden, es wird aber weiterhin ein Anstieg erwartet.

### 5.3.2 Bildung

**Tabelle 24: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen UG 30**

<b>UG 30-Bildung und Frauen</b> <i>in Mio. EUR</i>	vorl. Erf.	BFRG						<b>Summe</b>
		<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	
Obergrenzen alt (BFRG 2016-2019)	8.260,1	8.099,2	8.332,2	8.531,6	8.614,5	-	-	-
Obergrenzen neu (Novelle + BFRG-E 2017-2020)	-	8.138,3	8.361,2	8.470,5	8.553,4	8.759,9	-	-
<b>Veränderung</b>	<b>-</b>	<b>39,1</b>	<b>29,0</b>	<b>-61,1</b>	<b>-61,1</b>	<b>-</b>	<b>-54,0</b>	

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2016 – 2019 (2. Novelle), BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-Entwurf 2017 – 2020 der UG 30-Bildung und Frauen erhöhen sich von derzeit rd. 8,1 Mrd. EUR bis 2020 auf rd. 8,8 Mrd. EUR. Im Vergleich zum BFRG 2016 – 2019 werden die Mittel 2016 und 2017 um insgesamt 68,1 Mio. EUR aufgestockt, 2018 und 2019 aber jeweils 61,1 Mio. EUR reduziert.

Im Bereich Bildung führt der Strategiebericht aus, dass für die Offensiven der flächendeckenden Umstellung aller Klassen der Hauptschulen auf neue Mittelschulen bis zum Schuljahr 2018/2019, den Ausbau der Nachmittagsbetreuung sowie die Fortführung der Senkung der KlassenschülerInnenzahl auf den Richtwert von 25 Mittel zur Verfügung gestellt werden. Einen weiteren Schwerpunkt soll die Integration von Flüchtlingskindern in das Schulsystem, insbesondere die Ausweitung des Angebots für Sprachkurse bilden. Dafür werden laut Strategiebericht zusätzliche Mittel iHv rd. 64 Mio. EUR im Jahr 2016 und 80 Mio. EUR im Jahr 2017 bereitgestellt.

Mit der geplanten BFG-Novelle wird in der UG 30-Bildung und Frauen für 2016 eine Überschreitungsermächtigung für den Bereich Schule einschließlich Lehrpersonal (GB 30.02) iHv 40 Mio. EUR für zusätzliche Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Bereits beschlossen wurden Budgetmittel aus dem Integrationstopf (Marge) für das BMBF iHv 23,75 Mio. EUR, damit sind für das BMBF insgesamt zusätzlich rd. 64 Mio. EUR für Sprachförderung, Basisbildung und Alphabetisierung vorgesehen.

<sup>7</sup> Die beiden Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen aufgrund unterschiedlicher Erwerbsprognosen.



Die Höhe des strukturellen Defizits für das Jahr 2016 wurde vom Bildungsressort im Herbst 2015 mit 550 Mio. EUR beziffert. Dieses kann mit den vorgesehenen Mitteln nicht abgedeckt werden. Im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich sowie der Umsetzung der Bildungsreform sollen im Herbst 2016 die tatsächlichen finanziellen Erfordernisse der UG 30-Bildung und Frauen für die Jahre bis 2020 erhoben und im Rahmen einer BFG- sowie einer Finanzrahmennovelle bedeckt werden.

Die Bildungsreform vom November 2015 sieht neben der Verbesserung der Elementarpädagogik und einer effektiveren Schuleingangsphase als zentrale Bausteine der Reform auch Effizienzsteigerungen im System durch eine Stärkung der Schulautonomie, die Bildung von „Schulclustern“, die Zusammenführung von Bundes- und Landesschulverwaltungen in „Bildungsdirektionen“ und mehr Datentransparenz. Im Zusammenhang mit der im November 2015 beschlossenen Bildungsreform ist bisher mit April ein Schulrechtspaket 2016 in Begutachtung gegangen. Dieses umfasst insbesondere Maßnahmen zur Neugestaltung der Schuleingangsphase, zur Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse, zur Flexibilisierung der Schulorganisation, die Anpassung weiterführender Schularten, Verknüpfung verschiedener Statistikbereiche, Neuordnung des Datenmanagements und Anpassungen bei der Bestellung von Schulaufsichts- und -verwaltungspersonal. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird das Vorhaben als im Wesentlichen kostenneutral angesehen.

### **5.3.3 Verwaltungsreform/Finanzausgleich**

Laut Strategiebericht 2017 – 2020 wird die Verwaltungsreform vorangetrieben. Auf Basis von Reformvorschlägen der Aufgaben- und Deregulierungskommission (ADK) hat die Bundesregierung beim Reformdialog im Juni 2015 ein Paket mit Reformmaßnahmen beschlossen. Darunter fallen insbesondere E-Government-Maßnahmen wie die automatische Arbeitnehmerveranlagung (ab 2017, für das Veranlagungsjahr 2016), die elektronische An- bzw. Abmeldung oder Ummeldung des Wohnsitzes (ab Jahresanfang 2016), die einmalige Vorlage von Dokumenten (schrittweise ab Jahresende 2015), die Handysignatur als Ersatz für notarielle Beglaubigung bei Betriebsgründungen (Jahresende 2015) sowie die Vereinheitlichung und der Ausbau der elektronischen Zustellung (erstes Quartal 2016). Wie der Budgetdienst bereits in seiner Budgetanalyse 2016 ausführte, sind all diese Maßnahmen zu begrüßen, zumal sie auch die Unternehmen und BürgerInnen entlasten. Der budgetäre Effekt der Maßnahmen ist jedoch gering. Die Umsetzung des Gesamtpakets soll mittelfristig ein Einsparungspotenzial für den Bundeshaushalt iHv. 30 Mio. EUR p.a. bringen.



Gemäß Budgetbericht 2016 sollte bis Jahresende 2015 eine unabhängige Monitoringstelle eingerichtet werden, die die vorliegenden Verwaltungsreformvorschläge auf ihren Umsetzungsstand und ihre Umsetzbarkeit hinterfragen und darüber dem Parlament und der Regierung einen Monitoringbericht vorlegen soll. Dem Budgetdienst liegen dazu keine aktuellen Informationen vor.

Zur Gegenfinanzierung der Steuerreform waren neben Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und Steuererhöhungen auch jährliche Einsparungen von 1,1 Mrd. EUR in den Bereichen Verwaltung und Förderungen vorgesehen, die sich nach dem FAG-Schlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden verteilen. Für den Bund betrug das Einsparungsziel 700 Mio. EUR und sollte durch einen Kostendämpfungspfad in der Verwaltung (Personal- und Sachaufwendungen) iHv 500 Mio. EUR sowie durch Einsparungen bei den Förderungen iHv 200 Mio. EUR erreicht werden.

Gemäß dem Strategiebericht zum BFRG 2016 – 2019 wurden die Auswirkungen dieser Einsparungen auf die einzelnen Budgetuntergliederungen in den Finanzrahmen eingerechnet. Ziel war eine Eindämmung der Dynamik bei den Verwaltungskosten, wozu jedes Ressort beitragen sollte. Mit Hilfe eines „Kostendämpfungspfades“, über den Personal- und Sachaufwand in der gesamten Verwaltung, sollten die jährlichen Kostensteigerungen reduziert werden. In den vorliegenden Regierungsvorlagen (Novellen zum BFG 2016 und zum BFRG 2016 – 2019 sowie der Entwurf zum BFRG 2017 – 2020) wird dieses Einsparungsvolumen von zusätzlichen Auszahlungen bzw. Personalaufstockungen überlagert. Eine Nachvollziehbarkeit oder Einschätzung der Einsparungen in der Verwaltung anhand konkreter Maßnahmen ist daher nicht möglich.

Eine umfassende Verwaltungsreform zur strukturellen und nachhaltigen Verbesserung der staatlichen Aufgabenwahrnehmung steht weiterhin aus. Der neue Finanzausgleich, der am 1. Jänner 2017 in Kraft treten soll, würde die Möglichkeit für umfassendere Strukturreformen bieten. Zur Vorbereitung der Reform wurden Arbeitsgruppen auf Expertenebene zu den Themen Abgabenautonomie, Aufgabenkritik und Aufgabenorientierung, Transfers, Gesundheitsfinanzierung, Pflege, Interkommunale Zusammenarbeit und Haftungsobergrenzen eingerichtet, nähere Inhalte bzw. Ergebnisse sind nicht bekannt. Die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für öffentliche Leistungen wie insbesondere Bildung, Kinderbetreuung, Gesundheit und Sozialhilfe würde die Notwendigkeit von Transfers deutlich einschränken.



#### **5.4 Umsetzung der Steuerreform, Lohnnebenkostensenkung**

Nach wie vor einen Schwerpunkt bildet die Umsetzung der Steuerreform 2015/2016 ergänzt um Maßnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten. Im Herbst 2015 wurde eine stufenweise Senkung der Lohnnebenkosten der Unternehmen in drei Etappen beschlossen. Mit Jänner 2016 wurde der Arbeitgeberbeitrag für den Insolvenzentgeltfonds um 0,1 %-Punkte gesenkt. Ab 2017 sinken die Arbeitgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um 0,4 %-Punkte, 2018 um weitere 0,2 %-Punkte. Eine weitere Senkung um 0,1 %-Punkte ist im Rahmen der Bonus-Malus-Regelung ab 2018 möglich. Damit sollen die Lohnnebenkosten der Unternehmen um fast 1 Mrd. EUR pro Jahr gesenkt werden.

Für Ausführungen zur Umsetzung der Steuerreform wird auf das Kapitel 6 verwiesen.



## 6 Prognosen der Öffentlichen Abgaben und sonstigen Einzahlungen

### 6.1 Entwicklung der Einzahlungen

Die öffentlichen Abgaben und sonstigen Einzahlungen werden sich gemäß dem Strategiebericht im Zeitraum 2016 bis 2020 auf folgende Haupteinnahmequellen verteilen:

**Tabelle 25: Entwicklung der Einzahlungen**

Werte gerundet in Mio. EUR	Erfolg			vorl. Erf.	BVA-E	Prognose	BFRG-E				Veränderung in % p.a.	
	2012	2013	2014				2017	2018	2019	2020	2012-2015	2015-2020
Veranlagte Einkommensteuer	2.602	3.120	3.384	3.617	4.150	4.300	4.000	4.200	4.400	4.600	11,6	4,9
Lohnsteuer	23.392	24.597	25.942	27.272	24.800	24.800	25.700	27.100	28.600	30.200	5,2	2,1
Kapitalertragsteuer (inkl. EU-Quellensteuer)	2.601	2.718	2.886	3.937	3.100	2.975	3.250	3.550	3.800	4.100	14,8	0,8
Körperschaftsteuer	5.327	6.018	5.906	6.320	6.300	7.000	7.400	7.700	8.000	8.400	5,9	5,9
Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag	583	588	586	554	500	560	560	386	386	386	-1,7	-7,0
Umsatzsteuer	24.602	24.867	25.472	26.013	28.200	28.300	29.300	30.200	31.100	32.000	1,9	4,2
Verbrauchsteuern	6.123	6.151	6.221	6.305	6.530	6.450	6.450	6.500	6.500	6.550	1,0	0,8
Verkehrsteuern	5.967	5.772	6.184	6.481	6.568	6.488	6.647	6.807	6.967	7.127	2,8	1,9
Sonstige Abgaben	1.957	2.540	1.922	1.928	1.702	1.727	1.743	1.807	1.847	1.887	-0,5	-0,4
<b>Öffentliche Abgaben, brutto</b>	<b>73.153</b>	<b>76.370</b>	<b>78.503</b>	<b>82.427</b>	<b>81.850</b>	<b>82.600</b>	<b>85.050</b>	<b>88.250</b>	<b>91.600</b>	<b>95.250</b>	<b>4,1</b>	<b>2,9</b>
abzüglich												
Überweisungen Länder, Gemeinden	26.458	27.598	28.278	29.603	29.472	30.190	30.687	31.919	33.198	34.486	3,8	3,1
Nationaler EU-Beitrag	2.888	2.971	2.752	2.452	3.000	3.000	3.000	3.100	3.200	3.300	-5,3	6,1
<b>Öffentliche Abgaben, netto</b>	<b>43.807</b>	<b>45.801</b>	<b>47.473</b>	<b>50.372</b>	<b>49.378</b>	<b>49.410</b>	<b>51.363</b>	<b>53.231</b>	<b>55.202</b>	<b>57.464</b>	<b>4,8</b>	<b>2,7</b>
Einzahlungen UG 13-Justiz	973	1.014	1.075	1.196	1.020	1.185	1.209	1.257	1.308	1.360	7,1	2,6
Einzahlungen UG 20-Arbeit	5.454	5.853	6.167	6.378	6.478	6.488	6.722	6.978	7.266	7.574	5,4	3,5
Einzahlungen UG 23-Pensionen BeamtlInnen	1.642	2.278	2.256	2.296	2.257	2.295	2.257	2.250	2.250	2.250	11,8	-0,4
Einzahlungen UG 25-Familien und Jugend	6.473	6.789	7.104	7.261	7.309	7.211	6.678	6.482	6.679	6.885	3,9	-1,1
Einzahlungen UG 44-Finanzausgleich	509	606	576	588	571	572	599	627	657	688	4,9	3,2
Einzahlungen UG 45-Bundesvermögen	1.060	1.024	1.007	880	1.278	1.300	998	1.086	1.022	1.022	-6,0	3,0
Einzahlungen UG 46-Finanzmarktstabilität	513	1.898	2.474	253	2	-	-	-	-	-	-	-
Einzahlungen UG 51-Kassenverwaltung	3.415	1.933	1.120	1.347	1.414	1.727	1.414	1.415	1.415	1.415	-26,7	1,0
Sonstige Einzahlungen	2.085	4.168	2.211	2.157	2.196	2.143	2.235	2.239	2.274	2.235	1,1	0,7
<b>Einzahlungen insgesamt</b>	<b>65.931</b>	<b>71.364</b>	<b>71.463</b>	<b>72.728</b>	<b>71.903</b>	<b>72.331</b>	<b>73.475</b>	<b>75.565</b>	<b>78.073</b>	<b>80.893</b>	<b>3,3</b>	<b>2,2</b>

Quellen: BRA 2012 bis 2014, Vorläufiger Gebarungserfolg 2015, Strategiebericht 2017 – 2020

Die **Einzahlungen** des Bundes werden von rd. 72,7 Mrd. EUR im Jahr 2015, nach einem erwarteten Rückgang im Jahr 2016 aufgrund der Steuerreform auf 72,3 Mrd. EUR, im Jahr 2020 auf 80,9 Mrd. EUR ansteigen. Dies entspricht im Zeitraum 2015 bis 2020 einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 2,2 %, gegenüber 3,3 % von 2012 bis 2015. Der Rückgang bei der durchschnittlichen Wachstumsrate ist in erster Linie auf die Steuerreform 2015/2016 zurückzuführen. Auch die stufenweise Senkung der Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds ab 2017 bzw. 2018 wirkt dämpfend auf den Einzahlungsanstieg im Betrachtungszeitraum.

Die **öffentlichen Bruttoabgaben** werden laut Steuerschätzung des BMF im Strategiebericht von 82,4 Mrd. EUR im Jahr 2015 auf 95,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 ansteigen (+2,9 % p.a. gegenüber +4,1 % p.a. von 2012 bis 2015). Der Abgabenerfolg 2015 war von einigen Sondereffekten (vor allem Vorzieheffekten) aufgrund der Steuerreform 2015/2016 geprägt,



die zu einem erheblichen Anstieg der Einzahlungen insbesondere bei den Kapitalertragsteuern und bei der Grunderwerbsteuer führten. Für das Jahr 2016 stellt das BMF eine aktualisierte Steuerschätzung zur Verfügung, die von einem etwas höheren Bruttoabgabenerfolg ausgeht als im BVA 2016 veranschlagt wurde. Die nunmehrige Einzahlungsprognose geht von Bruttoabgaben iHv 82,6 Mrd. EUR aus, gegenüber 81,9 Mrd. EUR im BVA 2016. Der höhere Prognosewert ist insbesondere auf eine Anhebung der Einnahmeschätzung bei der Körperschaftsteuer um 700 Mio. EUR auf 7,0 Mrd. EUR zurückzuführen.

Die Abgabenentwicklung in den kommenden Jahren ist wesentlich von der Steuerreform 2015/2016 geprägt. Die beschlossene Tarifsenkung führt einerseits zu einem Rückgang der Einzahlungen aus der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer, andererseits werden die steuerlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung bzw. die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bei unterschiedlichen Abgabenarten Einzahlungsanstiege bewirken. Die wesentlichen Steuerarten werden sich in den kommenden Jahren laut aktueller Steuerschätzung im Strategiebericht folgendermaßen entwickeln:

- Veranlagte Einkommensteuer: Aus der veranlagten Einkommensteuer wurden 2015 Einzahlungen iHv 3,6 Mrd. EUR Mrd. EUR erzielt. Im Jahr 2016 wird in der neuen Einzahlungsprognose ein deutlicher Anstieg der Einzahlungen auf 4,3 Mrd. EUR erwartet. Im bisherigen Jahresverlauf entwickeln sich die Einzahlungen aus der veranlagten Einkommensteuer nur verhalten, per Ende März liegen die Einzahlungen um nur 0,4 % über dem vergleichbaren Vorjahreswert. Diese Entwicklung ist laut BMF unter anderem auf Vorzieheffekt durch die Steuerreform (Erhöhung Immo-Est.) zurückzuführen. Die Senkung des Einkommensteuertarifs wird sich bei der veranlagten Einkommensteuer großteils erst im Budgetvollzug 2017 bemerkbar machen, weshalb im Jahr 2017 ein Rückgang der Einzahlungen auf 4,0 Mrd. EUR angenommen wird. Inwieweit sich die beschlossenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bereits im laufenden Finanzjahr auf die Einzahlungen auswirken werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Jedenfalls noch in diesem Jahr auswirken wird sich die bereits ab 2015 eingeführte Erhöhung der Negativsteuer auf 220 EUR, die über die Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt wird und daher bei der veranlagten Einkommensteuer verbucht wird. Bis zum Ende der Planungsperiode wird eine jährlicher Anstieg der Einzahlungen um 200 Mio. EUR auf 4,6 Mrd. EUR im Jahr 2020 angenommen. Der durchschnittliche Anstieg der Einzahlungen ist in der Periode 2015 bis 2020 mit 4,9 % deutlich niedriger angesetzt als im Zeitraum von 2012 bis 2015 (+11,6 % p.a.).



- Lohnsteuer: Im Jahr 2015 beliefen sich die Einzahlungen aus der Lohnsteuer auf 27,3 Mrd. EUR, der durchschnittliche Anstieg der Einzahlungen im Zeitraum 2012 bis 2015 betrug 5,2 % pro Jahr. Neben der Progressionswirkung (inkl. kalter Progression) war der starke Einzahlungsanstieg der letzten Jahre auch auf die Ausweitung der Beschäftigung zurückzuführen. Für 2016 wird aufgrund der Steuerreform ein Rückgang der Einzahlungen auf 24,8 Mrd. EUR erwartet, die Einzahlungsprognose blieb damit gegenüber dem BVA 2016 unverändert. Der erwartete Einzahlungsrückgang ist bereits im laufenden Budgetvollzug bemerkbar, per Ende März lagen die Einzahlungen aus der Lohnsteuer um 360 Mio. EUR unter dem vergleichbaren Vorjahreswert. Bis 2020 wird wieder ein deutlicher Anstieg des Lohnsteueraufkommens auf 30,2 Mrd. EUR prognostiziert, ein Teil des Anstieges ist wie in den Vorjahren auf die kalte Progression zurückzuführen. Auch der in der Planungsperiode erwartete Beschäftigungszuwachs sowie die steigende Zahl der PensionsbezieherInnen wirken sich positiv auf das Lohnsteueraufkommen aus.
- Kapitalertragsteuern: Aus den Kapitalertragsteuern wurden 2015 Einzahlungen iHv 3,9 Mrd. EUR erzielt. Die Einzahlungen stiegen gegenüber 2014 um 1,1 Mrd. EUR, der starke Anstieg ist größtenteils auf Vorzieh- und Einmaleffekte im Zusammenhang mit der Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf 27,5 % per 1. Jänner 2016 zurückzuführen, die zu vorzeitigen Ausschüttungen geführt hat. Im bisherigen Budgetvollzug liegt das Aufkommen daher um 341 Mio. EUR unter dem vergleichbaren Vorjahreswert. Auch für das Gesamtjahr 2016 wird trotz der Steuererhöhung ein Rückgang der Einzahlungen auf rd. 3,0 Mrd. EUR angenommen. Für die Folgejahre wird hingegen trotz der weiterhin niedrigen Zinserwartungen ein deutlicher Anstieg der Einzahlungen auf 4,1 Mrd. EUR im Jahr 2020 angenommen. Betrachtet man nur den Zeitraum 2016 bis 2020, beträgt der durchschnittliche Jahresanstieg 8,3 %.
- Körperschaftsteuer: Die Einzahlungen aus der Körperschaftsteuer betrugen im Jahr 2015 rd. 6,3 Mrd. EUR. Für 2016 wird in der aktualisierten Einzahlungsprognose des BMF ein Anstieg auf 7,0 Mrd. EUR erwartet, die Prognose wurde damit gegenüber dem BVA 2016 um 700 Mio. EUR erhöht. Im bisherigen Budgetvollzug haben sich die Einzahlungen geringfügig besser entwickelt als im Vorjahr. In der restlichen Planungsperiode wird ein kräftiger Anstieg der Einzahlungen angenommen, im Zeitraum 2015 bis 2020 beträgt der durchschnittliche jährliche Anstieg 5,9 % (2012 bis 2015: 5,9 % p.a.). Inwieweit sich die im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 beschlossenen Betriebsbekämpfungsmaßnahmen positiv auf



die Einzahlungen aus der Körperschaftsteuer auswirken ist nicht absehbar, die beschlossene Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 % führt zu einer geringfügigen Dämpfung des Aufkommens.

- Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe: Im Jahr 2015 betragen die Einzahlungen aus der Stabilitätsabgabe und dem Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe in Summe 554 Mio. EUR. Bis Ende März 2016 lagen die Einzahlungen um rd. 20 Mio. EUR bzw. 13,9 % über dem vergleichbaren Vorjahreswert. Die Einzahlungsprognose für 2016 wird geringfügig auf 560 Mio. EUR erhöht (BVA 2016: 500 Mio. EUR), auch für 2017 werden Einzahlungen iHv 560 Mio. EUR angenommen. Aufgrund des Auslaufens des befristeten Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe werden die Einzahlungen ab 2018 deutlich geringer ausfallen. Laut Strategiebericht wird das Aufkommen von 2018 bis 2020 jährlich 386 Mio. EUR betragen.
- Umsatzsteuer: Im Jahr 2015 betragen die Einzahlungen aus der Umsatzsteuer rd. 26,0 Mrd. EUR. Die Prognose für 2016 wurde gegenüber dem BVA 2016 geringfügig auf 28,3 Mrd. EUR erhöht. Der angenommene deutliche Anstieg der Einzahlungen gegenüber 2015 um 2,3 Mrd. EUR (+8,8 %) ist vor allem auf die prognostizierte Belebung des Privatksums, die Steuererhöhungen bei der ermäßigen Umsatzsteuer und die zusätzlich erwarteten Einnahmen aus den Betrugbekämpfungsmaßnahmen zurückzuführen. Im Budgetvollzug bis Ende März 2016 liegen die Einzahlungen zwar um 4,8 % bzw. 317 Mio. EUR über dem vergleichbaren Vorjahreswert, allerdings stagnierte das Auskommen im März und relativiert das gute Aufkommen im Februar. Die Umsatzsteuer ist im zweitfolgenden Monat nach ihrer wirtschaftlichen Begründung fällig, das Märzaufkommen lässt daher noch keine höheren Einzahlungen durch die Maßnahmen der Steuerreform erkennen. Bis 2020 wird ein Anstieg des Aufkommens auf 32,0 Mrd. EUR erwartet. Die Entwicklung des Aufkommens korrespondiert in der Planungsperiode nach dem signifikanten Anstieg von 2015 auf 2016 weitgehend mit der prognostizierten Entwicklung des nominellen Privatksums.



- Verbrauchs- und Verkehrssteuern: Aus den Verbrauchs- und Verkehrssteuern (ohne Umsatzsteuer) wurden im Vorjahr Einzahlungen iHv 12,8 Mrd. EUR erzielt. Für 2016 wird derzeit ein Anstieg der Einzahlungen auf 12,9 Mrd. EUR und auch im gesamten Planungszeitraum bis 2020 nur ein verhältnismäßig geringer Anstieg auf 13,7 Mrd. EUR erwartet. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass einige der wesentlichen Abgabenarten (z.B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer) Mengensteuern sind bzw. Mengensteuerkomponenten enthalten und das Aufkommen daher unabhängig von der nominellen Preisentwicklung ist.

Von den öffentlichen Bruttoabgaben kommen folgende Abzüge zur Anwendung:

- **Finanzausgleich Ab-Überweisungen I und sonstige Ab-Überweisungen I:** Von den Bruttoabgaben wurden 2015 im Zuge des Finanzausgleichs rd. 29,6 Mrd. EUR (35,9 % der Bruttoabgaben) an die Länder und Gemeinden sowie an Fonds (z.B. Katastrophenfonds, Pflegefonds) und sonstige Rechtsträger (z.B. Hauptverband der SV-Träger) überwiesen. Bis 2020 würde dieser Anteil gemäß aktuellem Finanzausgleich auf rd. 34,5 Mrd. EUR (36,2 % der Bruttoabgaben) ansteigen. Da der derzeitige Finanzausgleich bis Ende 2016 befristet ist und für 2017 eine Reform des Finanzausgleichs angekündigt wurde, wird es hier noch zu Änderungen kommen.
- **EU-Ab-Überweisungen II:** An die EU wurden 2015 rd. 2,5 Mrd. EUR überwiesen (3,0 % der Bruttoabgaben), bis 2020 wird ein deutlicher Anstieg der jährlichen Zahlungen auf 3,3 Mrd. EUR angenommen (3,5 % der Bruttoabgaben).

Die Nettoabgaben des Bundes beliefen sich nach Berücksichtigung dieser Abzüge im Jahr 2015 auf rd. 50,4 Mrd. EUR. Für 2016 werden dem Bund öffentliche Nettoabgaben iHv 49,4 Mrd. EUR zur Verfügung stehen, für 2017 iHv 51,4 Mrd. EUR. Bis 2020 wird ein Anstieg auf 57,5 Mrd. EUR prognostiziert.

Neben den öffentlichen Abgaben erzielt der Bund auch in anderen Bereichen Einzahlungen, die im Jahr 2015 in Summe rd. 22,4 Mrd. EUR betragen.

- Die Einzahlungen der UG 13-Justiz, bei denen es sich hauptsächlich um Justiz- und Gerichtsgebühren handelt betragen 2015 rd. 1,2 Mrd. EUR. Für 2016 wird in der neuen Einzahlungsprognose mit rd. 1,2 Mrd. EUR ein deutlich höherer Wert angenommen als noch im BVA 2016 mit 1,0 Mrd. EUR. Bis 2020 wird ein Anstieg der Einzahlungen auf rd. 1,4 Mrd. EUR erwartet.



- Die Einzahlungen in der UG 20-Arbeit, die in erster Linie aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bestehen, steigen von rd. 6,4 Mrd. EUR 2015 auf rd. 7,6 Mrd. EUR im Jahr 2020 an (durchschnittlicher Anstieg 3,5 % p.a.). Entscheidende Bezugsgröße ist die Entwicklung der Lohn- und Gehaltsumme. Positiv auf die Einzahlungen wirkt sich die mit der Steuerreform beschlossene außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage per 1. Jänner 2016 aus.
- In der UG 25-Familien und Jugend werden die Einzahlungen, die größtenteils aus dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sowie aus zweckgebundenen Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer bestehen, von 7,3 Mrd. EUR 2015 auf rd. 6,9 Mrd. EUR im Jahr 2020 zurückgehen. Der Rückgang ist auf eine stufenweise Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF zurückzuführen. Per 1. Jänner 2017 wird der Beitrag um 0,4 %-Punkte gesenkt, zu einer weiteren Senkung um 0,2 %-Punkte kommt es per 1. Jänner 2018. Im Rahmen des Bonus/Malus-Systems ist eine weitere Senkung um 0,1 %-Punkte möglich.
- In der UG 45-Bundesvermögen bestehen die Einzahlungen im Wesentlichen aus Haftungsentgelten und Rückersätzen im Ausfuhrförderungsverfahren und aus Dividenden von Kapitalbeteiligungen (z.B. ÖBIB, Verbund, OeNB). Insgesamt betrugen die Einzahlungen in der UG 45 im Jahr 2015 rd. 880 Mio. EUR, bis 2020 wird ein Anstieg auf rd. 1,0 Mrd. EUR angenommen.
- Die Einzahlungen in der UG 44-Finanzausgleich setzen sich im Wesentlichen aus dem Umsatzsteueranteil an der Krankenanstaltenfinanzierung und den Einzahlungen in den Katastrophenfonds aus Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zusammen. Für 2020 sind Einzahlungen iHv 688 Mio. EUR geplant (2015: 588 Mio. EUR).
- In der UG 46-Finanzmarktstabilität werden in der neuen Finanzrahmenperiode keine Einzahlungen mehr erwartet, weil die Rückzahlung des Partizipationskapitals nun abgeschlossen ist. Allerdings erhielt der Bund als Kompensation für den Verlust, der durch die Kapitalherabsetzung des bei der immigon aushaftenden Partizipationskapitals iHv 300 Mio. EUR eingetreten ist, Mitte 2015 ein Genussrecht in gleicher Höhe, das stufenweise bis spätestens 2023 seitens des Volksbankenverbundes bedient werden soll.



- Bei den Einzahlungen in der UG 51-Kassenverwaltung handelt es sich zum allergrößten Teil um die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt. Diese betragen 2015 rd. 1,3 Mrd. EUR. Für 2016 wurde die Einzahlungsprognose deutlich auf 1,7 Mrd. EUR erhöht (BVA 2016: 1,4 Mrd. EUR), weil ausstehende Mittel aus Vorperioden erwartet werden. Im Zeitraum 2017 bis 2020 werden Einzahlungen iHv 1,4 Mrd. EUR jährlich angenommen.
- Die sonstigen Einzahlungen belaufen sich sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2020 auf rd. 2,2 Mrd. EUR. Dabei handelt es sich um Einzahlungen aus sehr unterschiedlichen Bereichen, wie etwa die Pensionsbeiträge der BeamtenInnen, der LandeslehrerInnen und der ausgegliederten Betriebe oder die Einkünfte aus der Wirtschaftstätigkeit des Bundes.

## 6.2 Auswirkungen der Steuerreform

Die Einzahlungsentwicklung bis 2020 ist wesentlich von der Steuerreform 2015/2016 geprägt. In der nachstehenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen, wie sie in den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu den einzelnen Regierungsvorlagen zur Steuerreform 2015/2016 dargestellt wurden, übersichtlich aufbereitet:

**Tabelle 26: Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform 2015/2016**

	<i>in Mio. EUR</i>	2016	2017	2018	2019
<b>Entlastung</b>					
<b>Tarifentlastung</b>					
<i>Einkommensteuertarif</i>		<b>-4.075</b>	<b>-5.195</b>	<b>-5.195</b>	<b>-5.195</b>
<i>Fusion &amp; Anhebung Verkehrsabsetzbetrag, Pendlerausgleichsbetrag &amp; -zuschlag</i>	-3.750	-4.400	-4.400	-4.400	
<i>Erhöhung Negativsteuer ArbeitnehmerInnen</i>	-120	-160	-160	-160	
<i>Einführung Negativsteuer PensionistInnen</i>	-120	-300	-300	-300	
<i>Einführung Negativsteuer LandwirtInnen</i>	-35	-70	-70	-70	
<i>Einführung Negativsteuer Selbständige</i>	0	-15	-15	-15	
<i>Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte</i>	-40	-40	-40	-40	
<i>Antraglose Arbeitnehmerveranlagung</i>	-10	-10	-10	-10	
	0	-200	-200	-200	
<b>Entlastung Familien</b>					
<i>Verdoppelung Kinderfreibetrag</i>	0	<b>-100</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>
<b>Entlastung Wirtschaft</b>					
<i>Erhöhung steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung</i>	-25	<b>-105</b>	<b>-105</b>	<b>-105</b>	<b>-105</b>
<i>Erhöhung der Forschungsprämie</i>	-25	-25	-25	-25	
	0	-80	-80	-80	
<b>Summe Entlastung</b>	<b>-4.100</b>	<b>-5.400</b>	<b>-5.400</b>	<b>-5.400</b>	
<b>Gegenfinanzierung</b>					
<b>Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug</b>					
<i>Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug (Registrierkasse, Belegpflicht etc.)</i>	1.964	<b>2.140</b>	<b>2.252</b>	<b>2.185</b>	
<i>Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (Mehreinnahmen Bund und SV-Träger)</i>	1.000	1.270	1.477	1.504	
<i>Bankenpaket (Aufhebung Bankgeheimnis)</i>	265	270	275	281	
	699	600	500	400	
	<b>629</b>	<b>1.218</b>	<b>1.279</b>	<b>1.321</b>	
<b>Steuerliche Maßnahmen</b>					
<i>Anpassung Immobilienabschreibung</i>	0	380	376	372	
<i>Einführung 13 %-iger Umsatzsteuersatz</i>	175	220	220	220	
<i>Abschaffung Topf-Sonderausgaben</i>	0	40	80	120	
<i>Ökologisierung Dienst-PKW</i>	30	30	30	30	
<i>Eingeschränkte Verlustberücksichtigung und Neuregelung Einlagenrückzahlung</i>	10	35	55	55	
<i>Auslaufen Bildungsfreibetrag &amp; -prämie</i>	0	25	25	25	
	215	730	786	822	
<i>Anhebung KEST</i>	115	150	150	150	
<i>Außertourliche Erhöhung Höchstbeitragsgrundlage</i>	139	141	144	148	
<i>Erhöhung Immobilienertragsteuer</i>	90	115	115	115	
<i>Anhebung Spaltensteuersatz</i>	50	50	50	50	
<i>Änderungen Grunderwerbsteuer</i>	20	32	34	36	
	414	488	493	499	
<b>Einsparungsmaßnahmen</b>					
<i>Einsparungen in der Verwaltung und im Förderungsbereich</i>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>	
<b>Summe Gegenfinanzierung</b>	<b>3.693</b>	<b>4.458</b>	<b>4.631</b>	<b>4.606</b>	
<b>Saldo</b>	<b>-407</b>	<b>-942</b>	<b>-769</b>	<b>-794</b>	

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den Regierungsvorlagen zur Steuerreform 2015/2016

Das gesamte Entlastungsvolumen steigt von 4,1 Mrd. EUR 2016 in den Folgejahren auf 5,4 Mrd. EUR an. Die Differenz zum im Stabilitätsprogramm ausgewiesenen Entlastungsvolumen iHv 5,2 Mrd. EUR dürfte auf die Antraglose Arbeitnehmerveranlagung zurückzuführen sein, die im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 beschlossen wurde und deren finanziellen Auswirkungen in der diesbezüglichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ab 2017 mit 200 Mio. EUR jährlich beziffert werden.



Die Gegenfinanzierung soll größtenteils durch Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und Steuererhöhungen bei anderen Abgabenarten erfolgen. Aus Einsparungen in der Verwaltung und im Förderungsbereich wurde ein Gegenfinanzierungsvolumen iHv 1,1 Mrd. EUR pro Jahr angenommen. In den vorliegenden Regierungsvorlagen (Novellen zum BFG 2016 und zum BFRG 2016 – 2019 sowie der Entwurf zum BFRG 2017 – 2020) ist dieses Einsparungsvolumen nicht sichtbar, zumal die Ausgaben und der Personalstand in vielen Bereichen erhöht wurden.

Der negative Saldo aus Entlastung und Gegenfinanzierung, deren Wirkungen erst ab 2017 nahezu vollständig eintreten, beläuft sich 2016 auf 407 Mio. EUR und steigt 2017 auf 942 Mio. EUR an. Dieser soll durch die Selbstfinanzierung der Steuerreform ausgeglichen werden, die durch die Erhöhung der Kaufkraft und den damit verbundenen höheren Konsum bewirkt wird.



## 7 Grundzüge des Personalplans

### 7.1 Änderungen im Personalplan 2016

Die mit den aktuellen Migrationsbewegungen einhergehenden Herausforderungen erfordern zusätzliche personelle Ressourcen. Der Entwurf zur Änderung des BFRG 2016 – 2019 sieht gegenüber dem BFG 2016 für das Jahr 2016 daher eine Planstellenerhöhung um 3.105 Planstellen auf insgesamt 137.577 Planstellen vor. Ein Entwurf zur erforderlichen Anpassung des Personalplans im BFG 2016 wurde bisher nicht vorgelegt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Differenzen zum Personalplan des BFG 2016 für die jeweilige Untergliederung auf:

**Tabelle 27: Planstellen 2016**

UG	Bezeichnung	PISt lt. Personalplan BFG 2016	PISt lt. Änderung des BFRG 2016 - 2019 für 2016	Differenz
01	Präsidentenschaftskanzlei	80	80	0
02	Bundesgesetzgebung	430	430	0
03	Verfassungsgerichtshof	100	100	0
04	Verwaltungsgerichtshof	200	200	0
05	Volksanwaltschaft	74	75	1
06	Rechnungshof	323	323	0
10	Bundeskanzleramt	1.256	1.357	101
11	Innernes	32.500	34.110	1.610
12	Äußeres	1.339	1.345	6
13	Justiz	11.224	11.375	151
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	21.762	22.157	395
15	Finanzverwaltung	11.890	12.031	141
20	Arbeit	409	411	2
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.142	1.176	34
24	Gesundheit	380	381	1
25	Familien und Jugend	125	125	0
30	Bildung und Frauen	44.282	44.897	615
31	Wissenschaft und Forschung	718	723	5
32	Kunst und Kultur	295	307	12
40	Wirtschaft	2.299	2.299	0
41	Verkehr, Innovation und Technologie	869	1.060	191
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.610	2.615	5
Überschreitungsermächtigung UG 41 *)		165	0	-165
<b>Summe</b>		<b>134.472</b>	<b>137.577</b>	<b>3.105</b>

\*) Im BFG 2016 ist eine Überschreitungsermächtigung für das BMVIT für die Einrichtung einer Verkehrssicherheitsbehörde iHv 165 Stellen enthalten, weshalb sich die Gesamtsumme im Personalplan 2016 um diese Anzahl erhöht. Im BFRG-Entwurf sind diese Planstellen in der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie bereits berücksichtigt.

Quellen: Personalplan BFG 2016, BFRG-Entwurf 2016 – 2019



Die höchsten Zuwächse iHv 1.610 Planstellen sind in der Untergliederung UG 11-Inneres für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Exekutive und die Verwaltung vorgesehen. Aufgrund des Asyl- und Sicherheitsschwerpunktes werden auch die Planstellen in der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport um 395 Planstellen und in der UG 13-Justiz um 151 Planstellen (insbesondere für die Justizwache) erhöht. In den Personalplan der UG 10-Bundeskanzleramt wurden 101 zusätzliche Planstellen für das Bundesverwaltungsgericht, Planstellenverschiebungen, das Mobilitätsprogramm und die Integration von Arbeitsleihverhältnissen aufgenommen.

Wegen der steigenden SchülerInnenzahlen im Bereich der Bundesschulen werden die Stellenpläne in der UG 30-Bildung und Frauen um 615 Planstellen und in der UG 42-Land-, Forst- und Wasserwirtschaft um fünf Planstellen erhöht.

Die zusätzlichen 191 Planstellen der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie betreffen hauptsächlich die Einrichtung der Verkehrssicherheitsbehörde, den Personaltransfer aufgrund des Mobilitätsprogramms und die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Breitband.

Die zusätzlichen 141 Planstellen in der UG 15-Finanzverwaltung sind insbesondere für das Mobilitätsprogramm (Post/Telekom) und die Integration von Arbeitsleiheverhältnissen vorgesehen.

## **7.2 Grundzüge des Personalplans im Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 – 2020**

Die Grundzüge des Personalplans im BFRG-Entwurf 2017 – 2020 auf Ebene der Untergliederungen werden aus nachstehender Tabelle ersichtlich. Ausgangspunkt ist dabei der Stellenplan gemäß vorliegenden Entwurf der Novelle zum BFRG 2016 – 2019. Die bereits dargestellten Planstellenerhöhungen um 3.105 Planstellen aus den Änderungen im Personalplan 2016 werden daher nicht nochmals berücksichtigt.

**Tabelle 28: Personalkapazitäten der Untergliederungen**

UG	Bezeichnung	2016 PiSt	2017 PiSt	2018 PiSt	2019 PiSt	2020 PiSt	Veränderung 2016-2017	Veränderung 2017-2020	
01	Präsidentenschaftskanzlei	80	80	79	79	79	0	-1	
02	Bundesgesetzgebung	430	430	430	430	430	0	0	
03	Verfassungsgerichtshof	100	100	100	100	100	0	0	
04	Verwaltungsgerichtshof	200	200	200	200	200	0	0	
05	Volksanwaltschaft	75	75	75	75	75	0	0	
06	Rechnungshof	323	323	323	323	323	0	0	
10	Bundeskanzleramt	1.357	1.413	1.288	1.282	1.282	56	-131	
11	Inneres	34.110	34.952	34.472	34.737	34.737	842	-215	
12	Äußeres	1.345	1.334	1.321	1.307	1.307	-11	-27	
13	Justiz	11.375	11.353	11.196	11.108	11.108	-22	-245	
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	22.157	22.157	22.157	22.157	22.157	0	0	
15	Finanzverwaltung	12.031	12.031	12.031	12.031	12.031	0	0	
20	Arbeit	411	411	411	411	411	0	0	
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.176	1.157	1.139	1.119	1.119	-19	-38	
24	Gesundheit	381	381	381	379	379	0	-2	
25	Familien und Jugend	125	125	125	125	125	0	0	
30	Bildung und Frauen	44.897	45.280	45.240	45.199	45.202	383	-78	
31	Wissenschaft und Forschung	723	717	712	703	703	-6	-14	
32	Kunst und Kultur	307	307	307	307	307	0	0	
40	Wirtschaft	2.299	2.270	2.234	2.193	2.193	-29	-77	
41	Verkehr, Innovation und Technologie	1.060	1.098	1.086	1.072	1.072	38	-26	
42	Land-, Forst- und Wasserkirtschaft	2.615	2.621	2.591	2.558	2.558	6	-63	
		<b>Summe</b>	<b>137.577</b>	<b>138.815</b>	<b>137.898</b>	<b>137.895</b>	<b>137.898</b>	<b>1.238</b>	<b>-917</b>

Quellen: BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Die Personalkapazitäten in der UG 11-Inneres werden 2017 weiter aufgestockt und weisen mit 842 Stellen den höchsten Anstieg auf. Von 2017 bis 2020 ist dann ein Abbau iHv 215 Stellen vorgesehen.

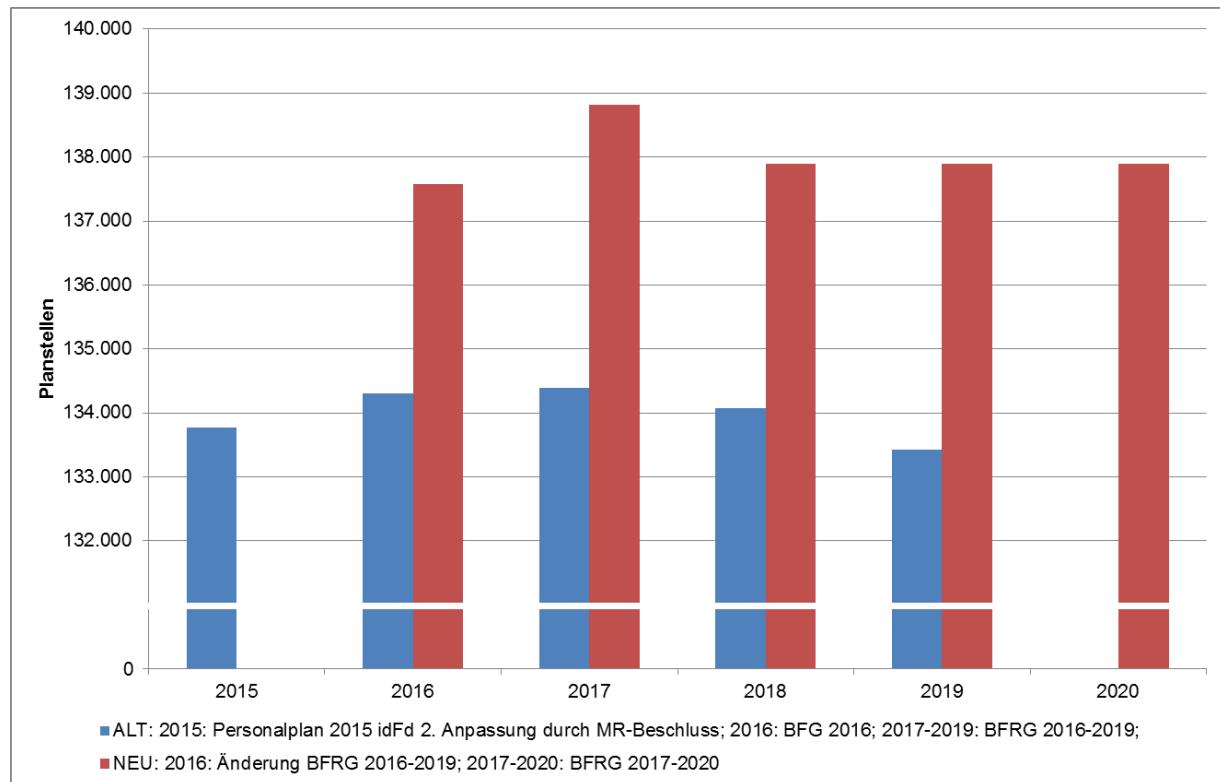
Nach dem deutlichen Anstieg 2016 bleibt die Anzahl der Stellen in der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport über den Zeitraum des neuen Finanzrahmens hinweg gleich.

Im Bereich der UG 30-Bildung und Frauen wird der Planstellenstand von 2016 auf 2017 um weitere 383 Stellen erhöht. Für die Jahre 2017 bis 2020 ist eine Rückführung um 78 Stellen geplant.



Die nachfolgende Grafik fasst die dargestellten Entwicklungen zusammen und weist die neu vorgesehenen Planstellenstände aus dem BFRG-Entwurf 2017 – 2020 und der Änderung des BFRG 2016 – 2019 aus und stellt diese den Planstellen aus dem Personalplan im BFG 2016 bzw. im alten Finanzrahmen gegenüber:

**Grafik 5: Entwicklung der Planstellen des Bundes**



Quellen: Personalplan 2015 idFd 2. Anpassung durch MR-Beschluss, BFG 2016, BFRG 2016 – 2019, Änderung BFRG 2016 – 2019, BFRG-Entwurf 2017 – 2020

Die Grafik zeigt den signifikanten Anstieg der Planstellen im Jahr 2016. Die Schwerpunkte der Erhöhungen der Planstellen für dieses Jahr wurden bereits dargestellt.

Im Jahr 2017 werden die Planstellen noch einmal wesentlich um 1.238 aufgestockt, um die aktuellen Herausforderungen aus den Migrationsbewegungen zu bewältigen. Für die Jahre 2018 bis 2020 ist dann ein Abbau iHv insgesamt 917 Planstellen vorgesehen, weil dann davon ausgegangen wird, dass ein Teil dieser zusätzlichen Ressourcen wieder abgebaut werden kann.



## 8 Gesamtstaatliche Entwicklung (Stabilitätsprogramm 2015 – 2020)

### 8.1 Verpflichtungen aus der fiskal- und wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union

Ein wichtiges Element der neuen europäischen fiskalpolitischen Regelungen bildet das mittelfristige Haushaltziel (MTO). Mittels einer Schuldenbremse dürfen Mitgliedstaaten mit einer Staatsschuld von über 60 % des BIP nunmehr ein jährliches strukturelles Budgetdefizit von maximal 0,5 % des BIP aufweisen. Während Österreich sein MTO bis 2016 mit einem strukturellen Defizit von maximal 0,45 % des BIP festlegte, wählt es gemäß dem Österreichischen Stabilitätsprogramm 2015 – 2020 ab 2017 auf europäischer Ebene ein strukturelles Defizits von maximal 0,5 % des BIP als MTO.<sup>8</sup> Der innerstaatliche Stabilitätspakt 2012 schreibt hingegen ab 2017 ein gesamtstaatliches strukturelles Defizit von höchstens 0,45 % des BIP fest, wobei für den Bund (inkl. Sozialversicherungsträger) eine Grenze von 0,35 %, für die Länder und Gemeinden eine Grenze von 0,1 % des BIP gilt.

Österreich befindet sich in der präventiven Komponente des SWP. Sein Budgetpfad muss daher ausreichende Fortschritte in Richtung seines MTO sicherstellen. Folgende Fiskalregeln sind dabei anzuwenden:

- **Defizitregel:** Anpassung des strukturellen Budgetsaldos um mehr als 0,5 % des BIP pro Jahr (eine Verbesserung von 0,6 % des BIP wurde als ausreichend festgelegt), solange das MTO nicht erreicht ist und die Schuldenquote über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegt.
- **Ausgabenregel:** Beschränkung des jährlichen realen Zuwachses der gesamtstaatlichen Primärausgaben (ohne Ausgaben für Arbeitslosigkeit) mit der durchschnittlichen mittelfristigen Wachstumsrate des Produktionspotenzials<sup>9</sup> abzüglich eines Abschlags. Ein kräftigeres Ausgabenwachstum ist zulässig, sofern es durch diskretionäre Einnahmen kompensiert wird.

---

<sup>8</sup> Österreich wählt ab 2017 mit einem maximalen strukturellen Defizit von 0,5 % des BIP jenen Wert für das MTO, der für die Unterzeichner des Europäischen Fiskalpakt als Mindestfordernis bei einer gesamtstaatlichen Verschuldung von über 60 % des BIP gilt, sofern das alle drei Jahre (zuletzt im Februar 2016) von der EK unter Berücksichtigung der Budgetsensitivität und demografieabhängiger Ausgaben errechnete länderspezifische Mindestfordernis diesen Wert nicht unterschreitet.

<sup>9</sup> Wachstum des Produktionspotenzials: Jenes Wirtschaftswachstum, das eine Volkswirtschaft bei durchschnittlicher Auslastung ihrer Produktionskapazitäten ohne Inflationsdruck erreichen würde.



- **Schuldenregel:** Hinreichend rasche Rückführung der Staatsschuldenquote auf den Referenzwert von 60 % des BIP. Dieser Regel wird im Wesentlichen entsprochen, wenn sich der Abstand vom Referenzwert von 60 % des BIP um durchschnittlich 5 % (1/20) pro Jahr verringert. Nach Einstellung des Verfahrens wegen übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) gegen Österreich am 20. Juni 2014 besteht ein dreijähriger Übergangszeitraum, an dessen Ende die Einhaltung der Schuldenregel sichergestellt werden muss.

## 8.2 Maastricht-Defizit und Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung

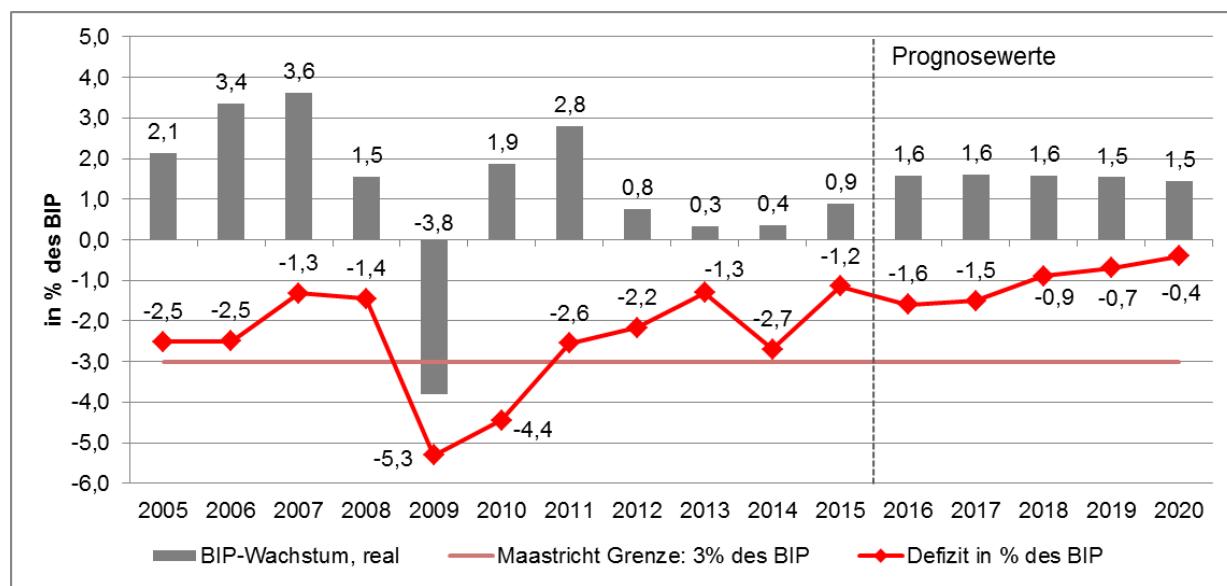
Nachfolgend wird zunächst ein tabellarischer Überblick über die wesentlichen Kennzahlen zur (geplanten) Haushaltsentwicklung ab 2012 gegeben und anschließend die längerfristige Entwicklung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits und des realen BIP-Wachstums grafisch dargestellt:

**Tabelle 29: Eckwerte der Haushaltsentwicklung des Bundes und des Gesamtstaates**

in % des BIP	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Maastricht-Defizit	-2,2	-1,3	-2,7	-1,2	-1,6	-1,5	-0,9	-0,7	-0,4
Beitrag Bund	-2,2	-1,4	-2,8	-1,3	-1,8	-1,6	-1,1	-0,8	-0,6
Beitrag Länder und Gemeinden	-0,2	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beitrag SV-Träger	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Strukturelles Defizit	-1,8 <sup>1)</sup>	-1,3 <sup>1)</sup>	-0,7	0,0	-0,9	-1,0	-0,5	-0,5	-0,4
Zusatzkosten Flüchtlinge 2015/16	-	-	-	0,1	0,4	-	-	-	-
Primärsaldo	0,5	1,3	-0,2	1,2	0,6	0,6	1,0	1,1	1,2
Öffentliche Verschuldung	81,6	80,8	84,3	86,2	84,3	82,6	80,8	78,7	76,6

\*) Die Werte für das strukturelle Defizit der Jahre 2012 und 2013 entstammen der Winterprognose der EK (Februar 2016).

Quellen: Stabilitätsprogramm 2015 – 2020, Statistik Austria, Winterprognose der EK (Februar 2016)

**Grafik 6: Maastricht-Defizit und reales BIP-Wachstum**

Quellen: Stabilitätsprogramm 2015 – 2020, Statistik Austria

Nach deutlichen Überschreitungen in den Jahren 2009 und 2010 liegt das Maastricht-Defizit seit 2011 wieder unterhalb der im SWP vorgesehenen 3 %-Grenze. Abgesehen von einem Defizit iHv 2,7 % des BIP im Jahr 2014, das durch den Sondereffekt im Zusammenhang mit der Eingliederung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG/HETA in den Sektor Staat geprägt war, ist eine Konsolidierung bis 2015 erkennbar, die sich insbesondere auch in der Entwicklung des, um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten strukturellen Defizits ausdrückt. Dieses lag nach den aktuellen Schätzungen der EK (Winterprognose 2016) im Jahr 2010 noch bei 3,2 % des BIP und ging danach relativ kontinuierlich zurück, sodass der öffentliche Haushalt – nach den Berechnungen des BMF – im Jahr 2015 strukturell ausgeglichen ist.

Im Jahr 2016 wird das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit nach aktueller BMF-Schätzung 1,6 % des BIP betragen. Der leichte Anstieg gegenüber der Planung bei der Budgeterstellung im vergangenen Herbst (1,4 %) ist vor allem auf die veranschlagten höheren Kosten im Zusammenhang mit Flüchtlingen sowie bei der Landesverteidigung zurückzuführen. Das WIFO prognostizierte im März ein Defizit iHv 1,7 % des BIP für das Jahr 2016, wobei allerdings die Änderungen des vorliegenden Gesetzesvorschlags noch nicht berücksichtigt wurden. Mittelfristig sieht die vorliegende Haushaltssplanung eine Fortsetzung der Reduktion des Maastricht-Defizits vor. Im Jahr 2018 wird demnach mit einem negativen Finanzierungssaldo iHv 0,9 % gerechnet, bis 2020 soll das Defizit auf 0,4 % des BIP sinken.



Insbesondere aufgrund der Flüchtlingskosten erwartet das BMF kurzfristig einen Anstieg des strukturellen Defizits auf 0,9 % im Jahr 2016 und auf 1,0 % des BIP im Jahr 2017. Danach soll das strukturelle Defizit ab 2018 wieder auf 0,5 % des BIP zurückgeführt werden.

Für die Entwicklung der öffentlichen Verschuldung, die von 81,6 % im Jahr 2012 auf 86,2 % des BIP im Jahr 2015 anstieg, waren in erster Linie die Maßnahmen des Bankenpakets maßgeblich. Im Stabilitätsprogramm wird bis 2020 eine kontinuierliche Reduktion der Staatsschuldenquote auf 76,6 % des BIP geplant, die unter anderem durch die Verwertung der Aktiva der Abbaueinheiten und den damit verbundenen schrittweisen Abbau der Verbindlichkeiten erfolgen dürfte.

### **8.2.1 Österreichischer Stabilitätspakt**

Für den Zeitraum zwischen 2012 und 2016 wurden im Stabilitätspakt 2012 jährliche Obergrenzen für das Maastricht-Defizit von Bund und Ländern festgelegt, mit denen eine schrittweise Reduktion des gesamtstaatlichen Defizits erreicht werden sollte. Für das Jahr 2016 sieht der Stabilitätspakt ein maximales Defizit von 0,19 % des BIP für den Bund und einen Überschuss von zumindest 0,01 % des BIP für die Länder vor. Ab dem Jahr 2017 sieht der Stabilitätspakt dann ein strukturelles Defizit von max. 0,45 % des BIP (davon 0,35 % Bund inkl. SV-Träger, 0,1 % Länder und Gemeinden) als MTO vor.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden waren bereits in den Jahren 2013 und 2014 weitgehend ausgeglichen, 2015 konnten sie einen Überschuss iHv 0,1 % des BIP erzielen. Im Stabilitätsprogramm wird von einer Fortsetzung dieser ausgeglichenen Haushalte der Länder und Gemeinden in den Jahren 2016 bis 2020 ausgegangen bzw. insgesamt mit leichten Überschüssen kalkuliert. Für die Sozialversicherungsträger wird über diesen Zeitraum ein jährlicher Überschuss von 0,1 % des BIP erwartet. Der Bund wird die im Stabilitätspakt für 2016 vorgesehene Obergrenze mit einem erwarteten Defizit iHv 1,8 % des BIP deutlich verfehlt.



### 8.3 Strukturelles Defizit und Einhaltung des EU-Regeln

Die nachfolgende Tabelle stellt die Berechnung des strukturellen Defizits aus dem vorliegenden Stabilitätsprogramm 2015 – 2020 dar und vergleicht diese mit den Werten des Stabilitätsprogramms 2014 – 2019:

**Tabelle 30: Ableitung des strukturellen Budgetdefizits aus dem Maastricht-Defizit**

	2015		2016		2017		2018		2019		2020
	Stabilitätsprog. 2014-2019	Stabilitätsprog. 2015-2020	Stabilitätsprog. 2015-2020								
<i>in % des BIP</i>											
Maastricht-Defizit	-2,2	-1,2	-1,6	-1,6	-1,3	-1,5	-0,9	-0,9	-0,5	-0,7	-0,4
- Zyklische Budgetkomponente	-1,1	-0,7	-0,9	-0,5	-0,6	-0,3	-0,3	-0,2	0,0	-0,1	0,0
= Zyklisch bereinigter Budgetsaldo	-1,0	-0,5	-0,7	-1,1	-0,6	-1,2	-0,6	-0,7	-0,5	-0,6	-0,4
- Einmalmaßnahmen	-0,5	-0,5	-0,2	-0,2	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
= <b>Struktureller Budgetsaldo</b>	<b>-0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,9</b>	<b>-0,5</b>	<b>-1,0</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,4</b>
Zusatzkosten für Flüchtlinge 2015/16	-	0,1	-	0,4	-	-	-	-	-	-	-
Outputlücke <i>in % d. Prod.potenzials</i>	-1,9	-1,2	-1,6	-0,9	-1,1	-0,5	-0,6	-0,3	0,0	-0,2	0,0
Produktionspotenzial <i>ggü VJ in %</i>	0,9	1,2	1,0	1,3	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,4	1,3
BIP, real <i>ggü VJ in %</i>	0,5	0,9	1,4	1,6	1,5	1,6	1,7	1,6	1,9	1,5	1,5

Quellen: Stabilitätsprogramme 2014 – 2019 und 2015 – 2020

Nachdem das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit im Jahr 2015 mit 1,2 % des BIP deutlich niedriger ausgefallen ist als noch im vergangenen Herbst vom BMF erwartet (1,9 % des BIP), ergeben die aktuellen Berechnungen des BMF für 2015 einen strukturell ausgeglichenen öffentlichen Haushalt. Aufgrund der dabei unterstellten Outputlücke iHv 1,2 % des Produktionspotenzials, ergibt sich eine zyklische Budgetkomponente iHv 0,7 % des BIP. Zusätzlich wurden bei der Berechnung des strukturellen Saldos Ausgaben für Einmalmaßnahmen iHv 1.750 Mio. EUR (0,5 % des BIP) berücksichtigt, die in erster Linie auf das Wiederaufleben von Verbindlichkeiten nach der Aufhebung des HaaSanG durch den Verfassungsgerichtshof zurückgehen.

Im vorliegenden Stabilitätsprogramm wird ein schrittweises Schließen der Outputlücke bis 2020 angenommen. Die (negative) zyklische Budgetkomponente reduziert sich dadurch von 0,5 % des BIP im Jahr 2016 auf 0,3 % im Jahr 2017 und auf 0,2 % bzw. 0,1 % in den Jahren 2018 und 2019. Verglichen mit dem vorangegangenen Stabilitätsprogramm fällt die Konjunkturbereinigung insbesondere für die Jahre 2016 und 2017 geringer aus, so dass zur Erreichung eines strukturellen Defizits von 0,5 % eine Reduktion des Maastricht-Defizits (nach Berücksichtigung der Einmalmaßnahmen) gegenüber der Mittelfristplanung aus dem Vorjahr notwendig wäre. Vor allem aufgrund der Kosten im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom erwartet das BMF jedoch 2016 keine Reduktion gegenüber dem letzten Finanzrahmen, 2017 liegt das Maastricht-Defizit 0,2 %-Punkte über den vergangenen Planwerten. Folglich wird das MTO in diesen Jahren nach aktueller Planung mit einem strukturellen Defizit von 0,9 % des BIP im Jahr 2016 und von 1,0 % des BIP im Jahr 2017 deutlich überschritten.



Die EK hat im vergangenen November in ihrer Stellungnahme zu der von Österreich übermittelten Übersicht über die Haushaltsplanung eine Berücksichtigung der Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem außergewöhnlichen Flüchtlingszustrom als grundsätzlich möglich beurteilt. Eine abschließende Bewertung, insbesondere der berücksichtigungsfähigen Beträge, wird von der EK auf Grundlage der von Österreich bereitgestellten Daten vorgenommen. Laut vorliegendem Stabilitätsprogramm hat die EK für die Jahre 2015 und 2016 bereits zugesagt, gewisse nachgewiesene Mehrkosten gegenüber 2014 nachträglich zu berücksichtigen. Das BMF geht in seiner Berechnung von einer Gesamtauswirkung des Flüchtlingszustroms auf den öffentlichen Haushalt iHv 442 Mio. EUR im Jahr 2014 aus.<sup>10</sup> Für die Jahre 2015 und 2016 schätzt es die Gesamtkosten auf 758 Mio. EUR und 1.986 Mio. EUR, womit sich gegenüber dem Wert von 2014 Mehrkosten iHv 0,1 % des BIP im Jahr 2015 und iHv 0,4 % des BIP im Jahr 2016 ergeben. Nach Berücksichtigung dieser Mehrkosten würde das strukturelle Defizit im Jahre 2016 nach aktueller Planung 0,5 % des BIP betragen und damit das MTO erfüllen. Für die Beurteilung des Jahres 2017 wird aus derzeitiger Sicht ausschlaggebend sein, ob die Kommission auch hier Mehrkosten aufgrund des Flüchtlingszustroms berücksichtigt.

In den Jahren 2018 bis 2020 werden eine immer geringer werdende konjunkturelle Bereinigung und Mehrausgaben durch Einmalmaßnahmen iHv jeweils 0,1 % des BIP erwartet. Entsprechend der geplanten Reduktion des Maastricht-Defizits rechnet das BMF mit einem strukturellen Defizit iHv 0,5 % in den Jahren 2018 und 2019 und einem weiteren Rückgang auf 0,4 % im Jahr 2020, womit ein Erreichen des MTO für das strukturelle Defizit in diesen Jahren durchgehend möglich wäre.

---

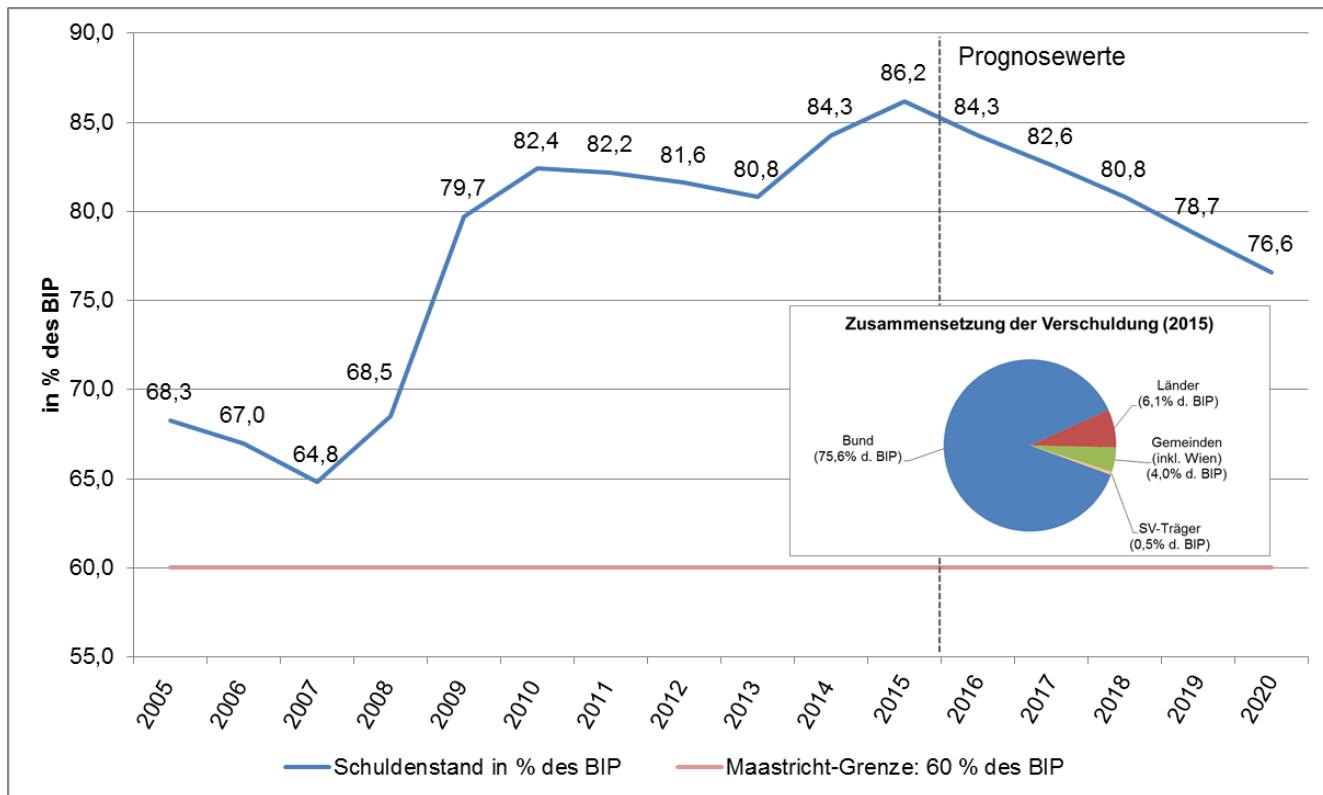
<sup>10</sup> In der im vergangenen Oktober veröffentlichten Übersicht über die Haushaltsplanung nahm das BMF hier noch einen etwas niedrigeren Wert an.



## 8.4 Verschuldung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der gesamtstaatlichen Verschuldung ab 2005 und die Prognosewerte aus dem aktuellen Stabilitätsprogramm:

**Grafik 7: Entwicklung der gesamtstaatlichen Verschuldung**



Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2015 – 2020

Nachdem sich der Schuldenstand Österreichs nach einem Rückgang ab 2005 im Jahr 2007 mit 64,8 % des BIP nur noch wenige Prozentpunkte über der Maastricht-Grenze von 60 % befand, stieg er infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich an und lag bereits 2009 bei 79,7 %, wobei dieser starke Anstieg vor allem durch die Schaffung der dem Staatssektor zuzurechnenden Abbaueinheit KA Finanz AG verursacht wurde. Im Jahr 2014 verursachte insbesondere die Zurechnung der HETA zum Sektor Staat einen weiteren deutlichen Anstieg auf 84,3 % des BIP. 2015 kam es durch die Verschmelzung der verbleibenden Verbindlichkeiten der Kommunalkredit Austria AG mit jenen der KA Finanz sowie durch die Zurechnung der zur Abwicklung von Teilen der ÖVAG neu gegründeten immigon erneut zu einem Sondereffekt von insgesamt 8,7 Mrd. EUR, sodass der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 290,7 Mrd. EUR (86,2 % des BIP) anstieg, wobei in Summe 29,4 Mrd. EUR bzw. ein Anteil von 10,1 % der Gesamtschuld auf die staatlichen Abbaueinheiten HETA, KA Finanz und immigon entfielen. Der Bund, dem auch die Schulden



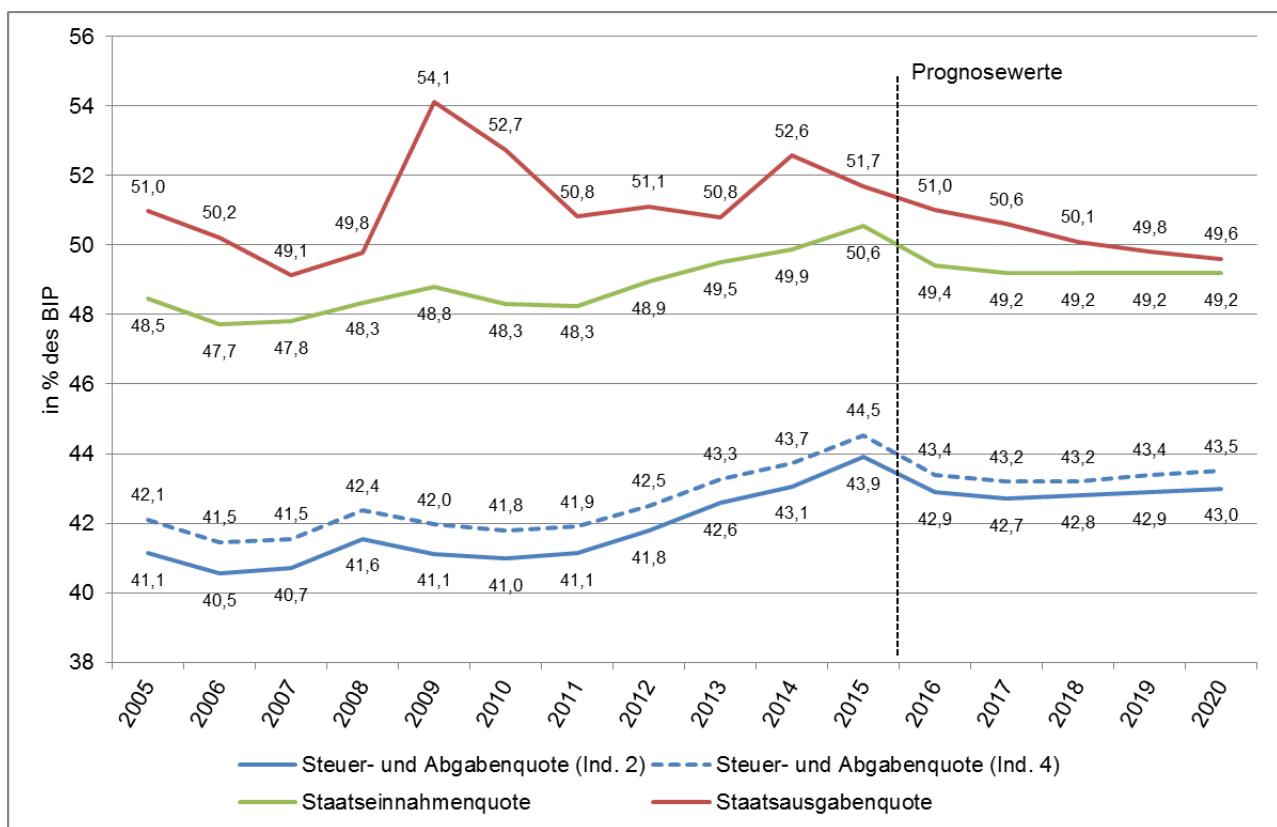
der Abbaueinheiten zugerechnet werden, hielt 2015 mit 254,9 Mrd. EUR (75,6 % des BIP) rd. 87,7 % der gesamtstaatlichen Schuld.

Für die Jahre 2016 bis 2020 sieht das Stabilitätsprogramm eine schrittweise Rückführung der Schuldenquote um durchschnittlich fast 2 %-Punkte pro Jahr auf 76,6 % des BIP vor, wobei hier neben der Verringerung des Maastricht-Defizits insbesondere die Reduktion der Verbindlichkeiten der Abbaueinheiten durch eine Verwertung der Vermögenswerte maßgeblich sein wird. In Absolutwerten würde der Schuldenstand nach dieser Planung deutlich langsamer als das BIP anwachsen und im Jahr 2020 rd. 303 Mrd. EUR ausmachen.

## 8.5 Entwicklung der Abgaben- und Staatsquoten

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Staatsquoten ab 2005 und über die Prognosewerte aus dem aktuellen Stabilitätsprogramm:

**Grafik 8: Entwicklung der Staatsquoten**



Quellen: Statistik Austria, Eurostat, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2015 – 2020, eigene Berechnung



Die Staatsausgabenquote (Staatsausgaben im Verhältnis zum BIP) belief sich im Jahr 2015 auf 51,7 %. Laut aktueller Mittelfristplanung soll sie bis 2020 auf 49,6 % gesenkt werden, wobei die größten Reduktionen auf die Zinszahlungen (-0,7 %-Punkte auf 1,7 % des BIP), auf die Vermögenstransfers (-0,5 %-Punkte auf 0,8 % des BIP) und auf das im Sektor Staat bezahlte Arbeitnehmerentgelt (-0,4 %-Punkte auf 10,3 % des BIP) entfallen sollen. Ein leichter Anstieg wird bei den Sozialleistungen – dem größten Posten der Staatsausgaben – erwartet, die bis 2020 um 0,2 %-Punkte auf 23,7 % ansteigen dürften.

Die Staatseinnahmenquote (Staatseinnahmen im Verhältnis zum BIP) lag 2015 bei 50,6 % und damit um 0,5 %-Punkte über dem im Herbst in der Übersicht über die Haushaltsplanung erwarteten Wert. Dies dürfte insbesondere auf die besser als erwartet ausgefallenen Abgabenerlöte (vor allem Vorzieheffekte der Steuerreform) zurückzuführen sein. Für 2016 wird aufgrund der Steuerreform und durch das Wegfallen der Vorzieheffekte ein Rückgang auf 49,4 % erwartet, wobei das reduzierte Aufkommen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern teilweise durch einen Anstieg der Produktions- und Importabgaben (MwSt-Erhöhung, Betrugsbekämpfung), sowie durch die außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage ausgeglichen wird. Diese Entwicklung ist auch bei der Steuer- und Abgabenquote<sup>11</sup> (Steuern und Sozialbeiträge im Verhältnis zum BIP) sichtbar, die 2015 43,9 % ausmachte und 2016 um 1 %-Punkt auf 42,9 % sinken soll. Gemäß der Planung im vorliegenden Stabilitätsprogramm wird bis 2020 mit einer weiteren leichten Reduktion der Staatseinnahmenquote auf 49,2 % des BIP gerechnet. Die Steuer- und Abgabenquote soll 2017 auf 42,7 % absinken und danach bis 2020 unter anderem aufgrund der Wirkung der kalten Progression wieder auf 43,0 % ansteigen.

---

<sup>11</sup> Zur Messung der Steuer- und Abgabenquote wurden von Eurostat vier unterschiedliche Indikatoren definiert, die sich hinsichtlich der eingerechneten Sozialbeiträge unterscheiden. Während der in Österreich gebräuchliche Indikator 2 Steuern und tatsächlich geleistete Sozialbeiträge misst, beinhaltet der breiter gefasste Indikator 4, der meist für Vergleiche auf EU-Ebene herangezogen wird, auch sogenannte imputierte Sozialbeiträge. Diese stellen im Wesentlichen die nicht beitragsgedeckten Pensionszahlungen der öffentlichen Rechtsträger an Beamte dar. Der Unterschied zwischen den beiden Indikatoren ist in Österreich im Zeitverlauf leicht rückläufig und beträgt 2015 0,6 %-Punkte.



## 9 Umsetzung der Wirkungsorientierung im Finanzrahmen

### 9.1 Anpassung oder Änderung von Wirkungszielen

Die Verankerung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung erfolgte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung. Für den Bundesfinanzrahmen bedeutet das, dass die Strategien der Bundesregierung in den einzelnen Politikfeldern dargestellt und zentrale Vorhaben der Bundesregierung im Strategiebericht erläutert werden.

Der Strategiebericht 2017 – 2020 enthält insgesamt 126 Wirkungsziele. Im Rahmen der vorangegangenen Qualitätsoffensive wurden die Angaben zur Wirkungsorientierung geschärft und teilweise gestrafft (z.B. wurden in der UG 42-Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zwei Wirkungsziele zusammengeführt). In einigen Fällen wurden die Wirkungsziele oder Maßnahmen an neue Rahmenbedingungen angepasst (z.B. in der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport wurde bei einem Wirkungsziel der Aspekt „Berücksichtigung einer angemessenen Assistenz- und Unterstützungsfähigkeit zur Bewältigung der Auswirkungen der Migrationslage“ hinzugefügt).

An 23 Wirkungszielen wurden Änderungen vorgenommen (z.B. Umformulierungen, Berücksichtigung neuer Aspekte). Gegenüber dem Strategiebericht 2016 – 2019 sind 11 Wirkungsziele entfallen und 8 Wirkungsziele neu hinzugekommen:

**Tabelle 31: Liste der neu hinzugekommenen Wirkungsziele**

<b>UG</b>	<b>Wirkungsziel</b>
04 Verwaltungsgerichtshof	Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellung
10 Bundeskanzleramt	Das Bundeskanzleramt als attraktiver und moderner Dienstgeber. Angestrebte Wirkung: motiviertes, engagiertes und entsprechend der Aufgabenanforderungen qualifiziertes Personal in einem effizienten Organisationsrahmen - mit optimierten Geschäftsprozessen und Ressourceneinsatz - sicherstellen. Die Chancengleichheit für Frauen und Männer ist ein fester Bestandteil der Organisationskultur des Bundeskanzleramts (Gleichstellungsziel).
	Das Bundeskanzleramt als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung, Politik und Unternehmen. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der (elektronischen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts.
	Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: Koordination der Regierungs- und Europapolitik, Sicherstellung einer modernen und effizienten Verwaltung / Good Governance.
	Das Ressort Bundeskanzleramt als Garant und Weiterentwickler der Rechtsstaatlichkeit. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der Rechtsberatung und -vertretung, der Legistik sowie der Dokumentation des Rechts; standardisierte und qualitätsgesicherte Abläufe in Verfahren der Datenschutzbehörde und in Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht; verbesserter Zugang zum Gleichbehandlungsrecht.
44 Finanzausgleich	Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z.B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit
	Reform des Finanzausgleichs ab 2017
46 Finanzmarktstabilität	Abdeckung der Verwertungsverluste unter der Prämisse möglichst geringer Stützungserfordernisse seitens des Bundes bei Abbaueinheiten

Quelle: Strategiebericht 2017-2020



## 9.2 Weiterentwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung

Im Strategiebericht sind max. fünf Wirkungsziele inkl. Gleichstellungsziel und die wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen und Reformen der Untergliederung anzugeben. Die Wirkungsziele sollen sowohl die Prioritäten der Untergliederung als auch die Kernaufgaben der haushaltsleitenden Organe abdecken und einen mittelfristigen Horizont von bis zu vier Jahren abdecken. Dieser zeitliche Rahmen erscheint als sinnvoll, um Ergebnisse und Wirkungen zu beurteilen und Verantwortlichkeiten geltend zu machen. Die Angaben zur Wirkungsorientierung erhalten im Strategiebericht politische Steuerungsfunktion, wenn die Prioritäten und Schwerpunkte der jeweiligen Regierung abgebildet werden.

In der Wirkungsorientierung sind eine Reihe von ressortübergreifenden Themenstellungen enthalten. Diese Querschnittsmaterien betreffen Bereiche wie beispielsweise Gleichstellung, Beschäftigung, Bildung, Gesundheit oder Deregulierung. Die Leistungen unterschiedlicher Ressorts beeinflussen hier die Zielerreichung der gesamten Strategie eines bestimmten Politikfeldes. Die Abstimmung der ressortübergreifenden Themenbereiche erfolgte bisher nur sehr eingeschränkt oder gar nicht bzw. ist aus den vorliegenden Unterlagen zur Wirkungsorientierung nicht transparent und nachvollziehbar.

Aus Sicht des Budgetdienstes könnten die Strategien und Wirkungsinformationen für einzelne Politikfelder zu wirkungsorientierten Steuerungsbereichen zusammengeführt werden; beispielsweise angelehnt an das derzeitige Regierungsprogramm (z.B. für Wachstum und Beschäftigung, Bildung und Wissenschaft, Gesund leben und arbeiten oder Staatsreform und Demokratie). Dieser ressortübergreifende Strategieteil könnte den Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht vorangestellt werden. Die einzelnen Ressorts können dann mit ihren Wirkungszielen bzw. Maßnahmen/Reformen die strategischen Politikfelder unterstützen.

Im Rahmen der Wirkungsorientierung soll der Strategiebericht die mittelfristigen strategischen Zielsetzungen und die zentralen Vorhaben der Bundesregierung in den einzelnen Politikfeldern darstellen. Die nachfolgende Darstellung greift diesen Gedanken auf und setzt die Wirkungsinformationen zu den wesentlichen budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Finanzrahmens in Beziehung.



## 9.3 Wirkungsorientierung im Rahmen der budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen

### 9.3.1 Wirkungsinformationen zum Thema Sicherheit und Asyl

Als Querschnittsmaterie wird das Thema Sicherheit in den angestrebten Wirkungen mehreren Untergliederungen explizit angesprochen, wie insbesondere:

- UG 11-Inneres: Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich; Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich, Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration.
- UG 12-Äußeres: Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MitgratInnen mit der Aufnahmegerüssenschaft; Festigung von Frieden und menschlicher Sicherheit, Linderung humanitärer Notsituationen sowie Erhaltung der Umwelt in den Partnerländern im Rahmen Entwicklungszusammenarbeit (EZA), Beitrag für Nachhaltige Entwicklung im Bereich der EZA (2030 Agenda), entwicklungs politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Fluchtursachen in den Herkunfts- und Transitländern.
- UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport: Sicherstellung der angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität; Gewährleistung der unmittelbaren Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und des der Bedrohungslage angepassten Schutzes der kritischen Infrastruktur des Landes sowie Berücksichtigung einer angemessenen Assistenz- und Unterstützungs fähigkeit zur Bewältigung der Auswirkungen der Migrationslage; Gewährleistung eines angemessenen solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.



Die **Maßnahmen** zur Umsetzung der angeführten Wirkungen für diesen Querschnittsbereich sind nicht nur in den drei genannten Untergliederungen vorgesehen, sondern können beispielsweise auch den Untergliederungen UG 30-Bildung (Fortsetzung und der Ausbau von Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingssituation im Bildungsbereich (Sprachstartgruppen in Schulen, Mobile interkulturelle Teams, Übergangsstufe für berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Basisbildung/Alphabetisierung) oder der UG 45-Bundesvermögen (Unterstützung von Hilfsprogrammen für Flüchtlinge im Nahen Osten und Nordafrika im Rahmen der Entwicklungsagentur der Weltbank, der International Development Agency) entnommen werden. In der UG 20-Arbeit fehlen dazu noch konkrete Maßnahmen in den Angaben zur Wirkungsorientierung.

### 9.3.2 Wirkungsinformationen zum Arbeitsmarkt

Auf für die am Arbeitsmarkt angestrebten Wirkungen sind in mehreren Untergliederungen entsprechende Wirkungsinformationen vorgesehen.

Zentral ist dabei die UG 20-Arbeit, die dazu folgende Wirkungsziele anstrebt

- Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).
- Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden nach Erwerbsunterbrechung verstärkt am Erwerbsleben beteiligt. Zielzustand: Verringerung der Ungleichheit im Bereich Erwerbstätigkeit.
- Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge eine langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit.
- Gewährleistung eines Lehr- oder Ausbildungsplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt zur Absicherung bzw. Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt.



Ergänzende Zielsetzungen sind z.B. in der UG 16-Öffentliche Abgaben vorgesehen, wonach das Abgabensystem die gleichmäßige Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern unterstützen soll. Die UG 25-Familien und Jugend möchte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern (durch höhere Väterbeteiligung, Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen). Verbesserungen der Chancen von Frauen mit Behinderung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen beinhaltet ein Wirkungsziel in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz. Im Bereich der UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) soll die Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf die Erhöhung des Anteils der Frauen erreicht werden.

Auch für den Arbeitsmarkt wesentliche **Maßnahmen** sind in unterschiedlichen Untergliederungen vorgesehen. So wird z.B. die Senkung der Lohnnebenkosten im Strategiebericht als Impuls für den Arbeitsmarkt angeführt. Das Bundeskanzleramt (UG 10) beabsichtigt im Rahmen der wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen und Reformen den Ausbau des Arbeitsmarkts im öffentlichen Dienst. Die UG 43-Umwelt will den Masterplan „green jobs“ mit Fokus auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Umwelttechnik und erneuerbare Energie sowie Tourismus und Freizeitwirtschaft umsetzen.

### 9.3.3 Wirkungsinformation zu Pensionen

Zum Thema Pensionen finden sich explizite Angaben zu den angestrebten Wirkungen zunächst in den dafür zentralen Untergliederungen, finden sich jedoch auch in einigen weiteren Untergliederungen:

- UG 22-Pensionsversicherung: Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsalters; Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben.



- UG 23-Pensionen – Beamten und Beamtinnen: Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems; Angemessene Altersversorgung und finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Beamten und Beamtinnen im Ruhestand; Sicherung einer eigenständigen und angemessenen Altersversorgung der Beamten und Beamtinnen, die sich an den Entwicklungen der gesetzlichen Pensionsversicherung orientiert - das Bundesministerium für Finanzen unterstützt diese Wirkung durch Rahmenbedingungen, die eine fristgerechte und der Höhe nach richtige Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie der Pflegegelder sicherstellt.

Die UG 20-Arbeit unterstützt den Querschnittsbereich Pensionen durch die Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+). In der UG 24-Gesundheit wird die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Einklang mit den Rahmengesundheitszielen und der Gesundheitsförderungsstrategie angestrebt. In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sollen Förderprogramme weiterentwickelt werden, die auf den späteren Pensionseintritt für Menschen mit Behinderung wirken.

#### **9.3.4 Wirkungsinformation zum Thema Jugend und Familie**

Für das Thema Jugend und Familie finden sich explizite Angaben zur Wirkungsorientierung in unterschiedlichen Untergliederungen, zentral in der UG 25-Familien und Jugend. Das Kompetenzzentrum Jugend im BMFJ hat im Rahmen des „Jugendscreenings“ eine Übersicht erstellt, die den Jugendbezug in den Wirkungszielen wiedergibt.<sup>12</sup> Der Budgetdienst hat den Aspekt Familie mitbetrachtet, sofern die Situation der Jugendlichen explizit angesprochen wird:

- Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potenziale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen
- Stärkung beider Elternteile in der gewaltfreien Erziehung, Vermeidung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen

---

<sup>12</sup> Eine Auflistung findet sich auf der Homepage des Ministeriums unter <http://www.bmfj.gv.at/ministerium/jugendstrategie/jugendscreening/wirkungsorientierung-wirkungsziele.html>.



- Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte bei Trennung und Scheidung
- Die UG 20-Arbeit will einen Lehr- und Ausbildungsplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt gewährleisten bzw. die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen.
- Die Erhöhung des Bildungsniveaus der SchülerInnen und die Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen wird in der UG 30-Bildung und Frauen angestrebt.
- Die UG 12-Äußeres will im Rahmen der Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und der Welt die Rechte von Frauen und Kindern umfassend stärken.
- Den verbesserten Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Minderjährige will die UG 11-Inneres bewirken.